

Keßler, Daniela; Zerres, Thomas

Working Paper

Rechtsrahmen der Geldwäschebekämpfung

Arbeitspapiere für Marketing und Management, No. 48

Provided in Cooperation with:

Fakultät Medien, Hochschule Offenburg

Suggested Citation: Keßler, Daniela; Zerres, Thomas (2020) : Rechtsrahmen der Geldwäschebekämpfung, Arbeitspapiere für Marketing und Management, No. 48, Hochschule Offenburg, Fakultät Medien, Offenburg, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:ofb1-opus4-49946>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/244665>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



CHRISTOPHER ZERRES

MARKETING

Schriftenreihe „Arbeitspapiere für Marketing und Management“

**Herausgeber:
Prof. Dr. Christopher Zerres**

**Hochschule Offenburg
Fakultät Medien und Informationswesen**

Arbeitspapier Nr. 48

Rechtsrahmen der Geldwäschebekämpfung

Anfänge, Entwicklung und aktueller Stand

Keßler, D., Zerres, T.

Offenburg, Juni 2020

ISSN: 2510-4799



Impressum

**Prof. Dr. Christopher Zerres
Hochschule Offenburg
Fakultät Medien und Informationswesen
Badstraße 24
77652 Offenburg
ISSN: 2510-4799**

Inhalt

1	Einführung.....	1
1.1	Problemhintergrund.....	1
1.2	Ziel.....	3
1.3	Aufbau	3
2	Grundlagen	4
2.1	Begrifflichkeiten.....	4
2.2	Drei-Phasen-Modell der Geldwäsche	7
2.3	Erscheinungsformen der Geldwäsche.....	8
2.3.1	Fingierte Firmen und Geschäfte	9
2.3.2	Nutzung von „Gatekeeper“-Berufsgruppen.....	10
2.3.3	„Offshore“-Finanzplätze und intransparente Beteiligungsstrukturen	10
2.3.4	Informelle Geldtransfersysteme.....	11
2.3.5	Weitere Erscheinungsformen	12
2.4	Gefahrenpotenzial und Ausmaß der Geldwäsche	13
2.5	Notwendigkeit der Geldwäschebekämpfung.....	17
3	Bisheriger Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche.....	18
3.1	Einfluss internationaler Institutionen	18
3.2	Rechtsrahmen der Europäischen Union	29
3.3	Rechtsrahmen der Bundesrepublik Deutschland.....	38
4	Analytische Betrachtung.....	47
4.1	Bedrohungslage	47
4.2	Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie	55
4.2.1	Verpflichtete und Umfang geldwäscherechtlicher Pflichten.....	55
4.2.2	Verstärkte Sorgfaltspflichten.....	62
4.2.3	Transparenzregister	64
4.2.4	Financial Intelligence Unit.....	70
4.2.5	Sanktionen	71
4.3	Folgen für die Praxis und Zukunft der Geldwäscheprävention.....	72
4.3.1	Nationale Umsetzung der EU-Vorgaben.....	72
4.3.2	Praktische Problembereiche.....	74
4.3.3	Weitere Herausforderungen	75
5	Schlussbetrachtung.....	77
5.1	Zusammenfassung.....	77
5.2	Handlungsempfehlungen	79

5.3	Weiterer Untersuchungsbedarf.....	79
6	Literaturverzeichnis	79
7	Autoreninformation	89

1 EINFÜHRUNG

1.1 PROBLEMHINTERGRUND

In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen journalistischer Recherchen immer wieder große Datenmengen zu komplexen Firmenkonstruktionen und globalen Finanztransaktionen veröffentlicht, die dem Waschen illegaler Gelder und dem Verschleiern von Vermögenswerten dienten. Als Beispiele seien hierzu die „Panama Papers“ oder „Paradise Papers“ von 2016 genannt, mit denen zahlreiche Briefkastenfirmen und Finanzgeschäfte in Steuer-oasen gegenüber der Öffentlichkeit aufgedeckt wurden. Die Recherche der Journalisten ordnete den offenbar illegal erworbenen Vermögenswerten auch prominente Namen zu. Als Folge wurden unter anderem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet. Selbst Minister und Regierungschefs mussten zurücktreten.¹ Auch die Europäische Union wurde in den letzten Jahren immer wieder von Geldwäsche-Skandalen erschüttert. Der mit Abstand umfangreichste Fall ereignete sich in der estnischen Filiale der Danske Bank, welche über Jahre massiv die Sorgfaltspflichten missachtet hatte und so in den Jahren 2007 bis 2015 rund 200 Milliarden Euro aus dubiosen russischen Quellen über die Konten der Bank geflossen sein sollen.² Es handelt sich derzeit um den weltgrößten Geldwäscheskandal, der bisher aufgedeckt werden konnte. Auch die Deutsche Bank, die als Korrespondenzbank für das dänische Geldhaus tätig war, soll jahrelang verdächtige Transaktionen im Zusammenhang mit der Dankse Bank nicht offengelegt haben.³ Ferner hatte im Juli 2018 die Berliner Polizei und Staatsanwaltschaft 77 Immobilien einer kurdisch-libanesischen Großfamilie im Wert von zehn Millionen Euro beschlagnahmt. Durch den Kauf der Gebäude sollen illegale Gelder aus Raub und Drogenhandel gewaschen worden sein.⁴ Darüber hinaus hat erst im November 2019 das sog. Hawala-Banking in Deutschland Schlagzeilen gemacht. Mehr als 850 Polizeibeamte aus fünf Bundesländern gingen gegen eine vermutlich international agierende kriminelle Vereinigung vor. Die Behörden ermittelten 27 Beschuldigte, die im großen Stil Bargeld ins Ausland transferiert und so über das Hawala-Bankensystem mehr als 200 Millionen Euro aus illegalen Quellen gewaschen haben sollen.⁵

Es stellt sich die Frage, ob es sich hierbei nur um medienwirksame Einzelfälle handelt oder ob Deutschland tatsächlich ein Problem mit Geldwäsche hat. Ein Blick auf die Schlagzeilen der letzten Jahre zeigt, dass sich an der Situation scheinbar nichts geändert hat. Diese lauten wie folgt: „Geldwäsche in Deutschland häufiger als bisher angenommen“⁶, „Geldwäsche

¹ Vgl. Dolezal/Aichinger 2019, S. 16; Meyer 2020, S. 128 f.

² Vgl. Berschens 2020, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/finanzkriminalitaet-viele-eu-staaten-kaempfen-nicht-genug-gegen-geldwaesche-kommission-leitet-verfahren-ein/25538602.html?ticket=ST-722180-meeN6nMHASyTm5dfFvKn-ap1>, Abruf: 8.5.2020.

³ Vgl. O. V. Manager Magazin 2019, <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/deutsche-bank-geldwaesche-bei-danske-bank-womoeglich-verschwiegen-a-1291585.html>, Abruf: 8.5.2020.

⁴ Vgl. Keuchel 2018, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kaum-ueberwachung-geldwaesche-in-deutschland-ein-staat-verliert-die-kontrolle/23120348.html?ticket=ST-320446-wXn4Qb3yhIkIeAJEGVD6-ap1>, Abruf: 14.4.2020.

⁵ Vgl. Teichmann/Falker CB 2020, S. 30; Iwersen/Hildebrand/Keuchel/Drost 2019, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/kriminalitaet-deutschland-ist-nach-wie-vor-ein-paradies-fuer-geldwaescher/25245522.html>, Abruf: 14.4.2020.

⁶ Vgl. O. V. Zeit Online 2016, <https://www.zeit.de/wirtschaft/2016-04/studie-geldwaesche-finanzministerium>, Abruf: 14.4.2020.

boomt – vor allem in Berlin“⁷, „Geldwäsche in Deutschland – ein Staat verliert die Kontrolle“⁸, „Gangster’s Paradise – wie Deutschland zur Hochburg für Geldwäscher wurde“⁹, „Deutschland ist nach wie vor ein Paradies für Geldwäscher“¹⁰. Trotz umfangreicher geldwäscherechtlicher Maßnahmen und Verschärfungen der entsprechenden Gesetze wird Deutschland nach wie vor als „Paradies für Geldwäsche“¹¹ bezeichnet.¹² Auch Bundesfinanzminister Olaf Scholz räumt ein, dass Geldwäsche in Deutschland „ein ernstes Problem sei“, das beseitigt werden müsse und Deutschland im Kampf gegen die Geldwäsche „einigen Nachholbedarf“ habe.¹³

Die Europäische Union hat bereits frühzeitig die Geldwäschebekämpfung zu einem strategischen Schwerpunktthema erklärt und auf Basis der Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) konkrete Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt. Im Kampf gegen die Geldwäsche wurden seit 1991 in regelmäßigen Abständen die sog. EU-Geldwäscherichtlinien erlassen. Die Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, die sog. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie, wurde am 19.6.2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis zum 10.1.2020 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland trat das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie am 1.1.2020 in Kraft und führte zu einer umfangreichen Novellierung des Geldwäschegesetzes (GwG). Auch auf nationaler Ebene wurden somit die Systeme zur Geldwäschebekämpfung deutlich verschärft.¹⁴

Die Methoden der Geldwäscher werden immer ausgefeilter, Firmenkonstruktionen zum Verschleiern illegal erlangter Vermögenswerte immer komplexer. Die globale Wirtschaft und unsere vernetzte Welt ermöglichen es, weltweit illegale Gelder zu transferieren und somit nahezu alle Spuren zu verwischen. Geldwäscheaktivitäten aufzudecken, ist eine schwierige Aufgabe, die eines detektivischen und kriminalistischen Spürsinns bedarf.¹⁵ Geldwäscheprävention ist ein hochaktuelles, wie auch brisantes Thema. Unternehmensinterne und staatliche Präventionsmaßnahmen haben zum Ziel, die Transparenz von Finanztransaktionen zu erhöhen und die vielfältigen Risiken der Geldwäsche für Staat, Unternehmen sowie Gesellschaft zu minimieren. Um unüberschaubare Haftungs- und Reputationsrisiken zu vermeiden, müssen Geldwäscherisiken erkannt, bewertet und die Präventionsmaßnahmen entsprechend angepasst werden.¹⁶ Allerdings gilt die Bekämpfung von Geldwäsche in zahlreichen Institutionen und Unternehmen nach wie vor eher als „lästige Pflichtübung“.¹⁷

⁷ Vgl. O. V. Manager Magazin 2017, <https://www.manager-magazin.de/digitales/it/geldwaesche-in-deutschland-boomt-berlin-spitzenreiter-a-1145319.html>, Abruf: 14.4.2020.

⁸ Vgl. Keuchel 2018, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kaum-ueberwachung-geldwaesche-in-deutschland-ein-staat-verliert-die-kontrolle/23120348.html?ticket=ST-320446-wXn4Qb3yhIkieAJEGVD6-ap1>, Abruf: 14.4.2020.

⁹ Vgl. Bender/Gauto/Greive u.a. 2018, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/illegale-zahlungsfluesse-gangsters-paradise-wie-deutschland-zur-hochburg-fuer-geldwaescher-wurde/22843400.html>, Abruf: 14.4.2020.

¹⁰ Vgl. Iwersen/Hildebrand/Keuchel/Drost 2019, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/kriminalitaet-deutschland-ist-nach-wie-vor-ein-paradies-fuer-geldwaescher/25245522.html>, Abruf: 14.4.2020.

¹¹ Vgl. Keller SWP 2019, Paradies für Geldwäsche, S. 3.

¹² Vgl. Mildeberger/Fein 2018, S. 5.

¹³ Vgl. O. V. FAZ 2019, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/kampf-gegen-geldwaesche-olaf-scholz-will-neues-haerteres-gesetz-16309079.html>, Abruf: 14.4.2020.

¹⁴ Vgl. Hölscher/Gesmann-Nuiss/Hornbach 2011, S. V ff.

¹⁵ Vgl. Dolezal/Aichinger 2019, S. 17.

¹⁶ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 5.

¹⁷ Vgl. Balzi, WirtschaftsWoche 2018, S. 3.

Das Phänomen Geldwäsche zählt zu den Schattenseiten der Globalisierung. Der Abbau von Handels- und Wettbewerbsbeschränkungen und die Vernetzung der internationalen Finanzmärkte lassen Geldwäscher ideale Bedingungen vorfinden. Darüber hinaus sind durch neue Informations- und Kommunikationstechnologien weltweite Kapitalbewegungen in kürzester Zeit möglich. Entfernungen und nationale Grenzen stellen somit keine Hürden mehr dar. Geldwäsche ist ein wachsendes internationales Problem mit enormen politischen, wirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen Auswirkungen. Im Kern geht es immer darum, die illegalen Quellen der Gelder zu verschleiern und den Anschein legal erworbener Gelder zu erwecken, um diese vor einem staatlichen Zugriff zu schützen.¹⁸ Da die Professionalisierung und Perfektionierung der Geldwäsche immer weiter voranschreiten, ist für eine effektive Geldwäschebekämpfung eine kontinuierliche Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Geldwäsche unerlässlich.

1.2 ZIEL

Da die Geldwäscheprävention ein hochkomplexes Thema darstellt und zahlreiche internationale Vorgaben und europäische Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche bestehen, welche wiederum zu Neuerungen und Anpassungen auf nationaler Ebene im Geldwäschegesetz (GwG) führen, soll das vorliegende Arbeitspapier einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Geldwäsche ermöglichen. Die wesentlichen Änderungen durch das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz werden auf ihre Folgen für die Praxis geprüft und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen abgeleitet. Um beurteilen zu können, ob das neue Gesetz weit genug reicht, muss folglich das Phänomen der Geldwäsche mit seinen Erscheinungsformen und seinem Gefahrenpotenzial dem bisherigen Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche gegenübergestellt werden. Dabei soll ebenfalls aufgezeigt werden, dass bei diesem internationalen Problem nationale Regelungen nicht ausreichen und eine Harmonisierung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche anzustreben ist.

Das konkrete Ziel ist folglich eine managementorientierte Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie die Beurteilung der durch das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz erfolgten Änderungen. Generell soll dabei die Dimension und das Gefahrenpotenzial der Geldwäsche verdeutlicht und eine Sensibilisierung für diese internationale Problematik geschaffen werden.

1.3 AUFBAU

Das vorliegende Arbeitspapier ist in fünf Teile gegliedert. Der erste Teil stellt eine allgemeine Einführung dar. Hier werden vor allem die Problemstellung, die Zielsetzung und der Aufbau der Arbeit dargestellt. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Phänomen Geldwäsche. Im Vordergrund stehen hierbei die Vielgestaltigkeit sowie das Bedrohungspotenzial der Geldwäsche. In diesem Zusammenhang wird der Begriff der Geldwäsche definiert, die Phasen des Geldwäscheprozesses anhand des sog. Drei-Phasen-Modells abgebildet, die zahlreichen Erscheinungsformen der Geldwäsche veranschaulicht sowie deren Gefahrenpotenzial und Ausmaß aufgezeigt. Im dritten Kapitel wird der bisherige Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgestellt. Hierfür wird zunächst der Einfluss internationaler Organisationen, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF) verdeutlicht. Anschließend wird der Rechtsrahmen der EU skizziert und die Bedeutung der EU-

¹⁸ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 35.

Geldwäscherichtlinien dargelegt, gefolgt von einer Darstellung des bisherigen Rechtsrahmens der Bundesrepublik Deutschland (BRD) zur Bekämpfung der Geldwäsche. Danach wird im vierten Kapitel der bisherige Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche mit Bezug auf das im zweiten Kapitel beschriebene Phänomen der Geldwäsche analytisch betrachtet. Hierzu erfolgt ein Blick auf die aktuelle Bedrohungslage sowie die Effektivität bisheriger Regularien. Die wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie werden herausgearbeitet und auf ihre Folgen für die Praxis geprüft. Es folgen Ausführungen zu weiteren praktischen Herausforderungen sowie zur Zukunft der Geldwäscheprävention. Das fünfte und letzte Kapitel befasst sich abschließend mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse, den daraus resultierenden Handlungsempfehlungen sowie dem weiteren Untersuchungsbedarf.

2 GRUNDLAGEN

Dieses Kapitel thematisiert das Phänomen Geldwäsche. Hierfür wird zunächst der Begriff der Geldwäsche näher bestimmt, daraufhin das Drei-Phasen-Modell der Geldwäsche abgebildet und die einzelnen Phasen des Geldwäscheprozesses dargestellt. Im Anschluss werden Erscheinungsformen sowie Gefahrenpotenzial und Ausmaß der Geldwäsche erläutert und abschließend die Notwendigkeit der Geldwäschebekämpfung dargelegt.

2.1 BEGRIFFLICHKEITEN

Eine international einheitliche und verbindliche Definition für den Begriff Geldwäsche gibt es nicht.¹⁹ Eine zu weit gefasste Definition würde den Geldwäschebegriff sachfremd inflationieren, eine zu präzise Definition wiederum nicht der Vielseitigkeit der Geldwäsche Rechnung tragen.²⁰ Das Phänomen der Geldwäsche ist aufgrund ihrer Komplexität, der Eigendynamik sowie der vielfältigen Erscheinungsformen definitorisch schwer zu fassen.²¹ Daher erfolgt nachstehend eine Annäherung an den Begriff der Geldwäsche über die Verwendung des Begriffs im allgemeinen Sprachgebrauch, die kriminologische und rechtliche Einordnung sowie dessen Bedeutung im internationalen Kontext.

Verwendung im allgemeinen Sprachgebrauch

Umgangssprachlich wird der Begriff Geldwäsche für fast jede Form des „Verschiebens“ von Geldern oder Vermögenswerten verwendet, im Zuge derer gegen strafrechtlich bewehrte Verbote, Offenlegungspflichten oder behördliche oder betriebliche Anweisungen verstoßen wird. Durch den inflationären Gebrauch des Begriffs Geldwäsche kommt es laut Vogt „zu einem unscharfen Bild des Phänomens.“²² Auch wird im allgemeinen Sprachgebrauch Geldwäsche sehr häufig mit „schmutzigem“ Geld in Verbindung gebracht.²³

Etymologisch gesehen geht der Begriff Geldwäsche wohl auf Methoden und Strukturen der Organisierten Kriminalität der 1920er und 1930er Jahre zurück. In den USA wurde zu dieser Zeit rechtswidrig erlangtes Vermögen häufig in Waschsaloons investiert. Dieses Vorgehen ermöglichte auf der einen Seite ein legales und profitables Gewerbe, auf der anderen Seite die Verschleierung krimineller Profite, da Waschsaloons für große Bargeldumsätze ohne Quit-

¹⁹ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 39; Kaufmann 2017, S. 159.

²⁰ Vgl. Bongard 2001, S. 69.

²¹ Vgl. ebd., S. 67.

²² Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 1, Rn. 1.

²³ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 1.

tung bekannt waren und sich das hohe Bargeldaufkommen optimal für die Vermischung von bemakelten mit „sauberen“ Geldern eignete.²⁴ Für diese Vorgehensweise war auch der Mafiaboss Al Capone bekannt. Dem legendären Gangster aus Chicago konnten seine zahlreichen kriminellen Verbrechen wie Alkoholhandel, Prostitution oder illegales Glücksspiel nicht nachgewiesen werden. Stattdessen wurde er festgenommen, weil er der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten nicht erklären konnte, woher sein ganzes Vermögen stammte.²⁵ In der Folge wurde die Methode des „Reinwaschens“ bemakelter bzw. sog. inkriminierter Gelder in der amerikanischen Sprache mit „money laundering“ bezeichnet.²⁶

Kriminologische und rechtliche Einordnung

Die President's Commission on Organized Crime entwickelte 1984 eine Definition für Geldwäsche und beschreibt diese wie folgt: „Money Laundering is the process by which one conceals the existence of an illegal source, or illegal application of income, and then disguises that income to make it appear legitimate.“²⁷ Geldwäsche wird demnach in der Kriminologie als ein Vorgang beschrieben, der es zum Ziel hat, Spuren illegaler und somit aus Straftaten stammender Vermögensgegenstände zu verschleiern, um diese später wieder als scheinbar legales Vermögen im regulären Wirtschafts- und Finanzkreislauf verwenden zu können. Geldwäsche ist so vereinfacht ausgedrückt eine Technik, mit der die Quelle illegal erworbener Vermögenswerte verdeckt werden soll.²⁸ Ausgangspunkt ist dabei die Annahme, dass für viele Kriminalitätsformen, vor allem für die Organisierte Kriminalität, das Streben nach maximalen Gewinnen die Triebfeder ist.²⁹ An diesem Profitstreben muss folglich die Kriminalitätsbekämpfung mit der Botschaft „crime does not pay“ präventiv ansetzen.³⁰

Eine rechtliche Einordnung des Begriffs Geldwäsche erfolgt in Deutschland über § 1 Abs. 1 GwG (Geldwäschegesetz), der hierzu auf die Straftaten nach § 261 StGB (Strafgesetzbuch) verweist. Dieser stellt „den Umgang mit illegalem Vermögen unter Strafe ohne jedoch den Begriff „Geldwäsche“ legal zu definieren.“³¹ Wie die kriminologische Definition stellt auch der rechtliche Begriff darauf ab, dass ein „Gegenstand“ illegalen Ursprungs verborgen, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlungen vereitelt oder gefährdet werden.³² Zwingende Voraussetzung ist demnach, dass die inkriminierten „Gegenstände“ oder Gelder einen strafrechtlich relevanten Ursprung haben.³³ Im Gegensatz zur kriminologischen Einordnung erfordert § 261 StGB jedoch zwingend, dass der illegal erlangte „Gegenstand“ aus einer der in § 261 Abs. 1 S. 2 StGB abschließend genannten Vortaten stammt.³⁴ Hierzu zählen sämtliche Verbrechen nach § 12 Abs. 1 StGB sowie bestimmte Vergehen des Kern- und Nebenstrafrechts.³⁵ Eine ausführliche Darstellung des § 261 StGB erfolgt in Kapitel 3.

²⁴ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 2.

²⁵ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 1.

²⁶ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 2.

²⁷ President's Commission on Organized Crime 1984, S. 7.

²⁸ Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 1, Rn. 2.

²⁹ Vgl. ebd., Rn. 3.

³⁰ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 3.

³¹ Vgl. Herzog/Achtelik/Figura GwG 2018, § 1, Rn. 7.

³² Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 1, Rn. 4.

³³ Vgl. ebd., Rn. 1.

³⁴ Vgl. ebd., Rn. 4.

³⁵ Vgl. Erbs/Kohlhaas/Häberle GwG, § 1, Rn. 2.

Bedeutung im internationalen Kontext

Es gibt zahlreiche Ansätze zur Bestimmung des Begriffs Geldwäsche.³⁶ Die Financial Action Task Force (FATF), das international führende Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche, definiert Geldwäsche als „Einschleusung illegal erwirtschafteter Gelder in den normalen Wirtschaftskreislauf zur Verschleierung ihrer illegalen Herkunft und Legitimierung der unrechtmäßig durch Straftaten erworbenen Erträge.“³⁷ In dem Bericht „The Amounts and the Effects of Money Laundering“ der Universität Utrecht an das Niederländische Finanzministerium werden 18 verschiedene Definitionen des Begriffs Geldwäsche aufgeführt.³⁸ Darin enthalten sind auch Definitionen relevanter internationaler Institutionen, wie z. B. der Weltbank, Interpol, der Vereinten Nationen (UN) oder des Internationale Währungsfonds (IWF). Diesen Definitionen ist gemeinsam, dass Gegenstand der Geldwäsche Vermögenswerte oder Gelder sind, die eine kriminelle oder illegale Herkunft haben. Dabei zielt die Geldwäsche stets darauf ab, die Vermögenswerte oder Gelder legal erscheinen zu lassen oder/und die illegale Herkunft zu verschleiern.³⁹

Ziel der internationalen und nationalen Geldwäschegesetzgebung ist die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und seit den Terroranschlägen in den USA vom 11. September 2001 auch die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.⁴⁰ Geldwäsche und Organisierte Kriminalität sind eng miteinander verbunden, da Kriminelle sich bestimmter Täuschungsmethoden und Verschleierungsmethoden bedienen, um aus Straftaten erlangte Gelder und Vermögenswerte als legitim erwirtschaftet erscheinen zu lassen und somit uneingeschränkt nutzbar zu machen.⁴¹ Zu dem Bereich der Organisierten Kriminalität zählt vor allem der Drogenhandel, aber auch Schutzgelderpressung, Schmuggel, Prostitution oder Menschen- und Waffenhandel. Als Merkmale der Organisierten Kriminalität lassen sich unter anderem die Gewinnerzielungsabsicht, die Arbeitsteilung bzw. der organisierte Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die Einbindung von hoch spezialisierten Personen, die Dauerhaftigkeit, das verdeckte Operieren sowie ein weit verbreitetes Unternehmensgeflecht im In- und Ausland nennen. Organisierte kriminelle Vereinigungen agieren demnach international.⁴² Die Veränderung komplexer Kriminalitätsformen in Verbindung mit Geldwäsche findet neben dem Bereich der Organisierten Kriminalität auch in einer Vielzahl von Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität oder der „Weiße-Kragen-Kriminalität“ („white collar crime“) von Korruption, betrügerischer Insolvenz oder Anlagenbetrug über betrügerischen Kunsthandel und Kunstfälschung, Produktpiraterie bis hin zu Steuerdelikten statt.⁴³ Dabei kann das Verhältnis zwischen Wirtschaftskriminalität und Organisierter Kriminalität mit einem Bild von zwei sich teilweise überschneidenden Kreisen beschrieben werden.⁴⁴ Neben der Organisierten Kriminalität, welche „dem Klischee von Geldwäsche entspricht“⁴⁵, tritt Geldwäsche demzufolge in vielen Bereichen und Erscheinungsformen auf. Es handelt sich um einen komplexen Prozess, meist über Ländergrenzen hinweg, der im Folgenden nun näher betrachtet werden soll.

³⁶ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 39.

³⁷ OECD 2009, Handbuch „Geldwäsche“ für den Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung, S. 11.

³⁸ Vgl. Unger 2006, The Amounts and the Effects of Money Laundering. Report for the Ministry of finance, S. 20 ff.

³⁹ Vgl. Kaufmann 2017, S. 160.

⁴⁰ Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 2, Rn. 13.

⁴¹ Vgl. ebd.

⁴² Vgl. Koslowski 2016, S. 56 f.

⁴³ Vgl. Herzog 2019, S. 1918.

⁴⁴ Vgl. Müller-Gugenberger/Holzwarth Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 9, Rn. 1.

⁴⁵ Vgl. Herzog 2019, S. 1918.

2.2 DREI-PHASEN-MODELL DER GELDWÄSCHE

Im Laufe der Zeit haben sich international sowie national unterschiedliche Modelle entwickelt, um den komplexen Prozess der Geldwäsche und die einzelnen Schritte eines Geldwäscheprozesses abzubilden.⁴⁶ Diese Modelle stellen den Prozess zwischen dem Anfall von Vermögenswerten aus kriminellen Aktivitäten und dem Ziel, „saubere“ Vermögenswerte zu erhalten, dar.⁴⁷ International hat sich als herrschendes Modell zur Beschreibung des Geldwäscheprozesses das sog. Drei-Phasen-Modell durchgesetzt.⁴⁸ Dieses Modell wurde im Jahre 1989 von der US-Zollbehörde zur Untersuchung und Bekämpfung des Drogenhandels entwickelt und sodann von der FATF als wesentliches Modell übernommen. Es unterscheidet die Phasen der Platzierung („placement“), des Verwirrspiels bzw. der Verschleierung („layering“) und der Integration („integration“).⁴⁹ Diese Phasen sind nicht immer klar voneinander zu trennen und können sich zeitlich überschneiden. Darüber hinaus sind nicht alle Phasen zwangsläufig bei jedem einzelnen Geldwäscheprozess enthalten.⁵⁰

Platzierung („placement“)

In der ersten Phase werden illegal erworbene Gelder in den legalen Finanzkreislauf eingeschleust. Hierbei nutzen die Geldwäscher unterschiedliche Techniken, um Bargeld in Buchgeld, in andere Währungen oder in andere Vermögenswerte umzuwandeln.⁵¹ Das sog. smurfing oder auch structuring ist hierfür eine der „banalsten“ Techniken. Hierbei erfolgt eine systematische Aufspaltung der zu waschenden Gelder in diverse Teilbeträge.⁵² Der Einzahler umgeht dabei durch Stückelung der Einzahlungen die gesetzlich vorgeschriebene Betragsgrenze, ab der nach dem Geldwäschegesetz eine Identifikationspflicht des Einzahlers oder des wirtschaftlich Berechtigten ausgelöst wird.⁵³ Die Methode des smurfings verdankt ihren Namen der Vielzahl von Personen, den sog. smurfs („Schlumpfe“), welche die organisierten und multiplen Banktransaktionen vornehmen.⁵⁴ Durch die Stückelung der Einzahlungen und der Verteilung auf eine Vielzahl von Konten lassen sich Auffälligkeiten nur anhand einer gezielten Analyse des Einzahlungsverhaltens erkennen. Die Phase der Platzierung des Geldes birgt für die Geldwäscher das größte Entdeckungsrisiko. Diese Phase stellt somit den wichtigsten Ansatzpunkt für die Geldwäschebekämpfung und die besten Zugriffsmöglichkeiten für die Strafverfolgungsbehörden dar.⁵⁵

Verschleierung („layering“)

Wenn Gelder mit krimineller Herkunft im Finanzsystem platziert werden konnten, setzt in der zweiten Phase der Verschleierung ein Verwirrspiel durch komplexe Finanztransaktionen ein.⁵⁶ Zahlreiche hintereinander geschaltete Transaktions- oder Handlungsketten sollen die Herkunft der Vermögenswerte verbergen und die Papierspur („paper trail“), des schmutzigen Geldes verwischen.⁵⁷ Häufig wird das Geld in unterschiedlich hohen Beträgen von einem auf ein anderes Konto, vorzugsweise grenzüberschreitend zwischen Personen oder/und Unter-

⁴⁶ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 43; Kaufmann 2017, S. 160.

⁴⁷ Vgl. Kaufmann 2017, S. 160.

⁴⁸ Vgl. Herzog 2019, S. 1918.

⁴⁹ Vgl. Kaufmann 2017, S. 160 f.

⁵⁰ Vgl. Fiedler/Krumma/Zanconato u.a. 2017, S. 11.

⁵¹ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 43.

⁵² Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 8; Bongard 2001, S. 108.

⁵³ Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 2, Rn. 2.

⁵⁴ Vgl. Bongard 2001, S. 108 f.

⁵⁵ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 8.

⁵⁶ Vgl. Herzog 2019, S. 1919.

⁵⁷ Vgl. ebd.; Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 10.

nehmen, hin und hergeschoben.⁵⁸ Für die Akteure ist eine unübersichtliche Gestaltung der Transaktionen wichtig, damit die Quelle der Gelder nicht mehr nachvollzogen werden kann. Hierfür dienen etwa Scheingeschäfte, Briefkastenfirmen oder Offshore-Firmenkonstruktionen in Ländern, die keine oder nur rudimentäre Maßnahmen gegen Geldwäsche vorweisen.⁵⁹ Je komplexer die Transaktionsketten werden, desto schwieriger und aufwendiger gestalten sich hier die Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden.⁶⁰

Integration („integration“)

In der dritten und letzten Phase eines Geldwäscheprozesses fließen die Gelder oder Vermögenswerte wieder an den Organisator der Geldwäsche zurück, der nun in legale Geschäfte und in die Vermögensbildung investiert.⁶¹ In dieser Phase erfolgt die Rückführung und Integration der „vorgewaschenen“ Gelder in den legalen Finanzkreislauf.⁶² Hierfür werden Geschäftsbeteiligungen erworben, Unternehmen gegründet, Investitionen auf dem Aktienmarkt getätigt oder hochwertige Immobilien gekauft.⁶³ Dabei wird häufig in Objekte investiert, die der Organisierten Kriminalität weitere Straftaten erleichtern. Hierbei handelt es sich dann um bargeldintensive Betriebe, wie etwa Wechselstuben, Spielbanken oder Restaurants.⁶⁴ Die Herkunft der Gelder kann in der Integrationsphase nur noch schwer ermittelt werden, da kaum noch festgestellt werden kann, ob und in wieweit Gelder illegalen Ursprungs angelegt werden.⁶⁵ Mit dieser Phase ist der Geldwäscheprozess abgeschlossen und für Strafverfolgungsbehörden ist es nun nahezu unmöglich, die Quelle des inkriminierten Vermögens nachzuweisen.⁶⁶

2.3 ERSCHEINUNGSFORMEN DER GELDWÄSCHE

Schwerpunkte der Geldwäsche sind, wie bereits angemerkt, auf der einen Seite „das Investieren und sonstige „Waschen“ von Bargeld“ und auf der anderen Seite das unauffällige Einschleusen von Geldern bei Finanzinstituten.⁶⁷ Neben dem Erwerb hochwertiger Immobilien finden Geldwäscheaktivitäten auch im Bereich des Handels mit Kunstgegenständen, Antiquitäten, Luxusgütern, Edelmetallen (wie Gold, Silber oder Platin), Diamanten und Schmuck statt.⁶⁸ Geldwäsche ist ein nationale Grenzen überschreitendes Phänomen.⁶⁹ Die Erscheinungsformen der Geldwäsche sind vielfältig, kaum eingrenzbar und durch ein hohes Maß an Innovation und Kreativität gekennzeichnet.⁷⁰ Geldwäschemethoden gelten als dynamisch, komplex und intransparent, die Methoden als unerschöpflich.⁷¹ Im Folgenden soll eine Auswahl an typischen Vorgehensweisen und Erscheinungsformen der Geldwäsche näher betrachtet werden.

⁵⁸ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 47.

⁵⁹ Vgl. Dolezal/Aichinger 2019, S. 22.

⁶⁰ Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 2, Rn. 3.

⁶¹ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 11.

⁶² Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 2, Rn. 4; Kaufmann 2017, S. 162.

⁶³ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 11; Koslowski 2016, S. 50.

⁶⁴ Vgl. Kaufmann 2017, S. 162.

⁶⁵ Vgl. Suendorf 2001, S. 198.

⁶⁶ Vgl. Koslowski 2016, S. 50.

⁶⁷ Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 1.

⁶⁸ Vgl. Herzog 2019, S. 1920.; Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 186.

⁶⁹ Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 15.

⁷⁰ Vgl. Herzog 2019, S. 1919.

⁷¹ Vgl. Bongard 2001, S. 78, 105.

2.3.1 Fingierte Firmen und Geschäfte

Im Bereich der Geldwäsche werden häufig sog. Scheinfirmen („shell companies“) genutzt, welche formal rechtlich existieren und dem Anschein nach auch üblichen Geschäften nachgehen. Die Inszenierung eines Geschäftsbetriebs kann so weit gehen, dass der Schein durch eigene Niederlassungen, eigene Logistik, eigenes Personal oder eigenen Fuhrpark aufrechterhalten wird.⁷² In Wirklichkeit werden wirtschaftliche Tätigkeiten, welche die Einkünfte einer solchen Firma plausibel erklären würden, nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt.⁷³ Die inkriminierten Gelder werden dann als fiktive Einnahmen bzw. als legitimes Geschäftseinkommen verbucht. Dies erfolgt meist in bargeldintensiven Bereichen wie dem Gebrauchtwagenhandel, Casinos, Taxigeschäften, Boutiquen oder in der Gastronomie.⁷⁴ Demgegenüber sind auch Konstruktionen als sog. Briefkastenfirmen denkbar. Diese existieren, ohne einer wirtschaftlichen Betätigung nachzugehen, lediglich als „Adresse“.⁷⁵ Alle fingierten Firmen dienen dem Zweck, eine legale Wirtschaftstätigkeit vorzutäuschen und eine Legende für Transaktionen entwickeln bzw. legal und illegal erworbene Gelder vermischen zu können.⁷⁶ Als fingierte Firmen werden etwa Handelsfirmen mit Import-Export-Geschäften gegründet. Für diese Unternehmen werden dann Konten eröffnet und Gelder unter der Tarnung als Zahlungen aus den Import-Export Geschäften hin- und hergeschoben. Diese Konstruktionen sind im Rahmen der Professionalisierung der Geldwäsche mittlerweile häufig sehr komplex aufgebaut und daher nur noch schwer zu durchschauen.⁷⁷ Geschäfte können fingiert werden, indem gefälschte Verträge über Güter abgeschlossen werden, die gar nicht existieren, oder zu einem weit überhöhten Preis angeboten werden.⁷⁸ Zu den grundlegenden Techniken der handelsbasierten Geldwäsche zählen das Ausstellen von zu niedrigen oder zu hohen Rechnungen, das mehrfache Abrechnen, das over- und under-shipment bei welchem die Quantität der Güter falsch angegeben wird sowie die Falschdeklaration von Gütern und Dienstleistungen.⁷⁹

In den Phasen des Geldwäscheprozesses finden sich häufig sog. Strohleute oder Strohmänner, mit deren Hilfe der Nutznießer eines Geschäfts oder der wahre Auftraggeber einer Transaktion verschleiert werden soll. Solche Personen können sowohl wesentlich an der Geldwäschehandlung beteiligt sein als auch ahnungslos für diese missbraucht werden. Oft werden als Strohleute von Dritten abhängige Personen, Minderjährige, Familienmitglieder oder auch in „Notsituationen“ befindliche Personen eingesetzt.⁸⁰

Noch ein relativ neues Phänomen stellen die sog. company formation agents dar, welche für ihre Kunden - insbesondere im Offshore-Bereich - shell companies errichten und über diese dann verschiedenste Transfers laufen lassen. Große öffentliche Aufmerksamkeit erreichten solche Strukturen durch die sog. Panama Papers. Meist werden hierfür Holdings, Investmentfirmen oder Import-Export-Firmen gegründet. Für diese Firmen übernehmen die formation agents als Dienstleister auch sämtliche Verwaltungsaufgaben, wie etwa die Handelsregistereintragung im jeweiligen Land oder die Eröffnung von Firmenkonten.⁸¹ Selbst wenn ein Geldwäscheverdacht vorliegt, ist es dann kaum möglich, die jeweiligen Verhältnisse und den

⁷² Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 2, Rn. 10; Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 12.

⁷³ Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 2, Rn. 10.

⁷⁴ Vgl. Fiedler/Krumma/Zanconato u.a. 2017, S. 9 f.

⁷⁵ Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 2, Rn. 10.

⁷⁶ Vgl. ebd.; Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 12.

⁷⁷ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 13.

⁷⁸ Vgl. ebd., Rn. 14.

⁷⁹ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 16.

⁸⁰ Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 2, Rn. 12.

⁸¹ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 15.

eigentlichen Inhaber des Unternehmens zu ermitteln, da solche Firmen bevorzugt in Ländern gegründet werden, die sich aufgrund der Steuergelder, die sie durch Scheinfirmen erhalten, oftmals sehr unkooperativ bei der Aufklärung zeigen.⁸²

2.3.2 Nutzung von „Gatekeeper“-Berufsgruppen

Im Rahmen der Geldwäschebekämpfung wird besondere Aufmerksamkeit der Nutzung sog. Gatekeeper-Berufsgruppen geschenkt.⁸³ Seit vielen Jahren weist die FATF auf die besondere Rolle von Anwälten, Notaren und anderen Finanz- und Rechtsexperten hin. Für kriminelle Organisationen sind diese Berufsgruppen aufgrund ihres gesellschaftlichen Ansehens und ihres speziellen Fachwissens für Geldwäschezwecke besonders attraktiv.⁸⁴ Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sollen vor allem bei der Errichtung von Scheinfirmen, bei Immobilienkäufen mit Geldwäschebezug oder bei der Unterstützung von Verschleierungsaktionen für Missbrauch gefährdet sein.⁸⁵ Im Rahmen der Professionalisierung der Geldwäsche hat sich allgemein das Problem verschärft, dass sich Kriminelle spezialisierte Personen suchen, die ihnen bei ihren geldwäscherelevanten Tätigkeiten helfen. Anwerbeversuche betreffen neben Anlageberatern und Vermögensverwaltern vor allem Anwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer.⁸⁶

2.3.3 „Offshore“-Finanzplätze und intransparente Beteiligungsstrukturen

Geldwäscheaktivitäten werden insbesondere durch sog. Offshore-Finanzplätze begünstigt.⁸⁷ Hierbei stehen Steueroasen mit keinen oder nur nominell anfallenden Steuern, eine diskrete Geschäftsabwicklung sowie ein „komfortables“ Gesellschaftsrecht mit Wahrung der Anonymität im Vordergrund. Kennzeichnend für Offshore-Finanzplätze ist unter anderem ein ausgeprägtes Bankgeheimnis, mangelnde Kontrollmechanismen hinsichtlich des Kapitalverkehrs, keine oder nur geringfügige Buchführungspflichten für Gesellschaften oder Banken, unzureichende aufsichtsrechtliche Maßnahmen sowie marginale bzw. eingeschränkte Zulassung von Rechtshilfe. Das Fehlen von Doppelbesteuerungsabkommen und die nicht oder nur in geringem Umfang anfallenden Steuern sind zudem Besonderheiten von Offshore-Steueroasen.⁸⁸ Als Beispiele für Offshore-Staaten können Liechtenstein, Luxemburg, bestimmte Kantone der Schweiz, Monaco, Singapur, die Bahamas, Panama oder die Cayman Islands angeführt werden.⁸⁹ Die genannten Bedingungen an Offshore-Finanzplätzen in Verbindung mit der Möglichkeit, dort unproblematisch Briefkastenfirmen sowie intransparente Geschäfts- und Unternehmensgestaltungen zu gründen, begünstigen in besonderer Weise die Verschleierung von schmutzigen Geldern.⁹⁰ Hierfür bedarf es aber nicht zwingend ein Ausweichen auf einen Offshore-Finanzplatz. Intransparente geschäftliche Organisationsformen, wie etwa Trusts oder Stiftungen, können auch national begründet werden. Diese sind legal und an sich nicht fragwürdig, eignen sich jedoch aufgrund ihrer anonymisierten und entpersonalisierten Struktur für das Verschleiern inkriminierter Gelder und das Verbergen der wirtschaftlich berechtigten bzw. vom Unternehmen profitierenden Person.⁹¹

⁸² Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 15.

⁸³ Vgl. Herzog 2019, S. 1919.

⁸⁴ Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 2, Rn. 13.

⁸⁵ Vgl. Herzog 2019, S. 1919.

⁸⁶ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 23.

⁸⁷ Vgl. Herzog 2019, S. 1919.

⁸⁸ Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 2, Rn. 21.

⁸⁹ Vgl. ebd., Rn. 22.

⁹⁰ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 24 f.

⁹¹ Vgl. ebd., Rn. 28; Herzog 2019, S. 1920.

2.3.4 Informelle Geldtransfersysteme

Im globalen Zahlungsverkehr spielen informelle Finanztransfersysteme eine nicht zu unterschätzende Rolle.⁹² Im Zuge der Ermittlungen zu den Anschlägen vom 11. September 2001 wurden solche Geldtransfersysteme mit Organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung in Verbindung gebracht. In diesem Zusammenhang wird daher auch oft von „Schattenbanksystemen“ oder „Underground Banking“ gesprochen.⁹³ Informelle Geldtransfersysteme agieren aber keineswegs nur im Untergrund. Es handelt sich vielmehr um alternative Überweisungssysteme, die neben dem regulierten Finanzsektor operieren und jährlich schätzungsweise zwischen 100 und 200 Milliarden US-Dollar umsetzen. Sie decken damit einen Bedarf an weltweit verfügbaren, schnellen, einfachen, kostengünstigen und sicheren Finanztransfers ab.⁹⁴ Weltweit erreichen diese alternativen Überweisungssysteme rund 300 Millionen Menschen, auch in Regionen, wo ein klassisches Bankensystem aufgrund mangelnder Infrastruktur fehlt. Migranten nutzen diese Netzwerke bspw. für Unterstützungszahlungen an ihre Familien in der Heimat. Aber auch europäische Industriebetriebe haben die Möglichkeiten informeller Finanztransfersysteme für sich entdeckt.⁹⁵

Das sog. Hawala-Banking ist das bekannteste Zahlungssystem dieser Art. Es geht auf frühmittelalterliche orientalische Handelsstrukturen zurück und basiert auf dem „System der zwei Töpfe“.⁹⁶ Das Wort „Hawala“ kommt aus dem arabischen und kann mit „wechseln“ übersetzt werden.⁹⁷ Der Geldtransfer erfolgt über sog. Hawaladare, bei denen es sich meist um ortsansässige Händler, Reisebüros oder Juweliere handelt, die solche Hawala-Aktivitäten neben ihrem normalen Geschäftsablauf anbieten.⁹⁸ Charakteristisch für dieses Zahlungssystem ist, dass es auf gegenseitigem Vertrauen basiert und auf den physischen Austausch des Geldes verzichtet.⁹⁹ Der Hawaladar nimmt das Bargeld entgegen und überreicht dem Einzahler einen Zettel mit einem vierstelligen Zahlencode. Der Hawaladar informiert dann einen gewünschten Händler im betreffenden Land und dort kann der Empfänger, z. B. ein Familienmitglied, nach Nennung des Codes das Geld entgegennehmen.¹⁰⁰ Die Hawaladare berechnen hierfür eine Provision, somit wird dem Empfänger die eingezahlte Summe abzüglich einer geringen Gebühr in der jeweiligen Landeswährung ausgezahlt.¹⁰¹ Da mithilfe dieses Systems auch Geld in umgekehrter Richtung transferiert wird, können die Hawaladare die getätigten Zahlungen gegeneinander aufrechnen und müssen demzufolge nur die Differenzen begleichen.¹⁰² Ein beliebtes Mittel hierfür sind Import-Export Geschäfte. Für das Hawala-Banking wird kein Konto benötigt und die Abwicklung erfolgt äußerst schnell und anonym.¹⁰³ Es gibt keine Voraussetzungen bzgl. Zugangsberechtigung oder Liquidität; demnach ist das Hawala-System für alle Menschen zugänglich.¹⁰⁴ In der Regel werden keine Aufzeichnungen über die getätigten Transaktionen angefertigt und es erfolgt meist auch keine Einbindung von nationalen oder internationalen Finanzaufsichtsbehörden.¹⁰⁵ Da das System auf Vertrauen

⁹² Vgl. Körner/Patzak/Volkmer/Volkmer BtMG 2019, § 29, Rn.111.

⁹³ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 27.

⁹⁴ Vgl. Körner/Patzak/Volkmer/Volkmer BtMG 2019, § 29, Rn.111.

⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁶ Vgl. ebd., Rn.112.

⁹⁷ Vgl. Teichmann/Falker CB 2020, S. 30, 30.

⁹⁸ Vgl. Körner/Patzak/Volkmer/Volkmer BtMG 2019, § 29, Rn.112; Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 29.

⁹⁹ Vgl. Körner/Patzak/Volkmer/Volkmer BtMG 2019, § 29, Rn.112.

¹⁰⁰ Vgl. Teichmann/Falker CB 2020, S. 30, 32.

¹⁰¹ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 29.

¹⁰² Vgl. ebd.; Taheri BKR 2020, S. 133, 134.

¹⁰³ Vgl. Teichmann/Falker CB 2020, S. 30, 32.

¹⁰⁴ Vgl. Taheri BKR 2020, S. 133, 134.

¹⁰⁵ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 29.

und Loyalitätsvorstellungen basiert, werden die Transaktionen ohne Buchführungs- und Dokumentationspflichten durchgeführt.¹⁰⁶ Folglich ist das Hawala-System wegen der fehlenden Identifikationspflicht und der nicht vorhandenen Papierspur („paper trail“) äußerst beliebt bei Terrorismusfinanzierern und Geldwäschern.¹⁰⁷ Das System ist daher in vielen Ländern der Welt illegal.¹⁰⁸ Hawala-Banking ist aber „nicht per se kriminell.“¹⁰⁹ Die Hawala-Strukturen wurden in Deutschland durch Finanztransfers, meist von Migranten, nach Ländern wie Pakistan, Indien, Sri Lanka, Iran, Vietnam, Somalia, Russland, Albanien, Türkei und dem Kosovo bekannt.¹¹⁰ In Deutschland unterfällt das Betreiben des Hawala-Geschäfts als Finanztransfergeschäft dem Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG).¹¹¹ Demnach ist Hawala-Banking, welches ohne Genehmigung und Kontrolle durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt wird, strafbar.

2.3.5 Weitere Erscheinungsformen

Durch den Einsatz des Internets und die Möglichkeiten des Home- oder Onlinebankings besteht im Zusammenhang mit Geldwäsche die Gefahr, dass eine größere Intransparenz ein höherer Anonymisierungsgrad, ein vereinfachter Zugriff auf Konten sowie eine globale Steuerung der Finanztransaktionen ermöglicht wird. Ferner besteht das Risiko des sog. phishings, bei dem in krimineller Absicht die Zugangsdaten von Konten ausgeforscht werden.¹¹² Darüber hinaus werden durch den Bereich des E-Commerce (auch elektronischer Handel, Internethandel oder Onlinehandel), durch Internet-Casinos und sog. Internet-Auktionen neue Möglichkeiten der Geldwäsche eröffnet.¹¹³ Das Internet erleichtert durch soziale Netzwerke ferner die weltweite Rekrutierung von smurfs. Diese werden als sog. Money Mules („Geldesel“), also als Geldkuriere über Twitter und Facebook oder den Massenversand von E-Mails angeworben. Zudem besteht die Gefahr eines vermehrten und oft in Verbindung mit Geldwäsche stehenden Identitätsdiebstahls. Das Internet mit seinen Möglichkeiten sowie die zunehmende Digitalisierung begünstigen und fördern Geldwäscheaktivitäten.¹¹⁴ Durch den Einsatz des Internets vervielfältigen sich die Möglichkeiten kriminellen Handelns. Neben vorwiegend anonymen Kommunikationswegen entstehen auch neue Zahlungsmethoden, die wiederum illegal genutzt werden können.¹¹⁵ Hier können etwa „digitale“ Edelmetalle, prepaid cards, mobile Zahlungen mit dem Handy oder Zahlungen über Internet-Zahlungsdienstleister angeführt werden.¹¹⁶ Mit neuen Zahlungsmedien wie elektronischem Geld, sog. E-Geld, lassen sich Werteinheiten global ohne nennenswerten Aufwand innerhalb von Sekunden mit minimalem Entdeckungsrisiko (aufgrund der Kryptierung bzw. Verschlüsselung) versenden. Da E-Geld weltweit im Internet angeboten werden kann, können aufsichtsrechtliche Vorschriften in den jeweiligen Ländern leicht umgangen werden.¹¹⁷

Die Entwicklung vom Bargeld über das Buchgeld bis hin zum E-Geld unterstreicht die fortschreitende Digitalisierung. Die sog. virtuellen Währungen stellen im Bereich des Zahlungs-

¹⁰⁶ Vgl. Taheri BKR 2020, S. 133, 134.

¹⁰⁷ Vgl. Teichmann/Falker CB 2020, S. 30, 32.

¹⁰⁸ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 29.

¹⁰⁹ Vgl. Wabnitz/Janovsky/Schnabl Hdb Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2014, Vorbemerkung, Rn. 26.

¹¹⁰ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 32.

¹¹¹ Vgl. Körner/Patzak/Volkmer/Volkmer BtMG 2019, § 29, Rn. 114.

¹¹² Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 2, Rn. 41.

¹¹³ Vgl. ebd.

¹¹⁴ Vgl. Fiedler/Krumma/Zanconato u.a. 2017, S. 32.

¹¹⁵ Vgl. ebd., S. 31.

¹¹⁶ Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 2, Rn. 42; Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 54.

¹¹⁷ Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 2, Rn. 42.

verkehrs den gegenwärtigen Höhepunkt dieser Entwicklung dar.¹¹⁸ Virtuelle Währungen können „als digitale Repräsentation eines Wertes, der digital gehandelt wird und/oder als Tauschobjekt, Rechnungseinheit oder Wertaufbewahrung dient“, definiert werden.¹¹⁹ Eine Kryptowährung wie etwa Bitcoin wird als virtuelles Zahlungsmittel, ohne dass es eines Dritten wie z. B. einer Bank bedarf, mithilfe eines sog. Peer-to-Peer Netzwerks, bei dem die Vertragspartner im direkten Austausch stehen, eingesetzt. Kryptowährungen bilden somit den Gegensatz zu staatlich regulierten Zahlungsmitteln.¹²⁰ Da es im Bitcoin-System folglich an einer „vertrauensschaffenden“ dritten Instanz mangelt, übernimmt die sog. Blockchain als gemeinsames öffentliches Hauptbuch des Systems diese Funktion. Die Blockchain enthält eine Kette digitaler Signaturen und ermöglicht somit die Zuordnung von Bitcoin-Beträgen zu den jeweiligen Bitcoin-Adressen. Sämtliche jemals durchgeführten Transaktionen sind hier öffentlich einsehbar.¹²¹ Bitcoins stellen eine Alternative zum etablierten, aber stark regulierten Bankensystem dar und sind folglich besonders attraktiv für Geldwäscher.¹²² Aufgrund der Dezentralität und der Möglichkeit zum „quasi-anonymen“ Handel ermöglichen Bitcoins den problemlosen Austausch hoher Summen illegaler Gelder über nationale Grenzen hinweg.¹²³ Bitcoins werden durch Rechnungsleistungen am Computer, sog. Mining, neu „geschürft“ bzw. erzeugt. Sie können darüber hinaus zwischen digitalen Adressen übertragen und somit gehandelt werden. Diese Adressen sind mit dem entsprechenden privaten Schlüssel des Anwenders in einer digitalen Geldbörse, sog. Wallet, gespeichert. Wer über die Adresse und den entsprechenden Schlüssel verfügt, dem gehören auch die ihr zugehörigen Bitcoins. Jeder Anwender kann eine beliebige Anzahl an neuen Bitcoin-Adressen generieren.¹²⁴ Diese können aber nicht ohne weiteres einer Person zugeordnet werden und somit lässt sich kaum feststellen, welche reale Person hinter einer Adresse steht.¹²⁵ Bitcoins zählen zwar nicht als anonymes Zahlungsmittel, weisen jedoch im Vergleich zu staatlich anerkannten Währungen ein deutlich höheres Maß an Anonymität auf. Aufgrund ihrer Dezentralität, Globalität sowie Pseudonymität sind Bitcoins bzw. das Bitcoin-System generell für kriminelle Zwecke und das Waschen inkriminierter Gelder geeignet.¹²⁶

2.4 GEFAHRENPOENZIAL UND AUSMAß DER GELDWÄSCHE

Das primäre Ziel der Geldwäsche ist es, die illegalen Vermögenswerte vor dem Staat bzw. den Strafverfolgungsbehörden zu verstecken und deren Zugriff auf diese Werte zu verhindern.¹²⁷ Geldwäscher bedienen sich, wie bereits zuvor dargestellt, bestimmter Täuschungsmanöver und Verschleierungstechniken, damit aus Straftaten erlangte Vermögenswerte den Anschein erwecken legitim erwirtschaftet worden zu sein und uneingeschränkt nutzbar gemacht werden können.¹²⁸ Es stellt sich die Frage nach dem Umfang sowie den tatsächlichen Gefahren und Auswirkungen des Phänomens Geldwäsche.¹²⁹

¹¹⁸ Vgl. Grzywotz 2019, S. 25.

¹¹⁹ Vgl. Grzywotz 2019, S., S. 90 mit Hinweis auf: FATF Virtual Currencies. Key Definitions and Potential AML/CFT Risks 2014, S. 4.

¹²⁰ Vgl. Baier CCZ 2019, S. 123, 124.

¹²¹ Vgl. Grzywotz 2019, S. 41.

¹²² Vgl. Bussmann 2018, S. 137.

¹²³ Vgl. ebd., S. 138.

¹²⁴ Vgl. Glaser 2018, S. 178 f.

¹²⁵ Vgl. ebd.; Grzywotz 2019, S. 99.

¹²⁶ Vgl. Grzywotz 2019, S. 98 ff.

¹²⁷ Vgl. Suendorf 2001, S. 121.

¹²⁸ Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 1, Rn. 13.

¹²⁹ Vgl. ebd., Rn. 27.

Volumen der Geldwäsche

Da es sich bei dem Thema Geldwäsche um ein internationales Phänomen handelt, ist das nationale Geldwäschevolumen nur sehr schwer abzuschätzen.¹³⁰ National wie auch international gibt es keine zuverlässigen Zahlen zum finanziellen Umfang der Geldwäsche, da diese Aktivitäten in einem nur schwer kontrollierbaren Bereich stattfinden.¹³¹ Geldwäsche ist gekennzeichnet durch ein berufsneutrales, organisiertes und heimliches Vorgehen, daher kann laut Koslowski davon ausgegangen werden, „dass das Dunkelfeld bei der Geldwäsche besonders hoch ist.“¹³² Um eine vage Vorstellung über das Volumen und das Ausmaß der Geldwäsche zu erhalten, müssen folglich Schätzungen herangezogen werden.¹³³

Das United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) schätzt, dass weltweit jährlich zwischen 800 Milliarden und zwei Billionen US-Dollar gewaschen werden.¹³⁴ Laut Fischer wird der Umfang der Geldwäsche meist mit 1.000 Milliarden US-Dollar jährlich oder 2 bis 5 % der globalen Wirtschaftsleistung angegeben.¹³⁵

In Deutschland werden gemäß dem „Mutual Evaluation Report - Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism - Germany“ der FATF vom 19.2.2010 pro Jahr rund 50 Milliarden Euro gewaschen.¹³⁶ Laut Bussmann ist Deutschland für Anleger inkriminierter Gelder ein „sicherer Hafen“, sowohl in wirtschaftlicher als auch in rechtsstaatlicher Hinsicht. Attraktive Wirtschaftsstandorte wie Deutschland würden solche illegalen Finanzströme wie ein „Magnet“ anziehen.¹³⁷ Die sog. ECOLEF-Studie¹³⁸ von 2013 versucht, diesen Effekt zu berücksichtigen und gelangt auf Grundlage ihres Gravity Modells zu einer Bezifferung des Geldwäscherisikos für Deutschland in Höhe von 108 Milliarden Euro pro Jahr.¹³⁹ Bussmann bestätigt diese Schätzung in seiner „Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren“ von 2015, die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Auftrag gegeben wurde. Die zentrale Schlussfolgerung von Bussmann lautet:

„Daher dürfte sich das gesamte Geldwäschevolumen im Finanz- und Nicht-Finanzsektor Deutschlands deutlich oberhalb von 50 Milliarden Euro und wahrscheinlich in der Größenordnung der Schätzung der ECOLEF Studie in Höhe von über 100 Milliarden Euro jährlich bewegen.“¹⁴⁰

Es ist somit davon auszugehen, dass das Dunkelfeld der Geldwäsche in Deutschland die 100 Milliarden Euro übersteigt. Diese Größenordnung erscheint nachvollziehbar, wenn man Risikobewertungen anderer Studien, wie etwa den Basel AML Index 2016, heranzieht.¹⁴¹ Dieser Anti-Money Laundering Index des Basel Institute on Governance untersucht die An-

¹³⁰ Vgl. Bussmann 2018, S. 5.

¹³¹ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 41.

¹³² Vgl. Koslowski 2016, S. 60.

¹³³ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 41.

¹³⁴ Vgl. UNODC, Money-Laundering and Globalization, <https://www.unodc.org/unodc/en/money-laundering/globalization.html>, Abruf: 1.4.2020.

¹³⁵ Vgl. Fischer StGB 2019, § 261, Rn. 4.

¹³⁶ Vgl. FATF 2010, Mutual Evaluation Report - Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism - Germany, S. 9; Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 41.

¹³⁷ Vgl. Bussmann 2018, S. 5.

¹³⁸ Vgl. Unger 2013, Project ECOLEF – The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing Policy, S. 43.

¹³⁹ Vgl. Bussmann 2018, S. 5.

¹⁴⁰ Bussmann 2015, Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren – Zusammenfassung, S. 16.

¹⁴¹ Vgl. Bussmann 2018, S. 103.

fälligkeit der Länder für Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche. Deutschland wurde unter den EU-Ländern als „higher risk country“ eingestuft und landet auf dem vierten Platz, nach Luxemburg, Griechenland und Italien.¹⁴²

Auswirkungen der Geldwäsche

Trotz der dargestellten Unsicherheiten bei den Schätzungen des Geldwäschevolumentums, sowohl international als auch national, stuft der Internationale Währungsfonds (IWF) die Verbreitung der Geldwäsche als so gravierend ein, „dass sie nicht ohne Auswirkung für die Gesamtwirtschaft sei.“¹⁴³ Bei dem Phänomen Geldwäsche handelt es sich um ein wachsendes internationales Problem mit erheblichen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen. Durch den Abbau von Handels- und Wettbewerbsbeschränkungen, die Vernetzung internationaler Finanzmärkte und den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sind weltweite Kapitalbewegungen über Ländergrenzen hinweg in kürzester Zeit möglich. Dies schafft ideale Bedingungen für Geldwäscher, da Entfernungen und nationale Grenzen keine Hürden mehr darstellen.¹⁴⁴ Geldwäsche zählt somit zu den Schattenseiten der Globalisierung.¹⁴⁵ International operierende Netzwerke und deren Methoden der Geldwäsche sind durch die Globalisierung der Finanzmärkte komplexer und undurchschaubarer geworden.¹⁴⁶

Der Kampf gegen Geldwäsche ist eine besondere Herausforderung im Vergleich zur Zurückdrängung anderer Kriminalitätsformen wie etwa Korruption oder Betrug, da im Rahmen normaler Transaktionen inkriminierte Gelder angenommen werden, ohne z. B. Bestechungsgelder zu zahlen.¹⁴⁷ Bei Geldwäsche handelt es sich um ein „opferloses Verbrechen“ („victimless crime“), da keine Täter-Opfer Beziehung besteht und die Tat der Geldwäsche niemandem unmittelbar Schaden zufügt.¹⁴⁸ Die Schäden werden vielmehr indirekt hervorgerufen. Geldwäsche erfordert strafrechtlich relevante Vortaten, indem Vermögensgegenstände im Vorfeld illegal erworben wurden.¹⁴⁹ Durch die Charakteristik als „victimless crime“ wird der Kriminalitätsgrad ihres Handelns von Geldwäschern meist unterbewertet. Dies offenbart sich wiederum durch ein stark unterentwickeltes Unrechtsbewusstsein.¹⁵⁰

Demgegenüber gilt Geldwäsche aber auch als „Achillesferse“¹⁵¹ oder „Herzstück“¹⁵² der Organisierten Kriminalität, da im Rahmen Organisierter Kriminalität große Summen inkriminierter Gelder transferiert und reinvestiert werden müssen.¹⁵³ Geldwäsche bildet hierbei die Schnittstelle zwischen legalem und illegalem Finanzkreislauf.¹⁵⁴ Oft werden Drahtzieher organisierter Verbrechen nur durch die Rückverfolgung inkriminierter Gelder ausfindig gemacht und ein Verfahren bzw. eine Strafverfolgung somit überhaupt ermöglicht.¹⁵⁵ Erst durch eine erfolgreiche Geldwäsche kann die Organisierte Kriminalität ihr Gewinnziel realisieren. Ge-

¹⁴² Vgl. Basel Institute on Governance 2016, Basel AML Index 2016 – Report, S. 7.

¹⁴³ Vgl. Herzog/Mülhausen/Vogt GwHdb 2006, § 1, Rn. 35.

¹⁴⁴ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 35.

¹⁴⁵ Vgl. ebd.

¹⁴⁶ Vgl. BMI, Geldwäsche, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/geldwaesche/geldwaesche-node.html>, Abruf: 30.3.2020.

¹⁴⁷ Vgl. Bussmann 2018, S. 168 f.

¹⁴⁸ Vgl. Bongard 2001, S. 73.

¹⁴⁹ Vgl. Fiedler/Krumma/Zanconato u.a. 2017, S. 4.

¹⁵⁰ Vgl. Bongard 2001, S. 91.

¹⁵¹ Vgl. Fiedler/Krumma/Zanconato u.a. 2017, S. 15.

¹⁵² Vgl. Schneider/Dreer/Riegler 2006, S. 11.

¹⁵³ Vgl. Fiedler/Krumma/Zanconato u.a. 2017, S. 15.

¹⁵⁴ Vgl. Bongard 2001, S. 60.

¹⁵⁵ Vgl. Fiedler/Krumma/Zanconato u.a. 2017, S. 16.

mäß Bongard entscheidet die Geldwäsche daher „wesentlich über die Attraktivität und Rentabilität eines Verbrechens.“¹⁵⁶ Sie bildet einen eigenen Tatanreiz, da sie zwingende Voraussetzung für die Begehung krimineller Aktivitäten ist und ihnen dadurch Vorschub leistet. Geldwäsche stellt insofern zur erneuten Tatbegehung die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung.¹⁵⁷ Sie ist integraler Bestandteil der Organisierten Kriminalität und ermöglicht, stärkt und begünstigt deren Ausbreitung.¹⁵⁸ Geldwäsche als „multiplier for crime“¹⁵⁹ fördert demnach nicht nur die spontane und einmalige, sondern auch die dauerhafte und spezialisierte Begehung von Straftaten, die für das Gemeinwesen besonders schädlich und gefährlich sind.¹⁶⁰ Durch die Förderung von Kriminalität wird das friedliche und geordnete Zusammenleben der Bürger beeinträchtigt.¹⁶¹

Ist in einem Land Geldwäsche möglich, verstärkt dies die Anreize zu kriminellen Handlungen und zieht wiederum weitere Kriminelle an, die neue Straftaten begehen. Infolgedessen kommt es dann meist auch vermehrt zu Korruptionsvorgängen.¹⁶² Geldwäschetätigkeiten können zur Anhäufung wirtschaftlicher Macht eingesetzt und durch Machtmissbräuche die Unabhängigkeit von Behörden gefährdet sowie die demokratischen Strukturen eines Gemeinwesens bedroht werden.¹⁶³ Zudem stellt der Ruf als „Geldwäsche-Oase“ ein enormes Reputationsrisiko für das jeweilige Land dar, mit negativen Auswirkungen auf das wirtschaftliche Wachstum und die Entwicklung des Landes.¹⁶⁴ Des Weiteren gefährdet Geldwäsche speziell die Reputation und die Stabilität des Finanzsektors eines Landes. Das Vertrauen in Finanz- und Kreditinstitute kann dauerhaft geschädigt werden, wenn sich herausstellt, dass diese in Geldwäscheprozesse involviert sind.¹⁶⁵ Darüber hinaus führt Geldwäsche zu gravierenden Auswirkungen im privaten Sektor. Scheinfirmen stehen erhebliche illegale Mittel zur Verfügung, die ihnen wiederum einen Wettbewerbsvorteil gegenüber legal operierender Firmen verschaffen.¹⁶⁶ Die illegal erzielten Einnahmen werden häufig auch zum Aufbau eines legalen „Standbeins“ genutzt und im Kfz-Bereich, in der Gastronomie oder in der Immobilien- oder Unterhaltungsbranche investiert.¹⁶⁷ Dabei sind Kriminelle oft bereit, Preise über Marktniveau zu zahlen.¹⁶⁸ Die Geldwäschetätigkeiten können zur Kontrolle ganzer Branchen führen, indem durch Wettbewerbsverzerrungen rechtschaffende Unternehmen vom Markt verdrängt werden. Kriminelle können ihren Einfluss dann weiter ausbauen sowie weitere Straftaten vorbereiten und durchführen.¹⁶⁹ Nach Koslowski „droht eine gewisse Sog- und Spiraleffekt“, d. h. es besteht die Gefahr, dass andere Unternehmen dieses Verhalten nachahmen und sich kriminelles Verhalten somit weiter ausdehnen kann.¹⁷⁰ Geldwäsche wird häufig ausschließlich mit organisierter Kriminalität und großen internationalen Verbrechen in Zusammenhang gebracht. Doch heutzutage kann Geldwäsche, aufgrund weitreichender gesetzlicher Bestimmungen, auch regional tätige Unternehmen oder sogar Ein-Mann-Betriebe be-

¹⁵⁶ Vgl. Bongard 2001, S. 62 f.

¹⁵⁷ Vgl. ebd.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., S. 61, 63.

¹⁵⁹ Vgl. Fiedler/Krumma/Zanconato u.a. 2017, S. 21.

¹⁶⁰ Vgl. Koslowski 2016, S. 57.

¹⁶¹ Vgl. ebd., S. 55.

¹⁶² Vgl. Winnefeld/Leidinger Kreditwesen 2019, S. 37, 38.

¹⁶³ Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 14.

¹⁶⁴ Vgl. Winnefeld/Leidinger Kreditwesen 2019, S. 37, 40.

¹⁶⁵ Vgl. Koslowski 2016, S. 52.

¹⁶⁶ Vgl. Winnefeld/Leidinger Kreditwesen 2019, S. 37, 38; Koslowski 2016, S. 52.

¹⁶⁷ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Rn. 103.

¹⁶⁸ Vgl. Winnefeld/Mammes Kreditwesen 2019, S. 29, 31.

¹⁶⁹ Vgl. Winnefeld/Leidinger Kreditwesen 2019, S. 37, 38; Koslowski 2016, S. 52.

¹⁷⁰ Vgl. Koslowski 2016, S. 52.

treffen.¹⁷¹ Geldwäsche ist kein Kavaliersdelikt.¹⁷² Das Einschleusen von inkriminierten Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf kann der Wirtschaft sowie der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen. In den vergangenen Jahren hat daher auch die Europäische Union (EU) den Kampf gegen Geldwäsche massiv verstärkt.¹⁷³

2.5 NOTWENDIGKEIT DER GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG

Das Volumen der Geldwäsche in Verbindung mit den zahlreichen möglichen Auswirkungen verdeutlicht die Notwendigkeit einer effektiven Geldwäschebekämpfung. Ziel der Geldwäschebekämpfung ist es, der Organisierten Kriminalität die wirtschaftliche Grundlage zu entziehen.¹⁷⁴ Ein Profit soll nicht mehr möglich sein – „crime should not pay“.¹⁷⁵ Es sollen die finanzielle Basis und somit der „Lebensnerv“ der Organisierten Kriminalität getroffen werden.¹⁷⁶ Der Kampf gegen die Geldwäsche ist demzufolge auch ein Kampf gegen die Organisierte Kriminalität. Ihre Strukturen sollen durch eine effektive Geldwäschebekämpfung destabilisiert werden.¹⁷⁷ Geldwäsche kann aufgrund ihrer existenziellen Bedeutung für die Organisierte Kriminalität als deren potenzielle oder sogar einzige Schwachstelle gesehen werden. Sie wird daher auch oft als „Achillesferse“ der Organisierten Kriminalität bezeichnet.¹⁷⁸ Eine erfolgreiche Bekämpfung der Geldwäschestrukturen führt infolgedessen zu einem steigenden Entdeckungsrisiko der kriminellen Ursprungshandlungen (i. S. d. § 261 StGB) wie etwa Menschenhandel, Steuerdelikte, Schleusungskriminalität, Handel mit Betäubungsmitteln oder banden- und gewerbsmäßige Betrugsdelikte, welche als Folge an Attraktivität einbüßen.¹⁷⁹ Für die Sachbearbeiter der Strafverfolgungsbehörden stellt die Ermittlung im Bereich der Geldwäsche eine enorme Herausforderung dar. Neben fundiertem kriminalistischem Fachwissen werden Spezialkenntnisse im Bereich der Wirtschaftskriminalität und ein hohes Maß an Erfahrung bei der Bekämpfung der Ursprungshandlungen bzw. Grundtatbestände benötigt.¹⁸⁰ Auch wenn sich im Rahmen der Ermittlungen der Verdacht auf Geldwäschehandlungen nicht erhärtet, ergeben sich meist Hinweise auf andere Gesetzesverstöße und ein Aufdecken von Straftaten ohne direkten Geldwäschebezug wird ermöglicht. Zahlreiche Strafverfahren wie etwa Steuerverstöße, Handel mit Betäubungsmitteln oder Betrugsdelikte resultieren jährlich aus ursprünglichen Geldwäscheermittlungen.¹⁸¹ Die effektive Geldwäschebekämpfung leistet nach Herold „einen bedeutenden Beitrag beim Schutz der bestehenden Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung vor dem Einfluss krimineller Parallelgesellschaften.“¹⁸² Wenn Kriminellen nicht entschieden entgegengetreten wird, kann dies wiederum negative Auswirkungen auf das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung haben.¹⁸³ Allerdings neigen Kriminelle dazu, in Bereiche mit dem geringsten Rechtfertigungsbedarf abzuwandern. Sie finden Lücken und Schwachstellen bei der Geldwäscheprevention und nutzen diese aus. Demzufolge ist es wichtig einen einheitlichen branchenübergreifenden Standard

¹⁷¹ Vgl. Dolezal/Aichinger 2019, S. 15.

¹⁷² Vgl. Wohlschlägl-Aschberger 2019, S. 32; Dolezal/Aichinger 2019, S. 13; Bongard 2001, S. 74.

¹⁷³ Vgl. Dolezal/Aichinger 2019, S. 13.

¹⁷⁴ Vgl. ebd., S. 17.

¹⁷⁵ Vgl. Fiedler/Krumma/Zanconato u.a. 2017, S. 14.

¹⁷⁶ Vgl. Bongard 2001, S. 65.

¹⁷⁷ Vgl. Herold Kreditwesen 2016, S. 1060, 1060.

¹⁷⁸ Vgl. Bongard 2001, S. 67.

¹⁷⁹ Vgl. Herold Kreditwesen 2016, S. 1060, 1060.

¹⁸⁰ Vgl. ebd.

¹⁸¹ Vgl. ebd., S. 1060, 1063.

¹⁸² Herold Kreditwesen 2016, S. 1060, 1060.

¹⁸³ Vgl. Dolezal/Aichinger 2019, S. 13.

zu schaffen, damit eine solche Abwanderung in das Nebengeschäft nicht erfolgen kann.¹⁸⁴ Aufgrund der Professionalisierung und Perfektionierung der Geldwäsche befinden sich die Methoden der Geldwäscher im ständigen Wandel. Für eine effektive Geldwäschebekämpfung ist folglich eine kontinuierliche Anpassung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche unerlässlich. Nachfolgend soll daher die bisherige Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Geldwäsche sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene näher betrachtet werden. EU-Geldwäscherichtlinien prägen diesen fortlaufenden Prozess und resultieren jeweils in nationalen Gesetzesanpassungen, insbesondere in Erweiterungen des Geldwäschegesetzes (GwG).

3 BISHERIGER RECHTSRAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

Um zu einem späteren Zeitpunkt das bisher Erreichte im Kampf gegen die Geldwäsche, die Änderungen und Neuerungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie¹⁸⁵ sowie mögliche und erstrebenswerte zukünftige Entwicklungen beurteilen und bewerten zu können, ist zunächst im Rahmen dieses Kapitels die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Geldwäsche abzubilden. Hierfür wird zuerst der Einfluss internationaler Institutionen, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), näher erläutert. Anschließend wird der Rechtsrahmen der EU skizziert, gefolgt von einer Darstellung des bisherigen Rechtsrahmens der Bundesrepublik Deutschland. Da sich der Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene sehr umfangreich gestaltet, soll in diesem Kapitel eine Auswahl an Verordnungen, Richtlinien sowie Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben angeführt werden. Dabei liegt der Fokus auf den Geldwäscherichtlinien der EU sowie den wesentlichen Regelungen des deutschen Geldwäschegesetzes (GwG).

3.1 EINFLUSS INTERNATIONALER INSTITUTIONEN

Die Geldwäschebekämpfung stellt ein relativ neues Rechtsgebiet dar, welches in besonderem Maße von Regelungen und Standards im internationalen Kontext bestimmt wird.¹⁸⁶ Die deutschen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche haben ihren Ursprung fast ausschließlich in internationalen oder europäischen Vorgaben. Daher ist eine Übersicht zu relevanten internationalen Institutionen für ein besseres Verständnis, aber auch für die Anwendung und Auslegung des deutschen Geldwäschegesetzes (GwG) erforderlich.¹⁸⁷ Welche internationalen Organisationen einen maßgeblichen Einfluss auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Geldwäsche in der EU und in Deutschland haben, soll im Folgenden näher erläutert werden.

Internationale Organisationen und Gruppen

Wie bereits in Kapitel 2 festgestellt wurde, handelt es sich bei dem Phänomen Geldwäsche selten um ein lokales, meist um ein internationales Geschehen. Daher sind die wesentlichen Akteure beim Kampf gegen die Geldwäsche auch zunächst auf internationaler Ebene ange-

¹⁸⁴ Vgl. ebd., S. 12.

¹⁸⁵ Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12.12.2019, BGBl. I 2019, S. 2602.

¹⁸⁶ Vgl. Wabnitz/Janovsky/Schnabl Hdb Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2014, Vorbemerkung, Rn. 1.

¹⁸⁷ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 4.

siedelt.¹⁸⁸ Internationale Organisationen und Gruppen, die im Kampf gegen die Geldwäsche und die Organisierte Kriminalität eine bedeutende Rolle spielen, sind unter anderem die Vereinten Nationen, Interpol, die Egmont-Gruppe, im Bankensektor der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und die Wolfsberg-Gruppe, aber insbesondere die Financial Action Task Force (FATF).¹⁸⁹ Die folgende Aufzählung beschränkt sich daher aus Gründen der Übersichtlichkeit auf diese Organisationen und ihre bedeutenden Aufgaben und Kompetenzen im Kampf gegen die Geldwäsche.¹⁹⁰

Vereinte Nationen und Sonderorganisationen

Mitte der 1980er Jahre verschärfte sich die international organisierte Kriminalität, insbesondere der internationale Drogenhandel, zunehmend und die Geldwäsche sowie die Geldwäschebekämpfung rückten verstärkt in den Fokus internationaler Diskussionen.¹⁹¹ Die Vereinten Nationen (VN) ,engl. United Nations (UN) oder auch United Nations Organisation (UNO), verabschiedeten am 20.12.1988, angestoßen von den internationalen Entwicklungen, die sog. Wiener Drogenkonvention,¹⁹² ein Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen. Dies markiert „den ersten rechtserheblichen Meilenstein der Geldwäschebekämpfung“,¹⁹³ da die UN-Mitgliedstaaten verpflichtet wurden, in ihren Gesetzen Geldwäsche als Straftat aufzunehmen.¹⁹⁴ Die UN gilt somit beim Kampf gegen die Geldwäsche als internationaler Wegbereiter.¹⁹⁵ Sie war die erste internationale Organisation, welche weltweit wesentliche Aktionen im Rahmen der Geldwäschebekämpfung durchgeführt hat.¹⁹⁶ Die UN umfasst heute 193 Mitgliedstaaten und spielt aufgrund der intensiven Arbeit der FATF sowie der EU im Bereich der Geldwäschebekämpfung „nur mehr eine ergänzende Rolle.“¹⁹⁷

Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (engl. United Nations Office on Drugs and Crime, UNODC) mit Sitz in Wien wurde 1997 gegründet. Zu den Hauptaufgaben zählen neben der Bekämpfung von Korruption oder Drogen- und Menschenhandel auch die Bekämpfung von Geldwäsche und Organisierter Kriminalität.¹⁹⁸ Mit Programmen wie dem „Global Programme against Money-Laundering, Proceeds of Crime and the Financing of Terrorism“ soll allen Staaten bei der Ausarbeitung sowie der Umsetzung effektiver gesetzlicher Regelungen gegen Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche geholfen werden. Darüber hinaus ist Ziel des Programms die operativen, finanziellen und rechtlichen Kapazitäten der Staaten zu stärken sowie Strafverfolgungsorgane in den jeweiligen Ländern zu schulen und durch Informationsaustausch die internationale Zusammenarbeit zu verbessern.¹⁹⁹ Seitens der Vereinten Nationen wurde 1998 ein internationales Informationsnetzwerk zur Bekämpfung der Geldwäsche, sog. IMoLIN – International Money-Laundering Information Network, eingerichtet. Die Internetseite von IMoLIN ist öffentlich zugänglich und

¹⁸⁸ Vgl. Herzog 2019, S. 1920.

¹⁸⁹ Vgl. Quedenfeld 2017, S. 23.

¹⁹⁰ Vgl. Diergarten/Barreto da Rosa 2015, S. 78.

¹⁹¹ Vgl. Hölscher/Gesmann-Nuissl/Hornbach 2011, S. 55.

¹⁹² United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances vom 20.12.1988; s. näher dazu das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20.12.1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Vertragsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988) vom 22.7.1993, BGBl. II, S. 1136.

¹⁹³ Vgl. Hölscher/Gesmann-Nuissl/Hornbach 2011, S. 55.

¹⁹⁴ Vgl. Quedenfeld 2017, S. 23.

¹⁹⁵ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 58; Hölscher/Gesmann-Nuissl/Hornbach 2011, S. 55.

¹⁹⁶ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 191.

¹⁹⁷ Vgl. ebd.

¹⁹⁸ Vgl. Diergarten/Barreto da Rosa 2015, S. 83.

¹⁹⁹ Vgl. ebd.

bietet eine große Bandbreite an Informationen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche. Hier finden sich gesetzliche Vorschriften von verschiedensten Staaten, internationale Normen und Standards, Fallstudien sowie Verweise auf weiterführende Literatur, wie Bücher, Fachartikel oder Studien.²⁰⁰

Der Internationale Währungsfonds (IWF), engl. International Monetary Fund – IMF, wurde 1944 gegründet und hat seinen Hauptsitz in Washington D.C. Der IWF stellt eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen dar und umfasst derzeit 189 Mitgliedstaaten.²⁰¹ Als zentrales Anliegen des IWF kann die Sicherung der Stabilität und Integrität der Finanzsysteme der Mitgliedsländer angeführt werden. Die Weltwirtschaft soll im Gleichgewicht gehalten und Finanzkrisen vorgebeugt werden. Hierfür wird regelmäßig die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten untersucht und wirtschaftliche sowie finanzpolitische Risiken aufgezeigt.²⁰² Der IWF hat seine Tätigkeit im Jahr 2000 auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgedehnt. In enger Kooperation mit der FATF und der Weltbank hat sich der IWF auf eine gemeinsame Prüfungsmethodologie festgelegt, welche basierend auf den FATF-Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Durchführung von Länderprüfungen als Grundlage anzusehen ist.²⁰³ Seit dem Jahr 2000 hat der IWF entscheidend bei der Formung internationaler Standards im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung mitgewirkt. Er führt spezifische Studien durch und evaluiert nationale Finanzsysteme.²⁰⁴ Darüber hinaus veröffentlicht der IWF im Rahmen der sog. Anti-Money Laundering/Combating the Financing of Terrorism IMF Policy Papers²⁰⁵ zahlreiche Dokumente zur Geldwäschebekämpfung.²⁰⁶

Interpol

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO), engl. International Criminal Police Organization (ICPO) – kurz Interpol, mit Sitz in Lyon ist ein wichtiger Akteur der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit. Sie wurde 1923 gegründet und ist nach den Vereinten Nationen die zweitgrößte zwischenstaatliche Organisation. Derzeit umfasst Interpol 194 Mitgliedstaaten und stellt ein internationales Netzwerk der Kriminalitätsbekämpfung dar. In jedem Mitgliedstaat gibt es ein sog. Nationales Zentralbüro. In Deutschland ist dies das Bundeskriminalamt (BKA).²⁰⁷ Vorrangiges Ziel der Organisation ist laut Artikel 2 der IKPO-Statuten „eine möglichst umfassende gegenseitige Unterstützung aller kriminalpolizeilichen Behörden [...] sicherzustellen und auszubauen sowie alle Einrichtungen, die zur Verhütung und Bekämpfung des gemeinen Verbrechens wirksam beitragen können, zu schaffen und auszubauen.“ Die Organisation hat die Bekämpfung der Geldwäsche zu einer ihrer Prioritäten gemacht. Durch eine Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung wird ein effektiver weitreichender Informationsaustausch ge-

²⁰⁰ Vgl. Diergarten/Barreto da Rosa 2015, S. 84.

²⁰¹ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 194; BMF, Internationaler Währungsfonds (IWF), https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Internationale_Finanzpolitik/Internationaler_Waehrungsfonds/IWF-Definition.html, Abruf: 7.4.2020.

²⁰² Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 194.

²⁰³ Vgl. ebd.

²⁰⁴ Vgl. Diergarten/Barreto da Rosa 2015, S. 82.

²⁰⁵ Vgl. IMF, Anti-Money Laundering/Combating Financing of Terrorism Policy Papers, <https://www.imf.org/en/Publications/SPROLLs/Anti-Money-Laundering-Combating-Financing-of-Terrorism-Policy-Papers#sort=%40imfdate%20descending>, Abruf: 8.4.2020.

²⁰⁶ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 195.

²⁰⁷ Vgl. BKA, Interpol (IKPO), https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/InternationaleFunktion/IKPO/ikpo_node.html, Abruf: 8.4.2020.

währleistet. Darüber hinaus wird eine kompetente Beratung bei der Entwicklung von Fähigkeiten für Ermittlungen in diesem Bereich ermöglicht. Um Know-how und Best-Practice-Wissen zu teilen, arbeitet die Gruppe mit anderen internationalen Organisationen sowie dem privaten Sektor zusammen.²⁰⁸

Egmont-Gruppe

Die internationale Organisation der „Egmont Group of Financial Intelligence Units“ ist ein weltweiter Zusammenschluss von derzeit 164 nationalen Financial Intelligence Units (FIUs).²⁰⁹ Vertreter von 24 Staaten und acht internationalen Organisationen kamen 1995 im Egmont Arenberg Palais in Brüssel zusammen und beschlossen, international im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismus zusammenzuarbeiten und Informationen regelmäßig auszutauschen.²¹⁰ Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 wurden in vielen Ländern in den obersten Polizeibehörden, Finanzministerien und Zentralbanken zentrale Stellen, die FIUs, eingerichtet. Diese haben zur Aufgabe Finanzströme zur Unterstützung terroristischer Aktivitäten aufzudecken und Geldwäsche zu bekämpfen.²¹¹ Ziel der Egmont-Gruppe ist, dass die Kontakte zwischen den FIUs gefördert und einheitliche Standards für die internationale Zusammenarbeit errichtet werden.²¹² Im Vordergrund steht der Austausch von Informationen zu Verdachtsmeldungen.²¹³ Die Egmont-Gruppe bietet hierfür „eine Plattform für den sicheren Austausch von Fachwissen und Finanzinformationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.“²¹⁴ Es finden regelmäßige Treffen statt, um gegenseitig Expertenwissen in den Bereichen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszutauschen.²¹⁵ Bei den jährlichen Arbeitsgruppen- und Plenarsitzungen nehmen neben den Vertreterinnen und Vertretern der FIU-Dienststellen auch internationale Organisationen, wie die Vereinten Nationen, die Weltbank oder die Financial Action Task Force (FATF), teil.²¹⁶ Die Egmont-Gruppe veröffentlicht darüber hinaus Berichte zu verschiedenen Terrorismusfinanzierungs- oder Geldwäschethemen. Hervorzuheben ist hier z. B. eine Fallsammlung von 100 Terrorismusfinanzierungs- bzw. Geldwäschefällen, welche einen weitreichenden Einblick in die Vorgehensweisen in diesen Bereichen ermöglichen.²¹⁷ Die Egmont-Gruppe stellt eine der führenden internationalen Organisationen dar, welche sich mit der Geldwäsche- sowie der Terrorismusfinanzierungsbekämpfung befasst.²¹⁸ Sowohl die FATF als auch die EU richten ihre Beschlüsse und Vorgaben nach den Empfehlungen der Egmont-Gruppe

²⁰⁸ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 220.

²⁰⁹ Vgl. Egmont Group, About, <https://egmontgroup.org/content/about>, Abruf: 8.4.2020.

²¹⁰ Vgl. Quedenfeld 2017, S. 28.

²¹¹ Vgl. ebd.

²¹² Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 208.

²¹³ Vgl. ebd.

²¹⁴ Vgl. Zoll 2019, Die FIU Deutschland übernimmt Verantwortung in der Egmont Gruppe, https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/Aktuelles-FIU-Meldungen/2019/fiu_egmont_gruppe.html, Abruf: 8.4.2020.

²¹⁵ Vgl. Diergarten/Barreto da Rosa 2015, S. 82.

²¹⁶ Vgl. BMI 2015, Gemeinsam gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2015/01/haber-eroeffnet-arbeitsgruppensitzung-der-egmont-gruppe.html>, Abruf: 8.4.2020.

²¹⁷ Vgl. Diergarten/Barreto da Rosa 2015, S. 82; Egmont Group „FIU’s in action – 100 cases from the Egmont Group“: <https://www.jfiu.gov.hk/info/doc/21-100casesgb.pdf>, Abruf: 8.4.2020.

²¹⁸ Vgl. BMI 2015, Gemeinsam gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2015/01/haber-eroeffnet-arbeitsgruppensitzung-der-egmont-gruppe.html>, Abruf: 8.4.2020.

aus.²¹⁹ Seit 2003 ist die Bundesrepublik Deutschland Mitglied der Egmont-Gruppe, repräsentiert durch die FIU Deutschland im Bundeskriminalamt (BKA).²²⁰

Bankensektor

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, engl. Basel Committee on Banking Supervision (BCBS), wurde 1974 von den Zentralbanken der G10-Staaten²²¹ gegründet.²²² Im Dezember 1988 wurde die Baseler Grundsatzerklärung „zur Verhütung des Missbrauchs des Bankensystems für die Geldwäsche“ verabschiedet, die sich an Banken und andere Finanzinstitute richtete.²²³ Darin wurde festgelegt, dass grundlegende Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung zusammengestellt und Kreditinstituten die Identifizierung sämtlicher Geschäftspartner übertragen werden müssen. Darüber hinaus haben diese mit den zuständigen staatlichen Behörden zusammenzuarbeiten und verdächtige Geschäfte abzulehnen.²²⁴ Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichte im September 1997 die „Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht“ (engl. „Core Principles for Effective Banking Supervision“), welche 2006 und 2012 überarbeitet wurden.²²⁵ Diese beschreiben die Mindestanforderungen an eine effektive Bankenaufsicht.²²⁶ Der Ausschuss entwickelt Aufsichtsstandards sowie Empfehlungen für die Bankenaufsicht. Darüber hinaus soll er die Zusammenarbeit zwischen den national zuständigen Aufsichtsbehörden fördern und verbessern.²²⁷ Derzeit gehören dem Baseler Ausschuss 45 Mitglieder an, mit Repräsentanten der Aufsichtsbehörden und Zentralbanken aus 28 Ländern.²²⁸

Die Wolfsberg-Gruppe, engl. The Wolfsberg Group, wurde im Jahr 2000 gegründet und ist ein Zusammenschluss von 13 international tätigen Groß-Banken²²⁹ mit dem Ziel, internationale Standards in den Bereichen „Know Your Customer“ (KYC), Geldwäschebekämpfung sowie Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu schaffen.²³⁰ Im Oktober 2000 veröffentlichte die Wolfsberg-Gruppe zusammen mit Transparency International (einer internationalen Organisation zur Korruptionsbekämpfung) Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Prävention von Terrorismusfinanzierung, die sog. „Wolfsberg Anti-Money Laundering

²¹⁹ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 207 f.

²²⁰ Vgl. BMI 2015, Gemeinsam gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2015/01/haber-eroeffnet-arbeitsgruppensitzung-der-egmont-gruppe.html>, Abruf: 8.4.2020; Egmont Group, Germany – Financial Intelligence Unit Germany (FIU), <https://egmontgroup.org/en/content/germany-financial-intelligence-unit-germany>, Abruf: 8.4.2020.

²²¹ Group of Ten/G10-Staaten: USA, Kanada, Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, die Niederlande, Schweden und Japan.

²²² Vgl. BaFin 2016, Basler Ausschuss, https://www.bafin.de/DE/Internationales/GlobaleZusammenarbeit/BaslerAusschuss/baslerausschuss_node.html, Abruf: 8.4.2020.

²²³ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 7.

²²⁴ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 72.

²²⁵ BIS, Core principles for effective banking supervision, <https://www.bis.org/publ/bcbs230.htm>, Abruf: 8.4.2020.

²²⁶ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 72.

²²⁷ Vgl. BaFin 2016, Basler Ausschuss, https://www.bafin.de/DE/Internationales/GlobaleZusammenarbeit/BaslerAusschuss/baslerausschuss_node.html, Abruf: 8.4.2020.

²²⁸ Vgl. BIS, The Basel Committee – Overview, <https://www.bis.org/bcbs/>, Abruf: 8.4.2020.

²²⁹ Wolfsberg-Gruppe Mitglieder: Banco Santander, Bank of America, Barclays, Citigroup, Credit Suisse, Deutsche Bank, Goldman Sachs, HSBC, J.P. Morgan Chase, MUFG Bank, Société Générale, Standard Chartered Bank, UBS.

²³⁰ Vgl. The Wolfsberg Group, Global banks – global standard, <https://www.wolfsberg-principles.com/>, Abruf: 8.4.2020; Diergarten/Barreto da Rosa 2015, S. 81; Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 218.

(AML) Principles for Private Banking“, welche im Mai 2002 und im Juni 2012 angepasst und überarbeitet wurden.²³¹ Es folgten zahlreiche weitere Principles, Standards und Empfehlungen zum Thema Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung wie z. B. „Wolfsberg Statement – Guidance on a Risk Based Approach for Managing Money Laundering Risks“.²³² Die Wolfsberg-Gruppe lädt zu den jährlichen Treffen weltweit zahlreiche weitere Banken, Finanzaufsichts- sowie Strafverfolgungsbehörden ein. Bei diesen Treffen, dem sog. Wolfsberg Forum, steht neben dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch die Diskussion in Arbeitskreisen und Foren im Vordergrund.²³³

Financial Action Task Force (FATF)

Die internationale Entwicklung im Bereich der Geldwäschebekämpfung wurde maßgeblich von der Financial Action Task Force (FATF) beeinflusst. Sie gilt bis heute als weltweiter Standardsetzer bei der Bekämpfung von Geldwäsche, ohne jemals von der Weltgemeinschaft formell dafür mandatiert worden zu sein.²³⁴

Eine politische Schrittmacherfunktion im Kampf gegen die Geldwäsche und Organisierte Kriminalität kam ab Mitte der 80er Jahre der Gruppe der G7-Staaten²³⁵ zu. Die Staats- und Regierungschefs der sieben größten Industrienationen der Welt und der damalige Präsident der Europäischen Kommission, Jacques Delors, einigten sich auf ihrem 15. Gipfeltreffen im Juli 1989 in Paris darauf, die Ansätze der Wiener Drogenkonvention aufzunehmen und durch eine ad hoc-Expertengruppe voranzubringen.²³⁶ Zur Ausarbeitung von Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wurde die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ins Leben gerufen.²³⁷ Die FATF ist ein unabhängiges zwischenstaatliches Gremium, dessen Sekretariat in Paris bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (engl. Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) angesiedelt ist.²³⁸ Der FATF gehören gegenwärtig 37 Mitglieder an, davon 35 Länder (u. a. auch Deutschland)²³⁹ sowie zwei internationale Organisationen, die Europäische Kommission und der Golf-Kooperationsrat, womit die wichtigsten Finanzzentren der Welt vertreten sind.²⁴⁰ Eine der vorrangigen Aufgaben der FATF ist es, „den Anti-Geldwäsche-Gedanken in alle Regionen der Erde zu tragen und für eine weltweite Verbreitung der FATF-Standards zu sorgen.“ Darum ist die FATF zum einen bemüht ihren Mitgliederkreis zu erweitern und zum

²³¹ Vgl. The Wolfsberg Group, Global banks – global standard, <https://www.wolfsberg-principles.com/>, Abruf: 8.4.2020.

²³² Vgl. The Wolfsberg Group 2006, Wolfsberg Statement – Guidance on a Risk Based Approach for Managing Money Laundering Risks, https://www.wolfsberg-principles.com/sites/default/files/wb/pdfs/wolfsberg-standards/15.%20Wolfsberg_RBA_Guidance_%282006%29.pdf, Abruf: 8.4.2020.

²³³ Vgl. Quedenfeld 2017, S. 28.

²³⁴ Vgl. Kaufmann 2017, S. 162; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 9.

²³⁵ G7-Staaten: Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Großbritannien, Kanada und die USA.

²³⁶ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 59; Weißer 2019, S. 231; Krämer 2015, S. 204.

²³⁷ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 59.

²³⁸ Vgl. Kaufmann 2017, S. 162; Krämer 2015, S. 204; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 9.

²³⁹ FATF-Mitglieder: Argentinien, Australien, Österreich, Belgien, Brasilien, Kanada, China, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Island, Indien, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Königreich der Niederlande (Niederlande, Aruba, Curaçao, Sint Maarten), Neuseeland, Norwegen, Portugal, Russland, Singapur, Südafrika, Südkorea, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich, USA.

²⁴⁰ Vgl. Kaufmann 2017, S. 163; Weißer 2019, S. 232; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 9; Brandt/Knöfel/Zemke 2018, S. 3.

anderen mit Staaten zu kooperieren, die nicht FATF-Mitglieder sind, um diese zur Annahme und Umsetzung der FATF-Empfehlungen zu bewegen.²⁴¹

Zudem muss ein weltumspannendes Netzwerk sog. FATF-Style Regional Bodies (FSRBs)²⁴² berücksichtigt werden. Diese FATF-ähnlichen Organisationen haben den Status von assoziierten Mitgliedern inne.²⁴³ Als Beispiel kann hierfür der vom Europarat 1997 ins Leben gerufene Expertenausschuss für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sog. Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism (MONEYVAL) angeführt werden.²⁴⁴ Dieser beobachtet die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung und überprüft darüber hinaus einzelne Länder, welche nicht Mitglied der FATF sind, hinsichtlich der Einhaltung der FATF-Empfehlungen.²⁴⁵ Somit erstreckt sich der Einflussbereich der FATF weltweit auf mehr als 190 Staaten.²⁴⁶ Darüber hinaus arbeitet die FATF mit anderen internationalen Organisationen zusammen, die nicht Teil des FATF-Netzwerks sind. Diesen Organisationen wurde ein Beobachterstatus zugesprochen; somit können sie als Beobachter an den FATF-Sitzungen teilnehmen. Kooperationen bestehen etwa mit der Egmont Group of Financial Intelligence Units, mit Europol, Interpol, mit der OECD, mit dem United Nations Office on Drug and Crime (UNODC), sowie der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds (IWF). Zudem tritt die FATF im Rahmen ihres Consultative Forums in den Dialog mit der Privatwirtschaft. Das Forum dient dem Gedankenaustausch und soll die Zusammenarbeit mit Unternehmen des Finanz- sowie Nicht-Finanzsektors verbessern. Im Rahmen des Forums wird über Problemstellungen aus der Praxis diskutiert und somit der FATF ein Rückgriff auf relevantes Praxiswissen ermöglicht.²⁴⁷ Neben der Weiterentwicklung der internationalen Standards analysiert die FATF auch Techniken und Trends in den Bereichen Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche, da die Methoden in diesen Bereichen laufend fortentwickelt werden und somit eine kontinuierliche Anpassung der Gegenmaßnahmen zu erfolgen hat.²⁴⁸ Darüber hinaus veröffentlicht die FATF regelmäßig Publikationen wie Auslegungsgrundsätze im Rahmen von „Guidance“- und „Best Practice“-Papieren.²⁴⁹

Bereits ein Jahr nach ihrer Gründung im April 1990 veröffentlichte die FATF 40 Empfehlungen, „40 Recommendations“ zur Geldwäschebekämpfung. Diese zielten insbesondere darauf ab, das Waschen von Gewinnen aus dem internationalen Drogenhandel

²⁴¹ Vgl. Krämer 2008, S. 45.

²⁴² FSRBs: Asia/Pacific Group on Money Laundering (APG), Caribbean Financial Action Task Force (CFATF), Eurasian Group on combating money laundering and financing of terrorism (EAG), Eastern and Southern Africa Anti-Money Laundering Group (ESAAMLG), Council of Europe Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism (MONEYVAL), Financial Action Task Force on Money Laundering in South America (GAFISUD), Inter Governmental Action Group against Money Laundering in West Africa (GIABA), Middle East and North Africa Financial Action Task Force (MENAFATF), Task Force on Money Laundering in Central Africa (GABAC).

²⁴³ Vgl. Weißer 2019, S. 232; Kaufmann 2017, S. 163.

²⁴⁴ Vgl. Kaufmann 2017, S. 163; Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 226; Europarat 2019, MONEYVAL: Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsrisiken erfordern rasches Handeln, <https://www.coe.int/de/web/portal/-/moneyval-swift-action-needed-against-increased-money-laundering-and-terrorist-financing-risks>, Abruf: 9.4.2020.

²⁴⁵ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 226.

²⁴⁶ Vgl. Weißer 2019, S. 232.

²⁴⁷ Vgl. Krämer 2015, S. 236-240.

²⁴⁸ Vgl. ebd., S. 217.

²⁴⁹ Vgl. BaFin 2020, Financial Action Task Force – FATF, https://www.bafin.de/DE/Internationales/GlobaleZusammenarbeit/FATF/fatf_node.html, Abruf: 9.4.2020.

zu erschweren und zu verhindern.²⁵⁰ Die FATF-Empfehlungen wurden in den Jahren 1996, 2003 und zuletzt 2012 grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Im Oktober 2001 als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 hat die FATF zusätzlich das Mandat zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung übernommen.²⁵¹ In diesem Zusammenhang veröffentlichte die FATF neun Sonderempfehlungen, „Special Recommendations“, welche im Jahr 2012 mit den übrigen Empfehlungen zusammengefasst wurden. Unter dem Titel „International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation – The FATF Recommendations“ erfolgte eine gänzliche Neufassung der FATF-Empfehlungen.²⁵²

Die aktuellen 40 Empfehlungen von 2012 sind in sieben Abschnitte (A-G) mit den jeweils dazugehörigen Empfehlungen untergliedert. Im ersten Abschnitt (A. „AML/CFT Policies and Coordination“, Empfehlung 1-2) werden alle Staaten angehalten, einen risikobasierten Ansatz bei den Bewertungen und Analysen der Gefahren von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche im Finanz- sowie im Nicht-Finanzsektor anzuwenden. Die nationalen Maßnahmen zur Terrorismusfinanzierungs- und Geldwäscherprävention sollen sich an den Geldwäscherisiken und deren Ausprägungen im jeweiligen Staat orientieren. Des Weiteren werden staatliche Stellen und Behörden zur Kooperation aufgerufen, innerstaatlich sowie international.²⁵³ Im nächsten Abschnitt („B. Money Laundering and Confiscation“, Empfehlungen 3-4) werden die Staaten aufgefordert, Geldwäsche zu kriminalisieren und als Straftat einzustufen. Es sollen effektive Maßnahmen geschaffen werden, welche den Behörden die rechtswirksame Beschlagnahme und Konfiszierung inkriminierter Vermögensgegenstände ermöglichen.²⁵⁴ Im dritten Abschnitt („C. Terrorist Financing and Financing of Proliferation“, Empfehlungen 5-8) werden die genannten Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung auf die Themenbereiche der Terrorismusfinanzierung sowie der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen übertragen.²⁵⁵ Der umfangreichste Abschnitt („D. Preventive measures“, Empfehlungen 9-23) legt die erforderlichen Präventionsmaßnahmen fest. Hierfür werden zunächst ausführlich für Finanzinstitute die Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kunden, sog. customer due diligence, erläutert. Diese umfassen die Identifizierung und Verifizierung des Kunden bzw. des wirtschaftlich Berechtigten, Verständnis des Zwecks der Geschäftsbeziehung und die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung. Können die Sorgfaltspflichten vom Finanzinstitut nicht erbracht werden, soll die Geschäftsbeziehung nicht begonnen bzw. beendet werden. Erkenntnisse aus der Überprüfung der Geschäftsbeziehung sollen aufgezeichnet und mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Für besondere Kunden und Aktivitäten gelten zusätzliche Maßnahmen.²⁵⁶ Finanztransaktionen mit politisch exponierten Personen, „PEPs“, sind besonders sorgfältig zu überwachen, ebenso wie Geschäftsbeziehungen mit Hochrisikoländern. Die FATF sieht darüber hinaus im Korrespondenzbankgeschäft ein besonderes Risiko sowie im Rahmen neuer Technologien.²⁵⁷ Geldtransfers sollten als erlaubnispflichtiges Geschäft ausgestaltet und hinreichende Daten zu

²⁵⁰ Vgl. Weißer 2019, S. 231; Kaufmann 2017, S. 163.

²⁵¹ Vgl. Kaufmann 2017, S. 163; BaFin 2020, Financial Action Task Force – FATF, https://www.bafin.de/DE/Internationales/GlobaleZusammenarbeit/FATF/fatf_node.html, Abruf: 9.4.2020.

²⁵² Vgl. Kaufmann 2017, S. 163; BaFin 2020, Financial Action Task Force – FATF, https://www.bafin.de/DE/Internationales/GlobaleZusammenarbeit/FATF/fatf_node.html, Abruf: 9.4.2020.

²⁵³ Vgl. FATF 2012, The FATF Recommendations, S. 9; Herzog 2019, S. 1921.; Vahldiek 2019, S. 3.

²⁵⁴ Vgl. FATF 2012, The FATF Recommendations, S. 10; Herzog 2019, S. 1921.; Vahldiek 2019, S. 3.

²⁵⁵ Vgl. FATF 2012, The FATF Recommendations, S. 11; Herzog 2019, S. 1921.

²⁵⁶ Vgl. FATF 2012, The FATF Recommendations, S. 12 f.; Vahldiek 2019, S. 3 f.

²⁵⁷ Vgl. FATF 2012, The FATF Recommendations, S. 14 f.; Herzog 2019, S. 1921.

den Zahlungsempfängern und Zahlungsauslösern erhoben werden. Finanzinstitute sollten gesetzlich dazu verpflichtet werden, verdächtige Transaktionen als Verdachtsmeldung an eine Financial Intelligence Unit (FIU) weiterzuleiten.²⁵⁸ Laut FATF sollte ein Großteil dieser vorbeugenden Maßnahmen auch für Unternehmen im Nicht-Finanzsektor gelten, welche besonders für Geldwäsche gefährdet sind, wie bspw. Casinos, Immobilien- oder Edelmetallhändler, Rechtsanwälte oder Notare.²⁵⁹ Ein weiterer Abschnitt („E. Transparency and beneficial ownership of legal persons and arrangements“, Empfehlungen 24-25) legt den Fokus auf den Umgang mit juristischen Personen, welche eine intransparente rechtliche Konstruktion aufweisen und den wirtschaftlich Berechtigten nicht erkennen lassen. Um den Missbrauch juristischer Personen zu Geldwäschezwecken zu vermeiden, sollen Informationen zu deren Kontroll- und Eigentumsverhältnissen angefordert werden.²⁶⁰ Der sechste Abschnitt („F. Powers and responsibilities of competent authorities, and other institutional measures“, Empfehlungen 26-35) regelt die Zuständigkeiten und Befugnisse von Behörden. Finanzinstitute sollen angemessen reguliert, beaufsichtigt und auf die effektive Implementierung der FATF-Empfehlungen hingewirkt werden. Aufsichtsbehörden sollen hierfür die erforderlichen Möglichkeiten erhalten. Diese beinhalten Inspektionen sowie das Verhängen von Sanktionen. Eine Financial Intelligence Unit (FIU) sollte eingerichtet und die Strafverfolgungsbehörden mit umfangreichen Befugnissen zur Ermittlung im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgestattet werden. Des Weiteren werden Auswertungen und Statistiken empfohlen, um die Fortschritte im Rahmen der Geldwäschebekämpfung sowie des Verdachtsmeldewesens beurteilen zu können.²⁶¹ Im letzten Abschnitt („G. International Cooperation“, Empfehlungen 36-40) wird schließlich zur internationalen Zusammenarbeit aufgerufen. Zwischenstaatliche Kooperationen sollen auch bei Ermittlungstätigkeiten und bei der Strafverfolgung angestrebt werden.²⁶²

Die FATF-Empfehlungen mit den dazugehörigen Interpretative Notes stellen einen international anerkannten Standard dar, an dem zahlreiche Staaten ihr nationales System zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausrichten.²⁶³ Da sich die einzelnen Staaten hinsichtlich ihrer Rechts- und Finanzsysteme unterscheiden, wird seitens der FATF auf Regelungen bis ins Detail verzichtet. Die FATF-Empfehlungen geben daher lediglich einen groben Rahmen vor, an dem sich die einzelnen Staaten bei der Transformation in nationales Recht zu orientieren haben.²⁶⁴ Das FATF-Regelwerk besitzt keine rechtsverbindliche Wirkung. Die einzelnen Staaten müssen die FATF-Empfehlungen nicht zwingend in nationales Recht umsetzen. Diese haben rein empfehlenden Charakter und werden daher auch als „soft law“ bezeichnet.²⁶⁵ Dennoch ist ihnen eine bemerkenswerte Durchsetzungskraft zuzuschreiben. Zum einen lässt sich dies durch die Mitgliedschaft sämtlicher wichtiger Industrienationen der Welt erklären, zum anderen auf einen ausgefeilten Überprüfungsmechanismus zurückführen.²⁶⁶ Die FATF überwacht die Umsetzung ihrer Empfehlungen durch ihre Mitglieder, da einer möglichst vollständigen Implementierung wiederum eine Vorbildfunktion für die anderen Staaten zukommt.²⁶⁷ Die Überprüfung der Fortschritte bei der Geldwäsche-

²⁵⁸ Vgl. FATF 2012, The FATF Recommendations, S. 15 ff.; Vahldiek 2019, S. 4.

²⁵⁹ Vgl. FATF 2012, The FATF Recommendations, S. 17 f.; Vahldiek 2019, S. 5.

²⁶⁰ Vgl. FATF 2012, The FATF Recommendations, S. 20; Herzog 2019, S. 1922; Vahldiek 2019, S. 5.

²⁶¹ Vgl. FATF 2012, The FATF Recommendations, S. 21-24; Vahldiek 2019, S. 5.

²⁶² Vgl. FATF 2012, The FATF Recommendations, S. 25-28; Vahldiek 2019, S. 5.

²⁶³ Vgl. Krämer 2015, S. 214.

²⁶⁴ Vgl. ebd., S. 51.

²⁶⁵ Vgl. Krämer 2008, S. 51; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 11; Bongard 2001, S. 265.

²⁶⁶ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 11.

²⁶⁷ Vgl. Krämer 2015, S. 218.

bekämpfung sowie der Umsetzung der FATF-Empfehlungen erfolgt durch gegenseitige Bewertungen, „mutual evaluations“.²⁶⁸ Ziel dieser regelmäßigen Fremdevaluationen ist es, durch den Einsatz von Experten aus anderen FATF-Mitgliedstaaten einen möglichst unabhängigen und objektiven Überblick über den Umsetzungsstand der FATF-Empfehlungen in den Mitgliedstaaten zu erhalten sowie die Effektivität der eingesetzten Systeme zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung mit den dazugehörigen rechtlichen Rahmenbedingungen bewerten zu können.²⁶⁹ Bei dieser gegenseitigen Evaluation wird turnusmäßig ein Mitgliedstaat nach dem „Prinzip des gegenseitigen Gruppendrucks“ („peer pressure“) einer Vor-Ort-Überprüfung unterzogen und die Ergebnisse der Überprüfung in einem Bericht („mutual evaluation report“) festgehalten.²⁷⁰ Da die Evaluierungsberichte veröffentlicht werden, droht bei Umsetzungsdefiziten nach dem Prinzip des naming and shaming ein Reputationsverlust für den betroffenen Staat.²⁷¹ Die gegenseitigen Evaluationen sind in einen weitergehenden Prozess eingebettet und das Ergebnis der Prüfung legt dann das weitere Vorgehen fest. Bei einem schwächeren Ergebnis bzw. größeren Mängeln wird häufiger und intensiver nachgeprüft, sog. Enhanced Follow-up. Bei einem stärkeren Ergebnis erfolgt ein „abgeschwächter“ Regular Follow-up.²⁷² Wird im Follow-up Verfahren festgestellt, dass die Umsetzungsdefizite nicht ausreichend behoben wurden, droht das Land als Hochrisikostaat eingestuft zu werden.²⁷³ Als letzter Schritt und somit als ultima ratio kann die FATF einem Staat auch die Mitgliedschaft kündigen. Alle FATF-Mitgliedstaaten werden dann dazu aufgefordert, Finanztransfers mit dem ausgeschlossenen Staat zu unterlassen, dieser wird somit quasi geächtet.²⁷⁴ Deutschland wurde 2009 von der FATF im Rahmen der mutual evaluations geprüft, wobei zahlreiche Mängel bei der Umsetzung der FATF-Empfehlungen festgestellt und in einem 386-seitigen Bericht festgehalten wurden.²⁷⁵ Unter dem Regular Follow-up Prozess der FATF berichtete Deutschland regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen und Fortschritte hinsichtlich des Umsetzungsgrades, bis schließlich 2014 der Follow-up Prozess für Deutschland eingestellt wurde.²⁷⁶ Die nächste Vor-Ort-Prüfung Deutschlands seitens der FATF findet im Oktober/November 2020 statt.²⁷⁷ Ein Schwerpunkt der Prüfung wird auf dem Nachweis der Effektivität der Geldwäschebekämpfung liegen.²⁷⁸ Hierbei werden auch die

²⁶⁸ Vgl. ebd., S. 218 f.

²⁶⁹ Vgl. ebd., S. 223 f.; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 11.

²⁷⁰ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 69; Bongard 2001, S. 266.

²⁷¹ Vgl. Weißer 2019, S. 234.

²⁷² Vgl. BMJV, Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – FATF-Länderprüfung Deutschland 2020, http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Geldwaesche.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Abruf: 11.04.2020.

²⁷³ Vgl. Weißer 2019, S. 234.

²⁷⁴ Vgl. ebd., S. 235.

²⁷⁵ Vgl. FATF 2010, Mutual Evaluation Report – Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism - Germany, S. 9-14; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 11.

²⁷⁶ Vgl. FATF 2014, 3rd Follow-up Report Mutual Evaluation of Germany, S. 3; FATF, Mutual Evaluation of Germany: 3rd Follow-up Report, <https://www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/follow-up-report-germany-2014.html>, Abruf: 10.04.2020.

²⁷⁷ Vgl. FATF, Germany, <http://www.fatf-gafi.org/countries/#Germany>, Abruf: 10.04.2020.

²⁷⁸ Vgl. StMI, FATF-Länderprüfung Deutschland 2020, https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/inneresicherheit/2019-04-30_fatf-l%C3%A4nderpr%C3%BCfung_deutschland_2020.pdf, Abruf: 14.04.2020.

Geldwäscheprävention und Geldwäscheaufsicht im Nicht-Finanzsektor geprüft.²⁷⁹ Laut dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ist die Prüfung „von enor- mer Relevanz, da die Ergebnisse der Prüfung das wirtschaftliche und politische Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beeinflussen werden.“²⁸⁰

Prinzipiell werden Länder, welche nur schwache Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen, von der FATF in zwei öffentlichen Dokumenten gelistet. Staaten, welche anhaltende schwerwiegende Mängel aufweisen und nicht mit der FATF kooperieren, werden als Hochrisikostaat eingestuft und auf die Liste der „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“²⁸¹ gesetzt. Diese Liste ist auch als „Schwarze Liste“ („black list“) bekannt.²⁸² Die FATF-Mitgliedstaaten werden dann dazu aufgerufen, bei Geschäftsbeziehungen mit diesem Hochrisikostaat besondere Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen bzw. angemessen hohe Sorgfaltspflichten zu beachten.²⁸³ Für die Länder bedeutet dies ein hoher moralischer Druck, die FATF-Empfehlungen ordnungsgemäß umzusetzen und eine Einstufung auf einer solchen „schwarzen Liste“ zu vermeiden.²⁸⁴ Darüber hinaus wird eine Liste mit Ländern veröffentlicht, die aktiv mit der FATF zusammenarbeiten, aber aufgrund von Defiziten im Rahmen der FATF-Empfehlungen unter Beobachtung stehen, sog. „Jurisdictions under Increased Monitoring“²⁸⁵. Diesen Ländern steht eine gewisse Zeitspanne zur Behebung der festgestellten strategischen Mängel zur Verfügung. Diese Liste wird daher auch als „Graue Liste“ („grey list“) bezeichnet.²⁸⁶

Es lässt sich festhalten, dass den FATF-Empfehlungen eine enorme faktische Durchsetzungskraft und eine tatsächliche Bindungswirkung zugesprochen werden kann. Aufgrund des FATF-eigenen Drohpotenzials, sollen die Mitgliedstaaten zur adäquaten und vollständigen Umsetzung der FATF-Empfehlungen angehalten werden.²⁸⁷ Auch wenn die Bestimmungen des FATF-Regelwerks als Empfehlungen formuliert sind, sind diese nach Krämer „faktisch als definitiv umzusetzender Standard zu interpretieren“. Die Europäische Kommission als Mitglied der FATF stellt darüber hinaus sicher, dass die FATF-Empfehlungen in EU-

²⁷⁹ Vgl. RP Darmstadt, FATF-Deutschlandprüfung 2020, <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/ Gefahrenabwehr/geldw%C3%A4sche/fatf-deutschlandpr%C3%BCfung-2020>, Abruf: 14.04.2020.

²⁸⁰ BMJV, Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – FATF-Länderprüfung Deutschland 2020, http://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Geldwaesche.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Abruf: 11.04.2020.

²⁸¹ Hochrisikostaat aktuell: Iran und Korea vgl. FATF, High-risk and other monitored jurisdictions, <http://www.fatf-gafi.org/countries/#high-risk>, Abruf: 11.04.2020.

²⁸² Vgl. FATF, Topic: High-risk and other monitored jurisdictions, [http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc\(fatf_releasedate\)](http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc(fatf_releasedate)), Abruf: 10.04.2020.

²⁸³ Vgl. Weißer 2019, S. 235; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 11.

²⁸⁴ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 11; Krämer 2008, S. 52.

²⁸⁵ Länder unter Beobachtung aktuell: Albanien, Bahamas, Barbados, Botswana, Kambodscha, Ghana, Island, Jamaika, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Panama, Syrien, Uganda, Jemen, Zimbabwe vgl. FATF, Jurisdictions under Increased Monitoring, <http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/documents/increased-monitoring-february-2020.html>, Abruf: 11.04.2020.

²⁸⁶ Vgl. FATF, Topic: High-risk and other monitored jurisdictions, [http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc\(fatf_releasedate\)](http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc(fatf_releasedate)), Abruf: 10.04.2020.

²⁸⁷ Vgl. Weißer 2019, S. 243; Krämer 2015, S. 224.

Vorgaben einfließen und somit ihren Weg auch in die nationalen Rechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten finden.²⁸⁸

3.2 RECHTSRAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der europäische Gesetzgeber verfolgt mit den Regelungen zur Geldwäsche das Ziel, das Ansehen und die Stabilität des Finanzsektors sowie anderer sensibler Berufszweige vor Missbrauch durch das Einschleusen inkriminierter Gelder in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf zu schützen und die Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Durch unionsweit einheitliche Regelungen soll vermieden werden, dass Geldwäscher die Kapitalverkehrsfreiheit im Binnenmarkt für kriminelle Machenschaften missbrauchen.²⁸⁹

Richtlinien als Quellen des Unionrechts

Innerhalb der EU sind gemäß Art. 288 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) die Rechtsakte Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen sowie Stellungnahmen zu unterscheiden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung der einzelnen Rechtsakte verzichtet und nur die für die Geldwäschebekämpfung relevante Unterscheidung der Rechtsakte Verordnungen und Richtlinien hervorgehoben.²⁹⁰ Verordnungen haben nach Art. 288 Abs. 2 AEUV allgemeine Geltung. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Laut Schroeder stellt die Verordnung in der Praxis den „Unions-Standardrechtsakt“ dar. Verordnungen ermöglichen eine Rechtsvereinheitlichung, während Richtlinien eine Rechtsangleichung anstreben. Verordnungen entfalten eine abstrakt-generelle Wirkung.²⁹¹ Sie beziehen sich auf eine unbestimmte Zahl von Fallgestaltungen sowie eine unbestimmte Zahl von Personen und sind in allen ihren Teilen verbindlich.²⁹² Verordnungen entsprechen den Gesetzen auf nationaler Ebene und werden daher auch als „die Gesetze der Union“ bezeichnet.²⁹³ Aufgrund ihrer unmittelbaren Geltung werden Verordnungen mit ihrem Inkrafttreten in den Mitgliedstaaten Bestandteil der national geltenden Rechtsordnung, ohne dass irgendwelche Maßnahmen zur Umsetzung in nationales Recht erforderlich wären. Kommt es zu Konflikten mit nationalem Recht, so hat die Verordnung grundsätzlich Vorrang.²⁹⁴ Verordnungen wenden sich mit ihren Vorgaben direkt an die EU-Mitgliedstaaten und EU-Bürger. Jeder Unionsbürger kann sich vor einem nationalen Gericht direkt auf die jeweilige Unionsvorschrift berufen, was auch als *effet direct* bezeichnet wird.²⁹⁵

Im Gegensatz zu Verordnungen richten sich Richtlinien nicht direkt an die Bürger, sondern nur an die Mitgliedstaaten. Diese werden verpflichtet, den Inhalt der Richtlinie innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umzusetzen.²⁹⁶ Die Mitgliedstaaten können die Umsetzungsfrist der Richtlinie voll ausschöpfen, müssen aber ihr Ziel fristgerecht erreichen.²⁹⁷ Bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist entfalten Richtlinien eine gewisse Vorwirkung. Die Mitgliedstaaten dürfen während dieser Frist keine Vorschriften erlassen, welche den Richtlinien-

²⁸⁸ Vgl. Krämer 2008, S. 52.

²⁸⁹ Vgl. Dauses/Ludwigs/Burgard/Heimann Hdb des EU-Wirtschaftsrechts 2019, E. IV. Bankrecht, Rn. 128.

²⁹⁰ Vgl. Quedenfeld 2017, S. 28.

²⁹¹ Vgl. Schroeder 2019, Rn. 33.

²⁹² Vgl. Hakenberg 2018, Rn. 218; Eichholz 2018, Rn. 96.

²⁹³ Vgl. ebd.

²⁹⁴ Vgl. Schroeder 2019, Rn. 36; Eichholz 2018, Rn. 97.

²⁹⁵ Vgl. Hakenberg 2018, Rn. 219, 236.

²⁹⁶ Vgl. ebd., Rn. 220.

²⁹⁷ Vgl. Schroeder 2019, Rn. 47.

zweck bzw. das durch die Richtlinie vorgegebene Ziel gefährden würden.²⁹⁸ Ebenso haben Staatsorgane ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Richtlinie diese aufgrund ihrer Vorwirkung bei der Auslegung des nationalen Rechts zu beachten.²⁹⁹ Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts verdrängt eine Richtlinie entgegenstehende oder kollidierende nationale Rechtsvorschriften.³⁰⁰ Nach Art. 288 Abs. 3 AEUV sind Richtlinien für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Folglich sind Richtlinien nur bezüglich der festgelegten Ziele verbindlich.³⁰¹ Richtlinien geben einen „Mindeststandard“ vor, der meist binnen einer Frist von zwei oder drei Jahren in nationales Recht umzusetzen ist.³⁰² Bei der Umsetzung wird den Mitgliedstaaten ein gewisser Gestaltungsspielraum zugesprochen, um den Besonderheiten nationaler Rechtssysteme Rechnung zu tragen. Die Richtlinie stellt somit als Instrument der Rechtsangleichung gegenüber der Verordnung die „schonendere Maßnahme“ dar. Dies kann allerdings dazu führen, dass Mitgliedstaaten die Richtlinien verspätet oder unvollständig umsetzen, wodurch die einheitliche Anwendung des Unionsrechts gefährdet wird.³⁰³ Gegenüber der Verordnung als „Unions-Standardrechtsakt“, macht die Richtlinie nur weniger als zehn Prozent aller Rechtsakte der Union aus.³⁰⁴ Im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche spielen die EU-Richtlinien allerdings eine bedeutende Rolle, wie nachfolgend näher dargestellt werden soll.

EU-Geldwäscherichtlinien

Das europäische Recht zur Geldwäschebekämpfung wurde maßgeblich durch die oben dargestellten 40 Empfehlungen der FATF beeinflusst.³⁰⁵ Die Initiativen der FATF haben in den Regulierungsanstrengungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) bzw. der Europäischen Union (EU) Niederschlag gefunden, welche wiederum mit ihren sog. Geldwäscherichtlinien weitgehend die nationalen Gesetzgebungen beeinflusst.³⁰⁶ Diese Richtlinien bilden den Ausgangspunkt sowie die wesentliche Grundlage für das deutsche Geldwäscherecht.³⁰⁷

Der Europarat verabschiedete am 8.11.1990 zunächst ein Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten,³⁰⁸ bevor er am 10.06.1991 die Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche³⁰⁹ in Kraft setzte.³¹⁰ Ein großer Teil der FATF-Empfehlungen wurde mit dieser sog. Ersten EG-Geldwäscherichtlinie in den Rang von verbindlichen Rechtsvorschriften erhoben.³¹¹ Im dritten Erwägungsgrund der Richtlinie wurde festgehalten, dass die Geldwäschebekämpfung „eines der wirksamsten Mittel“ gegen die Zunahme des organisierten Verbrechens im Allgemeinen und des Rauschgifthandels im Besonderen sei.³¹² Den Kern der Ersten EG-Geldwäscherichtlinie bildete die Kriminalisierung der Geldwäsche,

²⁹⁸ Vgl. Hakenberg 2018, Rn. 248; Eichholz 2018, Rn. 108; Schroeder 2019, Rn. 47.

²⁹⁹ Vgl. Eichholz 2018, Rn. 108.

³⁰⁰ Vgl. Hakenberg 2019, Rn. 227; Schroeder 2019, Rn. 62.

³⁰¹ Vgl. Hakenberg 2018, Rn. 220.

³⁰² Vgl. Dolezal/Aichinger 2019, S. 46; Hakenberg 2018, Rn. 248.

³⁰³ Vgl. Schroeder 2019, Rn. 41; Herdegen 2018, Rn. 46; Eichholz 2018, Rn. 99 f.

³⁰⁴ Vgl. Schroeder 2019, Rn. 40.

³⁰⁵ Vgl. Vahldiek 2019, S. 5.

³⁰⁶ Vgl. Kaufmann 2017, S. 162.

³⁰⁷ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 13.

³⁰⁸ Vgl. Sammlung Europäischer Verträge – SEV Nr. 141.

³⁰⁹ Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10.6.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABI. EG Nr. L 166/77 vom 28.6.1991.

³¹⁰ Vgl. Hölscher/Gesmann-Nuissl/Hornbach 2011, S. 57.

³¹¹ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 78.

³¹² Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 15.

welche insbesondere gem. Erwägungsgrund 4 mit strafrechtlichen Mitteln und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der Justiz- und Vollzugsbehörden, wie in der Wiener Drogenkonvention vorgesehen, zu bekämpfen sei. Art. 2 der Ersten EG-Geldwäscherichtlinie legte für die Mitgliedstaaten lediglich fest, „dass Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie untersagt wird.“ Ebenso wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet ihren Finanz- und Kreditinstituten bestimmte Pflichten zur Geldwäschebekämpfung aufzuerlegen.³¹³ Als zentraler Adressat der Ersten EG-Geldwäscherichtlinie wurden diese Institute in enger Verbindung zu entsprechenden Vorgaben des Baseler Ausschusses verpflichtet, von ihren Kunden die Bekanntgabe ihrer Identität zu verlangen (Art. 3), Aufzeichnungen sowie Belege aufzubewahren (Art. 4) sowie Fortbildungsprogramme zur Geldwäschebekämpfung durchzuführen (Art. 11). Darüber hinaus wurden Finanz- und Kreditinstitute dazu aufgefordert verdächtige Transaktionen zu melden (Art. 6) und das Bankgeheimnis in diesen Fällen aufzuheben.³¹⁴ Die Mitgliedstaaten sollten ferner nach Art. 12 sicherstellen, dass die Bestimmungen der Richtlinie ganz oder teilweise auf Berufe und Unternehmenskategorien ausgedehnt werden, die Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden. Die Erste EG-Geldwäscherichtlinie umfasste nur sechs Seiten im Amtsblatt der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten sollten den Vorgaben gem. Art 16 vor dem 1.1.1993 nachkommen.³¹⁵

Die Erste EG-Geldwäscherichtlinie wurde durch die Änderungsrichtlinie 2001/97/EG³¹⁶ vom 4.12.2001 in wesentlichen Teilen modifiziert. Diese sog. Zweite EG-Geldwäscherichtlinie schrieb erstmals die Einbeziehung des Nicht-Finanzsektors unter Nennung der betroffenen Branchen vor. Hintergrund war die Feststellung der FATF, dass Geldwäscher zunehmend auch den Nicht-Finanzsektor für ihre Zwecke ausnutzten.³¹⁷ Der Art. 2a wurde neu eingefügt, um die Verpflichtungen der Richtlinie auf mit Geldwäscherisiken behaftete Berufsgruppen, vor allem sog. Gatekeeper-Berufsgruppen, auszudehnen. Somit wurden Abschlussprüfer, externe Buchprüfer, Steuerberater, Notare und andere selbständige Angehörige von Rechtsberufen, aber auch Immobilienmakler, Kasinos sowie Personen, die mit hochwertigen Gütern wie Edelsteinen und Edelmetallen oder Kunstwerken handeln, und Versteigerer, wenn eine Zahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf mindestens 15.000 Euro beläuft, in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen.³¹⁸ Des Weiteren sollte der Straftatbestand der Geldwäsche durch eine Erweiterung des Vortatenkatalogs in Art. 1 ausgebaut und alle Formen der organisierten Kriminalität sowie weitere schwere Straftaten erfasst werden. Die Mitgliedstaaten hatten die Zweite EG-Geldwäscherichtlinie bis zum 15.6.2003 in nationales Recht umzusetzen.³¹⁹

Die Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung³²⁰ vom 26.10.2005, die sog. Dritte EG-Geldwäscherichtlinie, hob die Erste EG-Geldwäscherichtlinie von 1991 in ihrer geänderten

³¹³ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 78.

³¹⁴ Vgl. ebd.

³¹⁵ Vgl. Vahldiek 2019, S. 5.

³¹⁶ Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABI. EG L 344/76 vom 28.12.2001.

³¹⁷ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 79; Vahldiek 2019, S. 6; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 18.

³¹⁸ Vgl. Herzog 2019, S. 1922; Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 79; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 18.

³¹⁹ Vgl. Vahldiek 2019, S. 6; Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 79 f.

³²⁰ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ABI. EG L 309/15 vom 25.11.2005.

Fassung von 2001 auf und fasste diese vollständig neu.³²¹ Grund für diese Überarbeitung war, dass die FATF das Mandat zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung übernommen und im Jahr 2003 ihre sog. „40+9 Empfehlungen“ umfassend aktualisiert hatte. Die neun Sonderempfehlungen waren in die neue Geldwäscherichtlinie aufzunehmen. Diese sollte nun die Geldwäschebekämpfung sowie die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung regeln.³²² Ferner wurde der Geldwäschebegriff durch eine Erweiterung des Vortatenkatalogs ergänzt und der Kreis der Verpflichteten auf alle Güterhändler ausgedehnt, wenn Barzahlungen von 15.000 Euro oder mehr erfolgen (Art. 2).³²³ Kern der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie war in Anlehnung an die FATF-Vorgaben die Umstellung von einem regelbasierten („rule-based approach“) auf einen risikobasierten Ansatz („risk-based approach“).³²⁴ Präventionsmaßnahmen sollten nicht mehr nur standardisiert angewandt, sondern der Umfang der Maßnahmen auf das jeweilige Risiko des Vertragspartners bzw. der Transaktion angepasst werden (Art. 8).³²⁵ Im Sinne der Risikoorientierung erfolgte eine umfassende Novellierung des Pflichtenkatalogs, insbesondere der vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 11 u. Art. 13), wodurch sich der Textumfang der Richtlinie verdreifachte.³²⁶ Ein erhöhtes Risiko und somit verstärkte Sorgfaltspflichten wurden für Geschäftsbeziehungen mit Korrespondenzbanken und aufgrund ihrer Korruptionsanfälligkeit für Geschäftsbeziehungen mit sog. politisch exponierten Personen (PEPs) festgelegt.³²⁷ Darüber hinaus wurde jeder Mitgliedstaat verpflichtet, für Verdachtsmeldungen eine zentrale Meldestelle, sog. Financial Intelligence Unit (FIU), zu schaffen (Art. 21) und für das Missachten geldwäscherechtlicher Pflichten angemessene Sanktionen vorzusehen (Art. 39). Verpflichtete Institutionen und Unternehmen wurden neben der internen Kontrolle nun auch zur Risikobewertung, zum Risikomanagement sowie zu Compliance-Vorkehrungen aufgefordert, um Transaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, vorzubeugen und zu verhindern (Art. 34).³²⁸ Die Vorgaben der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie waren von den Mitgliedstaaten bis zum 15.12.2007 in nationales Recht umzusetzen (Art. 45).

Die sog. Vierte EU-Geldwäscherichtlinie³²⁹ vom 20.5.2015 hob die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie auf und verdoppelte deren Textumfang.³³⁰ Während die Erste EG-Geldwäscherichtlinie noch 3.400 Wörter umfasste, erstreckte sich die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie auf über 23.000 Wörter.³³¹ Korrespondierend hierzu wurde die Verordnung (EU) 2015/847³³²

³²¹ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 81 f.; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 19.

³²² Vgl. ebd.

³²³ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 20; Vahldiek 2019, Rn. 31 f.; Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 84.

³²⁴ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 83; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 21.

³²⁵ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S. 101.

³²⁶ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 83; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 21; Vahldiek 2019, S. 7.

³²⁷ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 85 f.

³²⁸ Vgl. Vahldiek 2019, S. 8.

³²⁹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. EU Nr. L 141/73 vom 5.6.2015

³³⁰ Vgl. Vahldiek 2019, S. 8.

³³¹ Vgl. Dolezal/Aichinger 2019, S. 45.

³³² Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006, ABl. EU Nr. L 141/1 vom 5.6.2015.

über die Ermittlung von Angaben bei Geldtransfers veröffentlicht. Hauptanlass für die Novel-lierung war die Anpassung europäischer Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung an die 2012 überarbeiteten FATF-Empfehlungen. Im Fokus der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie stand eine wesentliche Ausweitung des risikobasierten Ansatzes. Während die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie noch eine Liste vordefinierter Situationen mit verringertem und erhöhtem Geldwäscherisiko beinhaltete, wurde nun in Art. 13 bestimmt, dass jede Transaktion und Geschäftsbeziehung von den Verpflichteten auf ihr jeweiliges Geldwäscherisiko zu überprüfen ist und die Sorgfaltspflichten somit insgesamt auf risikoorientierter Grundlage zu erfüllen sind.³³³ Die Verpflichteten wurden in Art. 8 erstmals EU-weit verpflichtet, die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung selbständig zu ermitteln und zu bewerten.³³⁴ Die Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, ESAs)³³⁵ wurden beauftragt, Leitlinien für die zuständigen Behörden sowie die Kredit- und Finanzinstitute herauszugeben, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen und welche Maßnahmen im Rahmen der vereinfachten (Art. 17) oder der verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 18) gegenüber Kunden zu treffen sind. Darüber hinaus fand erstmalig die Benennung eines für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zuständigen Beauftragten auf Leitungsebene, der Geldwäschebeauftragte, Erwähnung. Ferner bekam die Kommission die Befugnis übertragen, Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln (Art. 9 Abs. 2). Der risikobasierte Ansatz wurde auch auf die Mitgliedstaaten ausgedehnt, welche aufgefordert wurden, eine nationalen Risikoanalyse zu erstellen, zu aktualisieren und den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.³³⁶ In Art. 2 Abs. 1 wurde der Kreis der Verpflichteten von Casinos auf sämtliche Anbieter von Glücksspieldiensten erweitert sowie für Güterhändler die Schwelle bei Barzahlungen von 15.000 auf 10.000 Euro herabgesetzt. Des Weiteren wurden Steuerstraftaten in den Vortatenkatalog der Geldwäsche aufgenommen (Art. 3). Juristische Personen wurden nach Art. 30 verpflichtet angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern sowie genaue Angaben zum wirtschaftlichen Interesse einzuholen und aufzubewahren. Die Mitgliedstaaten wurden wiederum verpflichtet diese Informationen in einem zentralen Register aufzubewahren, das für die zuständigen Behörden und Meldestellen, für Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten sowie für alle Personen und Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zugänglich sein soll. Im Zuge der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie kam es zu erheblichen Verschärfungen und detaillierten europaweiten Vorgaben der Sanktionen.³³⁷ In Art. 59 wurden konkrete Angaben zu der Höhe der Geldbußen gemacht und bspw. für Kredit- und Finanzinstitute eine maximale Geldbuße von 5 Millionen Euro oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes festgelegt. Darüber hinaus wurde in Art. 60 eine öffentliche Bekanntgabe der Person sowie Art und Wesen des Verstoßes (sog. „naming and shaming“) auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde festgeschrieben. Ferner wurden die Mitgliedstaaten nach Art. 61 Abs. 3 verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichteten angemessene Verfahren einführen, über die ihre Angestellten intern Verstöße über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können. Gemäß Art. 67 Abs. 1 sollten die Mitgliedstaaten der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie bis zum 26.6.2017 nachgekom-

³³³ Vgl. Kaufmann 2017, S. 173 f.; Vahldiek 2019, S. 9.

³³⁴ Vgl. Vahldiek 2019, S. 9.

³³⁵ Am 1.1.2011 wurden drei europäische Aufsichtsbehörden (ESAs) gegründet: Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) mit Sitz in London, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) in Frankfurt am Main sowie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Paris.

³³⁶ Vgl. Kaufmann 2017, S. 174; Vahldiek 2019, S. 9.

³³⁷ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 23; Kaufmann 2017, S. 175.

men sein und somit die Vorgaben bis zu diesem Zeitpunkt in nationales Recht umgesetzt haben.

Am 19.6.2018 wurde die Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie,³³⁸ die sog. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie, im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Richtlinie wurde im Juli 2016, noch während der laufenden Umsetzungsfrist der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie von der EU-Kommission initiiert.³³⁹ Die rasche Vorgehensweise war geprägt von den jüngsten Terroranschlägen in Paris und Brüssel sowie von der Veröffentlichung der „Panama Papers“ im April 2016. Aufgrund der Terroranschläge in Europa formulierte die EU-Kommission einen Aktionsplan gegen Terrorismus,³⁴⁰ welcher unter anderem ebenfalls die Notwendigkeit von Änderungen der Geldwäscherichtlinie hervorhob.³⁴¹ Die Richtlinie zur Novellierung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie trat am 9.7.2018 in Kraft. Die Mitgliedstaaten hatten diese bis zum 10.1.2020 in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie ist gem. Erwägungsgrund 4 nicht nur, Geldwäsche zu ermitteln und zu untersuchen, sondern auch ihr Vorkommen zu verhindern. Die Richtlinie umfasst 32 Seiten und zielt insgesamt auf eine Stärkung der Transparenz von Eigentümer- und Kontrollstrukturen ab.³⁴² Die Kernpunkte der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie, die auch im Hinblick auf die nationale Umsetzung in Deutschland relevant sind, sollen nachfolgend näher erläutert werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang erwähnten Artikel beziehen sich auf die Geldwäscherichtlinie in der neuen Fassung. Auf einen zusätzlichen Vermerk (EU-GWRL n. F.) wird daher verzichtet.

Im Rahmen der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie wird der Kreis der Verpflichteten erneut erweitert. Neu einbezogen wird nach abgeändertem Art. 2 neben Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern nun auch jede andere Person, die als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet. Immobilienmakler sind in Zukunft nicht nur beim Immobilienverkauf verpflichtet, sondern auch bei der Vermietung von Immobilien, wenn sich die monatliche Miete auf 10.000 Euro oder mehr beläuft.³⁴³ Ebenfalls neu aufzunehmen sind Personen, die mit Kunstwerken handeln oder diese vermitteln. Hierzu zählen auch Kunstgalerien und Auktionshäuser, sofern der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen 10.000 Euro oder mehr beträgt, unabhängig davon, ob die Zahlungen bar oder unbar erfolgen. Erfasst werden auch Personen, die Kunstwerke für die Ausfuhr durch Freihäfen einlagern.³⁴⁴ Neu in den Kreis der Verpflichteten aufzunehmen sind ferner Dienstleister, die virtuelle Währung in Fiatgeld und umgekehrt tauschen. Laut Erwägungsgrund 8 der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie steht Fiatgeld für „Münzen und Geldscheine, die zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt wurden, und elektronisches Geld eines Landes, die

³³⁸ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. EU Nr. L 156/43 vom 19.6.2018.

³³⁹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG vom 5.7.2016, COM (2016) 450 final, 2016/0208 (COD).

³⁴⁰ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Ein Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung vom 2.2.2016, COM (2016) 50 final.

³⁴¹ Vgl. Krais NZWiSt 2018, S. 321, 321; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 24 f.

³⁴² Vgl. Zentes/Glaab BB 2018, S. I, I.

³⁴³ Vgl. Krais NZWiSt 2018, S. 321, 321.

³⁴⁴ Vgl. ebd.; Scherp DER BETRIEB 2018, S. 2681, 2682; Frey CCZ 2018, S. 170, 177.

bzw. das im ausgegebenen Land als Tauschmittel akzeptiert werden bzw. wird.“ In Art. 3 erfolgt nun eine Definition für den Begriff virtuelle Währungen. Demnach handelt es sich dabei um „eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“ Darüber hinaus werden Anbieter elektronischer Geldbörsen für virtuelle Währungen, sog. Walletprovider, neu in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen.³⁴⁵ Diese werden ebenfalls in Art. 3 definiert als „Anbieter, der Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel im Namen seiner Kunden anbietet, um virtuelle Währungen zu halten, zu speichern und zu übertragen.“ Die Umtauschplattformen sowie die Anbieter elektronischer Geldbörsen müssen zukünftig gem. Art. 47 eingetragen werden. Die Einbeziehung in den Kreis der Verpflichteten erfolgt, da nach Erwägungsgrund 9 der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie die Anonymität virtueller Währungen ihren potenziellen Missbrauch für kriminelle Zwecke ermöglicht und daher ein beachtliches Geldwäscherisiko birgt.³⁴⁶

Die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie sieht im neu eingefügten Art. 20a vor, dass jeder Mitgliedstaat eine Liste erstellen und auf dem neuesten Stand halten soll, in der die genauen Funktionen angegeben werden, die gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter angesehen werden und aufgrund derer eine Person als politisch exponierte Person (PEP) einzustufen ist. Gleiches gilt für internationale Organisationen, die in den EU-Mitgliedstaaten ansässig sind. Die Kommission erstellt eine entsprechende Liste auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Union. Auf der Grundlage der vorgesehenen Listen veröffentlicht die Kommission schließlich eine Gesamtliste aller wichtigen öffentlichen Ämter. Diese Maßnahme soll den Verpflichteten die Klassifizierung einer Person als PEP für die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten erleichtern.³⁴⁷

Nach abgeändertem Art. 9 wird der Kommission die Befugnis übertragen, Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln. Als Kriterium sind strategische Mängel hinsichtlich des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorgegeben. Dies trifft nunmehr insbesondere zu, wenn korrekte und aktuelle Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer für die zuständigen Behörden nicht verfügbar sind.³⁴⁸ Bei der Umsetzung von Maßnahmen gegenüber Kunden aus einem ermittelten Drittland mit hohem Risiko sollen die Mitgliedstaaten einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder Einrichtungen für die Festlegung von Standards beachten, deren Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung liegen (Art. 18a Abs. 4). In Bezug auf Kunden aus diesen Staaten wird in Art. 18 Abs. 1 festgelegt, dass verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.³⁴⁹ Laut Erwägungsgrund 12 der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie bestimmt jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene, welche Maßnahmen im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Drittländern mit hohem Risiko zu treffen sind. Durch den neu eingefügten Art. 18a wird dieser Ansatz harmonisiert. Die Mitgliedstaaten haben demnach den Verpflichteten konkrete verstärkte Sorgfahtsmaßnahmen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Hochrisikodrittländern aufzuerlegen (Art. 18a

³⁴⁵ Vgl. Scherp DER BETRIEB 2018, S. 2681, 2682.

³⁴⁶ Vgl. Kraus NZWiSt 2018, S. 321, 321.

³⁴⁷ Vgl. Frey CCZ 2018, S. 170, 176 f.

³⁴⁸ Vgl. Kraus NZWiSt 2018, S. 321, 322.

³⁴⁹ Vgl. ebd.

Abs. 1).³⁵⁰ Diese umfassen das Einholen zusätzlicher Informationen über den Kunden, den wirtschaftlichen Eigentümer und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung. Ebenso sind Informationen über die Herkunft der Gelder und des Vermögens des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen einzuholen. Zur Schaffung oder Weiterführung der Geschäftsbeziehung ist die Zustimmung der Führungsebene erforderlich. Darüber hinaus ist eine verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung durch häufigere Kontrollen vorgegeben. Über den umfangreichen Katalog zusätzlicher Anforderungen hinaus, werden in den Absätzen 2 und 3 weitere risikomindernde Maßnahmen vorgeschlagen, von denen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls eine oder mehrere anzuwenden haben. Weitere Maßnahmen können bspw. die Anwendung zusätzlicher verstärkter Sorgfaltsmaßnahmen, eine systematische Meldepflicht für Finanztransaktionen oder die Beschränkung der geschäftlichen Beziehungen oder Transaktionen mit Kunden aus diesen Hochrisikodrittstaaten sein (Art. 18a Abs. 2).³⁵¹ Die Mitgliedstaaten haben die Kommission vor dem Erlass oder der Anwendung solcher zusätzlicher Maßnahmen zu unterrichten (Art. 18a Abs. 5).

Die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie verpflichtete die Mitgliedstaaten bis zum 26.6.2017 ein zentrales Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzurichten. Diese Register werden bis zum 10.3.2021 europaweit über die zentrale Europäische Plattform vernetzt (Art. 30 Abs. 10, Art. 67 Abs. 1).³⁵² Der Vorschlag der EU-Kommission, den Schwellenwert für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers einer Gesellschaft von einer Beteiligung von mehr als 25 % auf 10 % für bestimmte Unternehmen mit besonderem Geldwäscherisiko abzusenken, wurde nicht umgesetzt.³⁵³ Der Zugang bzw. die Einsicht in die zentralen Register der Mitgliedstaaten zu wirtschaftlichen Eigentümern soll in Zukunft laut Art. 30 Abs. 5 der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie allen Mitgliedern der Öffentlichkeit offenstehen, ohne dass hierfür ein Nachweis eines berechtigten Interesses zu erfolgen hat. Da der Zugang zu den zentralen Registern grundsätzlich für jedermann offensteht, wird nach Erwägungsgrund 30 der Richtlinie eine größere Kontrolle der Informationen durch die Zivilgesellschaft, einschließlich der Presse, ermöglicht und das Vertrauen in die Integrität des Finanzsystems gestärkt.³⁵⁴ Zugang wird weiterhin mindestens zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, dem Wohnsitzland und der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses gewährt.³⁵⁵ Die Mitgliedstaaten können allerdings den Zugang zu weiteren Informationen vorsehen, welche die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers ermöglichen. Diese umfassen mindestens das Geburtsdatum oder die Kontaktdaten. Der Zugang zu Angaben wirtschaftlicher Eigentümer von Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen wird für Privatpersonen weiterhin nur mit Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt.³⁵⁶ Allerdings können diese zukünftig einen schriftlichen Antrag in Bezug auf einen Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung stellen, die direkt oder indirekt eine Kontrolle verleihende Beteiligung an einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person besitzt (Art. 31 Abs. 4). Mitgliedstaaten können nach Art. 30 Abs. 9 eine Ausnahme vom Zu-

³⁵⁰ Vgl. ebd.; Frey CCZ 2018, S. 170, 176.

³⁵¹ Vgl. Frey CCZ 2018, S. 170, 176; Kraus NZWiSt 2018, S. 321, 322.

³⁵² Vgl. Kraus NZWiSt 2018, S. 321, 323.

³⁵³ Vgl. Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG vom 5.7.2016, COM (2016) 450 final, 2016/0208 (COD), S. 20; Kraus NZWiSt 2018, S. 321, 323.

³⁵⁴ Vgl. Frey CCZ 2018, S. 170, 172.

³⁵⁵ Vgl. Kraus NZWiSt 2018, S. 321, 323.

³⁵⁶ Vgl. Frey CCZ 2018, S. 170, 172.

gang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. Die Ausnahme ist aber nur im Einzelfall, nach eingehender Bewertung der außergewöhnlichen Natur der Umstände, möglich. Dies gilt etwa, wenn der wirtschaftliche Eigentümer durch den Zugang einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung und nun auch Schutzgelderpressung oder Schikane ausgesetzt ist. Wenn Ausnahmen gewährt wurden, hat der Mitgliedstaat jährlich statistische Daten über die Anzahl der gewährten Ausnahmen und deren Begründungen zu veröffentlichen und diese der Kommission vorzulegen. Neu eingefügt wird Art. 30 Abs. 5a nach dem den Mitgliedstaaten offensteht, ob sie den Zugang zu den zentralen Registern nur mit einer Online-Registrierung ermöglichen und gegen die Zahlung einer Gebühr, welche die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Informationen einschließlich der Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung des Registers nicht überschreiten darf.

Darüber hinaus haben Verpflichtete künftig nach Art. 14 Abs. 1a) zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person, über deren wirtschaftlichen Eigentümer Angaben registriert werden müssen, gegebenenfalls den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register einzuholen. Der Rahmen von Geschäftsbeziehungen wird dabei auf Trusts und Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln, erweitert.³⁵⁷ Diese Regelung gilt nur bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung, nicht rückwirkend auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen sowie nicht für zukünftige Transaktionen innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen.³⁵⁸ Die Mitgliedstaaten haben den Verpflichteten ebenfalls gem. Art. 14 Abs. 1b) vorzuschreiben, ihre Sorgfaltspflichten auch in Bezug auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage zu erfüllen. Ändern sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände oder liegt eine Verpflichtung zum Kundenkontakt vor, um Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, sind die Identitätsangaben zu aktualisieren.³⁵⁹

Ferner haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen diesen alle notwendigen Informationen hinsichtlich Anteile, Stimmrechte, Beteiligungen, Inhaberaktien oder andere Formen der Kontrolle zur Verfügung stellen (Art. 30 Abs. 1). Die EU-Mitgliedstaaten haben nach Art. 30 Abs. 4 entsprechende Mechanismen zu schaffen, um zu gewährleisten, dass die Angaben in den zentralen Registern angemessen, präzise und aktuell sind. Neu ist die Pflicht, den zuständigen Behörden Unstimmigkeiten zu melden, die Verpflichtete zwischen den Angaben in den zentralen Registern und den von ihnen ermittelten Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer feststellen.³⁶⁰ Im Rahmen der Novellierung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde Art. 30 Abs. 8 keiner Änderung unterzogen, daher gilt weiterhin, dass sich Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nicht ausschließlich auf das zentrale Register verlassen dürfen.³⁶¹

Im Rahmen der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie werden die Befugnisse der zentralen Meldestellen, sog. Financial Intelligence Units (FIUs) erweitert. Diese können in Zukunft nach Art. 32 Abs. 9 von jedem Verpflichteten zum Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Informationen anfordern, einholen und nutzen. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass zuvor eine Verdachtsmel-

³⁵⁷ Vgl. Gruhn FLF 2018, S. 207, 207.

³⁵⁸ Vgl. Kraus NZWiSt 2018, S. 321, 322.

³⁵⁹ Vgl. Scherp DER BETRIEB 2018, S. 2681, 2683.

³⁶⁰ Vgl. Kraus NZWiSt 2018, S. 321, 323.

³⁶¹ Vgl. Frey CCZ 2018, S. 170, 173.

derung erstattet wurde.³⁶² Durch den neu eingefügten Art. 32b werden die Mitgliedstaaten nach Abs. 1 verpflichtet, den zentralen Meldestellen und anderen zuständigen Behörden Zugang zu Informationen zu gewähren, welche die zeitnahe Identifizierung aller natürlicher und juristischer Personen ermöglichen, die in ihrem Hoheitsgebiet Eigentümer von Immobilien sind. Dies kann über Register oder elektronische Datenabrufsysteme erfolgen. Ein zentrales Immobilienregister wird durch die Richtlinie nicht explizit vorgeschrieben. Gemäß Abs. 2 beurteilt die Kommission bis zum 31.12.2020, inwiefern eine Vereinheitlichung der in den Registern enthaltenen Informationen und eine Vernetzung der Register erforderlich und verhältnismäßig ist.³⁶³

Für bestimmte Pflichtverstöße, wie etwa Verstöße gegen die Pflicht zur Einholung und Aufbewahrung angemessener, präziser und aktueller Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer sowie dem wirtschaftlichen Interesse haben die Mitgliedstaaten nun sicherzustellen, dass wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen oder Sanktionen gegenüber den Verpflichteten verhängt werden (Art. 30 Abs. 1). Ferner schrieb bereits Art. 61 Abs. 3 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie den Mitgliedstaaten vor, dass die Verpflichteten angemessene Verfahren einzuführen haben, über die ihre Angestellten intern Verstöße über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können. Dieser Artikel wird nun im Rahmen der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie dahingehend ergänzt, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass Einzelpersonen, welche intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, rechtlich vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen und diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die „EU-Whistleblower-Richtlinie“³⁶⁴ vom 23.10.2019 zu erwähnen. Diese Richtlinie muss bis zum 17.12.2021 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden (Art. 26 Abs. 1). Ihr Ziel ist das Sicherstellen eines hohen Schutzniveaus für Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Art. 1). Hiervon erfasst sind auch Verstöße im Rahmen der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Art. 2 Abs. 1). Nach Art. 8 sind die Mitgliedstaaten zur Einrichtung interner Meldekanäle verpflichtet. Des Weiteren haben sie die Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers zu beachten (Art. 16) sowie den Whistleblower vor jeder Form von Repressalien zu schützen bzw. diese in diesem Zusammenhang allgemein zu verbieten (Art. 19).

3.3 RECHTSRAHMEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

In Deutschland ist neben der FATF die EU der wichtigste Akteur im Kampf gegen die Geldwäsche.³⁶⁵ Die meisten gesetzlichen Vorschriften sowie ihre aufsichtsrechtlichen Anwendungshinweise finden ihren Ursprung in der europäischen Gesetzgebung. Um die Bedeutung der Geldwäschebekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland erfassen zu können, soll zunächst ein Blick auf die gesetzlichen Grundlagen sowie deren Ursprung und Entwicklung geworfen werden. Nach dem Aufzeigen der wichtigsten Meilensteine der deutschen Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche folgt eine Darstellung der aufsichtsrechtlichen

³⁶² Vgl. ebd., S. 170, 177.

³⁶³ Vgl. Kraus NZWiSt 2018, S. 321, 324.

³⁶⁴ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. EU Nr. L 305/17 vom 26.11.2019.

³⁶⁵ Vgl. Zoppei/Beying SWP-Aktuell 2017, S. 1, 2.

Aktivitäten.³⁶⁶ In Deutschland ruht die Bekämpfung der Geldwäsche maßgeblich auf zwei Säulen.³⁶⁷ Mit dem Straftatbestand der Geldwäsche in § 261 StGB wird die Geldwäsche repressiv verfolgt. Mit dem als Begleitgesetz zum Straftatbestand der Geldwäsche erlassenen „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)“ versucht der Gesetzgeber darüber hinaus den Gefahren der Geldwäsche präventiv zu begegnen.³⁶⁸ Die im Geldwäschegesetz enthaltenen Verpflichtungen sollen allerdings auch repressiv wirken, also den Nachweis der Geldwäsche und somit eine gezielte und effektive Strafverfolgung ermöglichen.³⁶⁹

Straftatbestand der Geldwäsche

Der deutsche Gesetzgeber hat den Tatbestand der Geldwäsche mit dem „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität“ (OrgKG) vom 15.7.1992³⁷⁰ in den § 261 des Strafgesetzbuches (StGB) eingefügt. Die Bundesrepublik Deutschland ist damit der Wiener Drogenkonvention vom 20.12.1988 sowie der Ersten EG-Geldwäscherichtlinie vom 28.6.1991 nachgekommen.³⁷¹ Gemäß § 261 Abs. 1 StGB macht sich der Geldwäsche strafbar, wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet. Demnach handelt es sich bei der Geldwäsche um ein sog. Anschlussdelikt, welches an eine andere rechtswidrige Tat, sog. Vortat, anknüpft, aus der die Gegenstände der Geldwäsche stammen müssen.³⁷² Tatobjekt einer Geldwäsche kann jeder Gegenstand mit Vermögenswert sein, der aus einer in § 261 Abs. 1 S. 2 StGB genannten Vortaten herrührt.³⁷³ Es kann sich also um bewegliche und unbewegliche Sachen, aber auch Rechte wie etwa Bargeld und Buchgeld, kryptografische Währungen wie Bitcoin, Wertpapiere, Grundstücke und Grundstücksrechte, Beteiligungen an Gesellschaften, Kraftfahrzeuge, Patente, Forderungen oder Edelmetalle handeln.³⁷⁴ Unter „Herrühren“ ist das unmittelbar aus der Vortat Erlangte zu verstehen, aber auch Surrogate bzw. Gegenstände, welche sich über eine Kette von Umwandlungs- und Verwertungshandlungen auf die Vortat oder auf das durch die Vortat unmittelbar Erlangte zurückführen lassen.³⁷⁵ Der Ersatzgegenstand muss dabei mit dem Ursprungsgegenstand nicht wertgleich sein. Auch Geschäftsgewinne aus Verwertungshandlungen gelten als taugliche Tatobjekte.³⁷⁶ Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes rührt ein Gegenstand aus einer Vortat her, wenn „bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zwischen dem Gegenstand und der Vortat ein Kausalzusammenhang besteht.“³⁷⁷ Seit der Einführung des Geldwäschetatbestands ist der Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 S. 2 StGB regelmäßig erweitert worden.³⁷⁸ Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994, das Gesetz zur Verbesserung der

³⁶⁶ Vgl. Quedenfeld 2017, S. 28, 30.

³⁶⁷ Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 18.

³⁶⁸ Vgl. Mildeberger/Fein 2018, S. 7.

³⁶⁹ Vgl. ebd.; Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 19.

³⁷⁰ BGBl. 1992 I, S. 1302.

³⁷¹ Vgl. Fahl DNotZ 2019, S. 580, 580.

³⁷² Vgl. Fahl DNotZ 2019, S. 580, 580; Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 95.

³⁷³ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 95; Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 21.

³⁷⁴ Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 21 f.; Mildeberger/Fein 2018, S. 8.

³⁷⁵ Vgl. ebd.

³⁷⁶ Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 22.

³⁷⁷ BGHSt 53, S. 205, 208, 209.

³⁷⁸ Vgl. Fahl DNotZ 2019, S. 580, 580.

Bekämpfung der Organisierten Kriminalität von 1998, das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz von 2002, das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung von 2008 und das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung von 2011 wurden zahlreiche Phänomene wie bspw. Terrorismusfinanzierung, Steuerstraftaten, Marktmanipulationen, Insiderhandel oder die finanzielle Ausbeutung der illegalen Einreise in den Vortatenkatalog aufgenommen.³⁷⁹ Der Katalog der geldwäschetauglichen Vortaten in § 261 Abs. 1 S. 2 StGB ist nunmehr weit gefasst. Dieser beinhaltet neben sämtlichen Verbrechen (§ 261 Abs. 1 Nr. 1 StGB), also alle im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedrohte Taten, wie bspw. Tötungsdelikte, schwere Rauschgiftdelikte, Raubdelikte oder gewerbs- und bandenmäßig begangene Delikte auch eine Auswahl an Vergehen, die vor allem für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bedeutend sind. Zu den ausgewählten Vergehen zählen unter anderem nach § 261 Abs. 1 Nr. 2 Korruptionsdelikte, nach Nr. 3 Schmuggeldelikte, nach Nr. 4 gewerbs- und bandenmäßige Vergehen, wie z.B. Menschenhandel, Zuhälterei, Diebstahl, Betrug, Hehlerei, Unterschlagung, Glücksspiel, Urkundenfälschung, Schleusungsdelikte sowie seit 1.1.2008 auch die Steuerhinterziehung nach § 370 AO.³⁸⁰ Ebenfalls von Bedeutung sind die in § 261 Abs. 1 Nr. 5 StGB aufgeführten Vergehen eines Mitglieds einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung. Hierzu gehören neben den Straftaten aus dem Katalog des Abs. 1 Nr. 1-4 auch Taten aller Art, wie die Geldwäsche selbst. Für die Ermittlungsbehörden ist hierbei der Nachweis ausreichend, dass bei der Begehung der Vortat der Täter einer entsprechenden Vereinigung angehört hat.³⁸¹ Gemäß § 261 Abs. 8 StGB stellen auch im Ausland begangene Taten taugliche Vortaten einer Geldwäsche dar, wenn sie den in Absatz 1 genannten Taten entsprechen und auch am Tatort mit Strafe bedroht sind.³⁸²

Die Tathandlungen der Geldwäsche werden in § 261 Abs. 1 und Abs. 2 StGB definiert.³⁸³ Diese Tathandlungen überschneiden sich vielfach und lassen sich meist nur schwer voneinander abgrenzen.³⁸⁴ § 261 Abs. 1 S. 1 StGB erfasst den Verschleierungstatbestand sowie den Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand und somit Verhaltensweisen mit dem Ziel, den behördlichen Zugriff auf den Gegenstand zu erschweren oder staatliche Maßnahmen zu vereiteln oder zu gefährden.³⁸⁵ Der Isolierungstatbestand in § 261 Abs. 2 StGB sanktioniert das bloße Sichverschaffen, das Verwahren oder Verwenden des Tatobjekts.³⁸⁶ Im Interesse des redlichen Geschäftsverkehrs ist dieser weit gefasste Tatbestand durch § 261 Abs. 6 StGB eingeschränkt worden. Demzufolge entfällt eine Strafbarkeit nach Abs. 2, wenn zuvor innerhalb einer Erwerbsskette ein Dritter den inkriminierten Gegenstand erlangt hat, ohne sich dabei strafbar zu machen.³⁸⁷

In subjektiver Hinsicht ist für die Tathandlung nach § 261 Abs. 1 und Abs. 2 StGB grundsätzlich Vorsatz erforderlich. Wobei es ausreicht, wenn der Täter mit bedingtem Vorsatz handelt.³⁸⁸ Er rechnet also damit bzw. kennt konkrete Umstände, aus denen sich ergibt, dass

³⁷⁹ Vgl. Herzog 2019, S. 1938.

³⁸⁰ Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 24 f.

³⁸¹ Vgl. ebd., Rn. 26.

³⁸² Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 27; Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 95.

³⁸³ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 96.

³⁸⁴ Vgl. Fischer StGB 2019, § 261, Rn. 19.

³⁸⁵ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 96.

³⁸⁶ Vgl. Mildeberger/Fein 2018, S. 10 ff.; Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 96.

³⁸⁷ Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 36.

³⁸⁸ Vgl. Fischer StGB 2019, § 261, Rn. 40; Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 43.

der inkriminierte Gegenstand aus einer Katalogtat nach § 261 Abs. 1 StGB stammt.³⁸⁹ Hinsichtlich des Verkennens, dass ein Gegenstand aus einer Katalogtat herrührt, genügt gem. Abs. 5 auch Leichtfertigkeit. Diese stellt eine gesteigerte Form der Fahrlässigkeit dar.³⁹⁰ Der Täter handelt leichtfertig, wenn er außer Acht lässt, „was sich ihm unter Beachtung seiner Erkenntnisse und Fähigkeiten aufdrängen muss.“³⁹¹ Für Bankangestellte muss sich etwa bei ungewöhnlichen Transaktionen oder besonders hohen Werten der Gedanke an eine illegale Herkunft aufdrängen.³⁹²

Der Strafraum für Geldwäsche lässt sich grundsätzlich für die vorsätzliche Geldwäsche § 261 Abs. 1 StGB und für leichtfertige Geldwäsche § 261 Abs. 5 StGB entnehmen. Die Strafandrohung lautet dementsprechend für vorsätzliche Tatbegehung auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und für leichtfertiges Handeln auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Für besonders schwere Fälle sieht § 261 Abs. 4 StGB einen erhöhten Strafraum mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Als Regelbeispiel hierfür wird die gewerbs- oder bandenmäßiger Geldwäsche angeführt.³⁹³ Der Versuch der Geldwäsche ist nach § 261 Abs. 3 StGB ebenfalls strafbar. Nach § 261 Abs. 7 StGB können Gegenstände, auf die sich die Geldwäsche bezieht, eingezogen werden. Unter den Voraussetzungen des § 74a StGB auch dann, wenn sie einem Tatunbeteiligten gehören oder zustehen.³⁹⁴ Das Gesetz sieht in § 261 Abs. 9 StGB bei tätiger Reue Strafaufhebung vor, wenn bspw. der Täter die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst und die Tat zu diesem Zeitpunkt weder ganz noch teilweise entdeckt war.³⁹⁵

Geldwäschegesetz

Für eine effektivere Gestaltung der Ermittlungstätigkeit wurde dem § 261 StGB das Geldwäschegesetz (GwG) zur Seite gestellt.³⁹⁶ Das GwG stellt das wichtigste Begleitgesetz für die Bekämpfung der Geldwäsche dar.³⁹⁷ Der repressive und unrechtsausgleichende Ansatz zur Geldwäschebekämpfung in Form des § 261 StGB wird durch die präventiven Bestimmungen des GwG flankiert und ergänzt. Diese sollen eine abschreckende Wirkung entfalten und somit vorwiegend präventiv Geldwäschehandlungen verhindern.³⁹⁸ Das GwG bildet den „Allgemeinen Teil“ geldwäscherechtlicher Maßnahmen. Wegen der erhöhten Risikolage gelten bspw. für Kredit- und Finanzinstitute darüber hinaus ergänzende geldwäscherechtliche Vorschriften im KWG (Kreditwesengesetz), VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) und ZAG (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz).³⁹⁹ Da der Fokus der vorliegenden Arbeit auf der jüngsten GwG-Novelle liegt, soll an dieser Stelle auf eine Darstellung dieser Spezialgesetze verzichtet werden. Innerhalb seiner kurzen Geschichte wurde das GwG bereits vielfach verändert und

³⁸⁹ Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 43; Herzog 2019, S. 1948.

³⁹⁰ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 97.

³⁹¹ Vgl. Mildeberger/Fein 2018, S. 13.

³⁹² Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 44.

³⁹³ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 98.

³⁹⁴ Vgl. ebd., Rn. 99; Herzog 2019, S. 1949.

³⁹⁵ Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 49; Mildeberger/Fein 2018, S. 14.

³⁹⁶ Vgl. Wabnitz/Janovsky/Schnabl Hdb Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2014, Vorbemerkung, Rn. 19.

³⁹⁷ Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 51.

³⁹⁸ Vgl. Böttger/Rixe Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis 2015, Kap. 14, Rn. 67; Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 27.

³⁹⁹ Vgl. Findeisen 2017, S. 1812.

angepasst.⁴⁰⁰ Die wesentlichen Meilensteine sollen nachstehend in einem kurzen Überblick abgebildet werden.

Das Geldwäschegesetz (GwG) trat am 29.11.1993 in Kraft. Die erste Fassung geht auf das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 25.10.1993⁴⁰¹ zurück. Damit setzte die Bundesregierung die Vorgaben aus der Ersten EG-Geldwäscherichtlinie (RL 91/308/EWG) in nationales Recht um.⁴⁰² Kredit- und Finanzinstitute wurden verpflichtet, vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Geschäftspartner zu identifizieren. Die Pflicht zur Identifizierung des Einzahlenden bei der Annahme von Bargeld von 20.000 Deutsche Mark oder mehr, galt darüber hinaus auch für Gewerbetreibende, Vermögensverwalter und Spielbanken. Ferner sollte der wirtschaftlich Berechtigte, also derjenige auf dessen Rechnung gehandelt wird, erfragt werden. Die getroffenen Feststellungen sollten aufgezeichnet und aufbewahrt werden. Bei Geldwäscheverdacht bestand die gesetzliche Pflicht zur Anzeige von Verdachtsfällen. Zu den weiteren Pflichten der Adressaten des GwG zählte auch die Einrichtung interner Sicherungsmaßnahmen wie bspw. die Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Beschäftigten mit Befugnis bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen sowie ihre regelmäßige Unterrichtung über die Methoden der Geldwäsche oder die Bestimmung einer leitenden Person als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden.⁴⁰³

Eine nachhaltige Novellierung erfolgte mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) vom 8.8.2002,⁴⁰⁴ das der Umsetzung der Zweiten EG-Geldwäscherichtlinie (RL 2001/97/EG) in nationales Recht diente.⁴⁰⁵ Eine Verdachtsanzeige musste nun auch vorgenommen werden, wenn der Verdacht auf Finanzierung einer terroristischen Vereinigung besteht. Darüber hinaus wurden zusätzliche Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Steuerberater oder Immobilienmakler als Verpflichtete in das GwG aufgenommen.⁴⁰⁶ Ferner wurden die Errichtung und die Aufgaben des Bundeskriminalamts (BKA) als Zentralstelle für Verdachtsanzeigen festgelegt.⁴⁰⁷

Im Rahmen der Umsetzung der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie (RL 2005/60/EG) wurde das GwG durch das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz – GwBekErgG) vom 13.8.2008⁴⁰⁸ vollständig neu gefasst. Das GwG erhielt eine neue Struktur und wurde in vier Abschnitte untergliedert. Der Umfang verdreifachte sich auf 18 Seiten im Bundesgesetzblatt. Im Rahmen der Sorgfaltspflichten wurde eine Unterteilung in allgemeine, vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten vorgenommen. Für nicht im Inland ansässige natürliche Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, sog. politisch exponierte Personen (PEPs), wurden verstärkte Sorgfaltspflichten festgelegt. Darüber hinaus wurde für die Einordnung einer Person als wirtschaftlich Berechtigter eine gesetzliche Schwelle von 25 % der Anteile eingeführt und der Begriff weiter konkretisiert. Von zentraler

⁴⁰⁰ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 27.

⁴⁰¹ BGBl. I 1993, S. 1770.

⁴⁰² Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 28.

⁴⁰³ Vgl. Quedenfeld 2017, S. 31 f.

⁴⁰⁴ BGBl. I 2002, S. 3105.

⁴⁰⁵ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 31; Wabnitz/Janovsky/Schnabl Hdb Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2014, Vorbemerkung, Rn. 19.

⁴⁰⁶ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 31.

⁴⁰⁷ Vgl. Wabnitz/Janovsky/Schnabl Hdb Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2014, Vorbemerkung, Rn. 19.

⁴⁰⁸ BGBl. I 2008, S. 1690.

Bedeutung war die Umstellung von einem regelbasierten zu einem risikobasierten Ansatz. Verpflichtete sollten flexibel auf konkrete Risikosituationen reagieren und die Sorgfaltspflichten dementsprechend anpassen.⁴⁰⁹

Weitere wesentliche Änderungen im GwG erfolgten durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 22.12.2011⁴¹⁰, mit welchem die von der FATF im Rahmen ihres Deutschlandberichts vom 19.2.2010⁴¹¹ festgestellten Versäumnisse bei der Einhaltung der 40+9 Empfehlungen behoben werden sollten.⁴¹² Die ermittelten Defizite betrafen unter anderem die freien Berufe sowie Berufsgruppen im Nicht-Finanzsektor.⁴¹³ Daher erfolgten nun auch umfangreiche Anpassungen in diesen Bereichen. Erweitert wurden bspw. die Sorgfalt- und Meldepflichten sowie die internen Sicherungsmaßnahmen. Der Begriff der Verdachtsanzeige wurde zur Klarstellung in Verdachtsmeldung abgeändert. Ferner wurde der subjektive Tatbestand von vorsätzlichem auf leichtfertiges Verhalten ausgedehnt und die Sanktionen bei Verstößen gegen das GwG verschärft.⁴¹⁴

Zu erwähnen ist darüber hinaus das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG) vom 18.2.2013,⁴¹⁵ mit Erweiterungen im Bereich des Glücksspiels. Grund hierfür waren Vorgaben der FATF sowie der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie, dass von Verpflichteten ausgeübte Tätigkeiten über das Internet ebenfalls vom Anwendungsbereich umfasst sind. Bisher zählten in Deutschland nur Spielbanken zum Kreis der Verpflichteten, nun wurden auch Regelungen für das Glücksspiel im Internet, sog. Onlineglücksspiel, festgelegt.⁴¹⁶

Am 26.6.2017 trat das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23.6.2017⁴¹⁷ in Kraft. Die Neufassung führte zu einer erheblichen Ausweitung des Geldwäschegesetzes. Während die alte Fassung des GwG noch aus vier Abschnitten und 17 Paragraphen bestand, umfasst das GwG nunmehr sieben Abschnitte, 59 Paragraphen und zwei Anlagen.⁴¹⁸

Das GwG sieht in § 1 einen umfangreichen Katalog mit Definitionen vor, welcher sich dabei stark an Art. 3 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie orientiert. Durch einen Verweis auf § 261 StGB wird in § 1 Abs. 1 GwG bspw. erstmals ausdrücklich festgehalten, was unter Geldwäsche im Sinne des Geldwäschegesetzes zu verstehen ist.⁴¹⁹ Ebenfalls wird nun definiert, wer als politisch exponierte Person (PEP) einzustufen ist (§ 1 Abs. 12 GwG). Die Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen PEPs wurde aufgegeben.⁴²⁰ Der Kreis der Verpflichteten wurde ausgeweitet auf sämtliche Veranstalter und Vermittler von

⁴⁰⁹ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 32 ff.

⁴¹⁰ BGBl. I 2011, S. 2959.

⁴¹¹ FATF 2010, Mutual Evaluation Report - Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism - Germany, S. 9-14.

⁴¹² Vgl. Wabnitz/Janovsky/Schnabl Hdb Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2014, Vorbemerkung, Rn. 19.

⁴¹³ Vgl. Ehlscheid/Pfeiffer 2012, S 102.

⁴¹⁴ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 37 f.

⁴¹⁵ BGBl. I 2013, S. 268.

⁴¹⁶ Vgl. Zentes/Glaab/Wende GwG 2018, Geschichte der Geldwäschebekämpfung, Rn. 40.

⁴¹⁷ BGBl. I 2017, S. 1822.

⁴¹⁸ Vgl. Althof/Günther/Heide u.a. 2018, S. 9.

⁴¹⁹ Vgl. Kunz 2018, S. 38 f.

⁴²⁰ Vgl. ebd., S. 54 f.

Glücksspielen sowie auf Güterhändler, die Barzahlungen in Höhe von 10.000 Euro (urspr. 15.000 Euro) oder mehr tätigen oder entgegennehmen.⁴²¹

Der risikobasierte Ansatz wird weiterhin verstärkt verfolgt. In den §§ 4-9 GwG ist nun das Risikomanagement gesetzlich verankert. Demnach müssen alle geldwäscherechtlich Verpflichteten über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das eine Risikoanalyse nach § 5 und interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 umfasst. Die Verpflichteten haben im Rahmen ihrer Risikoanalyse Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko (Anlage 1) sowie Faktoren für ein potenziell höheres Risiko (Anlage 2) zu beachten.⁴²² Diese Risikofaktoren sind als nicht abschließend zu verstehen. Sie werden unter anderem durch die Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, ESAs) konkretisiert.⁴²³ Auch die internen Sicherungsmaßnahmen gelten nun gleichermaßen für alle Verpflichteten. Neu eingeführt wurde die Pflicht in § 6 Abs. 5 GwG zur Errichtung eines unternehmensinternen Whistleblowing-Systems. Über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal sollen Mitarbeiter geldwäscherechtliche Verstöße melden können.⁴²⁴ In § 7 wurden nun die Aufgaben, die Stellung sowie die Anforderungen an die Funktion und Person des Geldwäschebeauftragten geregelt. Dieser soll nach Abs. 7 vor Benachteiligungen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden und somit wird der Geldwäschebeauftragte in arbeitsrechtlicher Hinsicht dem Datenschutzbeauftragten gleichgestellt.⁴²⁵

Eine wesentliche Neuerung ist die Errichtung eines Registers zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten, sog. Transparenzregister (§ 18 Abs. 1 GwG). Diese Angaben umfassen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (§ 19 Abs. 1 GwG). Zur Mitteilung verpflichtet, sind juristische Personen des Privatrechts sowie eingetragene Personengesellschaften (§ 20 Abs. 1 GwG). Mit diesem Transparenzregister sollen Unternehmensstrukturen zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung transparenter gemacht werden.⁴²⁶ Da das Transparenzregister als sog. Auffangregister konzipiert ist, gilt die Mitteilungspflicht als erfüllt, wenn sich die zu übermittelnden Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben.⁴²⁷ Hierunter fallen das Handelsregister, das Partnerschaftsregister, das Genossenschaftsregister, das Vereinsregister oder das Unternehmensregister (§ 20 Abs. 2 GwG). In diesen Fällen greift somit eine Meldefiktion und die Meldepflichten gelten als erfüllt.⁴²⁸ Bei der Umsetzung der Vorgaben aus der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie entschied sich der Gesetzgeber für ein eigenständiges Register und gegen eine Ergänzung des Handels- oder Unternehmensregisters. Dies soll verdeutlichen, dass dem Transparenzregister im Gegensatz zum Handelsregister kein „öffentlicher Glaube“ beigemessen wird.⁴²⁹ Einsichtnahme in das Transparenzregister ist grundsätzlich den Behörden gestattet, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus den Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten sowie jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegen kann (§ 23 Abs. 1 GwG). Die Einsichtnahme in das Register kann auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten beschränkt werden, wenn schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Diese liegen etwa vor, wenn die Einsichtnahme

⁴²¹ Vgl. Glos/Hildner/Glasow CCZ 2017, S. 83, 84.

⁴²² Vgl. Herzog 2019, S. 1923 f.

⁴²³ Vgl. Glos/Hildner/Glasow CCZ 2017, S. 83, 86.

⁴²⁴ Vgl. Herzog 2019, S. 1924.

⁴²⁵ Vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 113 f.

⁴²⁶ Vgl. Brandt/Knöfel/Zemke 2018, S. 19 f.

⁴²⁷ Vgl. Althof/Günther/Heide u.a. 2018, S. 13.

⁴²⁸ Vgl. Brandt/Knöfel/Zemke 2018, S. 20.

⁴²⁹ Vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 125.

den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer einer Straftat zu werden (§ 23 Abs. 2 GwG). Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist nach vorheriger Online-Registrierung (§ 23 Abs. 3 GwG) und gegen Gebühr (§ 24 Abs. 2 GwG) möglich.⁴³⁰

Die „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ wurde in „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ (FIU) umbenannt und neu errichtet. Die FIU ist nun nicht mehr beim Bundeskriminalamt, sondern bei der Generalzolldirektion unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) angesiedelt. Die bisher polizeilich ausgerichtete zentrale Meldestelle wurde als administrativ präventiv handelnde Behörde neu eingerichtet und ihre Kompetenzen erstmals durch detaillierte Bestimmungen im GwG geregelt.⁴³¹ Die Zentralstelle soll nunmehr eine Filterfunktion zur Entlastung der Strafverfolgungsbehörden wahrnehmen und diesen nach Analyse und Aufbereitung der geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldungen nur werthaltige Meldungen weiterleiten.⁴³²

Die Bußgeldvorschriften wurden harmonisiert und an die Vorgaben der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie angepasst. Der Bußgeldrahmen wurde deutlich angehoben und die bestehenden 17 Bußgeldtatbestände auf insgesamt 67 Tatbestände erweitert.⁴³³ Hierfür wurde in § 56 GwG ein dreistufiges System festgelegt. Auf der ersten Stufe sind weiterhin Geldbußen von 100.000 Euro möglich (Abs. 3). Auf der zweiten Stufe können im Falle schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Verstöße die Geldbußen bis zu 1 Million Euro oder das Zweifache des aus dem Verstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils betragen (Abs. 2 S. 1). Auf einer dritten Stufe können etwa für Kreditinstitute die Geldbußen auf bis zu 5 Millionen Euro oder 10 % des Gesamtumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres angehoben werden (Abs. 2 S. 4).⁴³⁴ Zentrale Neuerung hinsichtlich der Sanktionsvorschriften ist darüber hinaus die sog. Prangervorschrift des § 57 GwG, mit der das Instrument des sog. „Naming and Shaming“ nunmehr in das deutsche Geldwäscherecht aufgenommen wurde. Demnach haben die Aufsichtsbehörden bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen das Geldwäschegesetz nach Unterrichtung des Adressaten unverzüglich auf ihren Internetseiten öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe soll die Art des Verstoßes sowie die verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen benennen und mindestens fünf Jahre veröffentlicht bleiben.⁴³⁵

Auslegungs- und Anwendungshinweise

Um gesetzliche Vorschriften in der Praxis einführen und umsetzen zu können, bedarf es aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Hinweise.⁴³⁶ Auf nationaler Ebene sind für die Praxis daher neben den Gesetzen auch diverse Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) von Bedeutung. Diese werden von den Branchenverbänden der geldwäscherechtlich Verpflichteten herausgegeben, aber auch von den Aufsichtsbehörden, die nach § 51 Abs. 8 GwG den Verpflichteten, für die sie nach § 50 GwG zuständig sind, AuA zur Verfügung zu stellen haben. Nach Bornholdt/Paul können diese Auslegungs- und Anwendungshinweise „als Rechtsquellen im weiteren Sinne bezeichnet werden.“ Sie dienen der Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Erarbeitung regelmäßig

⁴³⁰ Vgl. Althof/Günther/Heide u.a. 2018, S. 13 f.

⁴³¹ Vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 136.

⁴³² Vgl. Glos/Hildner/Glasow CCZ 2017, S. 83, 87.

⁴³³ Vgl. ebd., S. 83, 88.

⁴³⁴ Vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 164.

⁴³⁵ Vgl. Glos/Hildner/Glasow CCZ 2017, S. 83, 88; Althof/Günther/Heide u.a. 2018, S. 14.

⁴³⁶ Vgl. Quedenfeld 2017, S. 40.

aktualisierter AuA liegt nicht im Ermessen der Aufsichtsbehörden. Vielmehr kann, wie Satz 2 ausdrücklich festlegt, diese „Pflicht“ auch erfüllt werden, wenn Hinweise von Verbänden der Verpflichteten genehmigt werden.⁴³⁷

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Verpflichteten aus dem Finanzsektor ist etwa die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Ihr Ziel ist es, „den Missbrauch des Finanzsystems zu Zwecken von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen, die zu einer Vermögensgefährdung eines Instituts führen können, zu verhindern.“⁴³⁸ Die BaFin informiert im Rahmen von Veröffentlichungen über zu beachtende internationale und nationale Rechtsnormen, über aktuelle internationale Entwicklungen sowie über Auslegungs- und Anwendungshinweise zur einheitlichen Rechtsanwendung.⁴³⁹ Neben regelmäßig aktualisierten AuA erlässt die BaFin in regelmäßigen Abständen Rundschreiben und Hinweise zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.⁴⁴⁰ Im rechtstheoretischen Sinne handelt es sich dabei zwar nicht um verbindliche Rechtsnormen wie etwa Gesetze oder Verordnungen, da es sich aber um „gängige Verwaltungspraxis“ handelt, sind die Veröffentlichungen der BaFin für ihre Adressaten verbindlich.⁴⁴¹ Die Auslegungs- und Anwendungshinweise stellen allerdings als Interpretationshilfe für alle Adressaten des GwG eine erhebliche Hilfe bei der Umsetzung der Vorgaben des GwG in die Praxis dar.⁴⁴² Die jüngsten AuA der BaFin zum Geldwäschegesetz stammen vom 11.12.2018. Ferner wurde am 31.1.2020 ein Besonderer Teil für Versicherungsunternehmen veröffentlicht.

Zollverwaltungsgesetz

Flankiert wird das Geldwäschegesetz durch das Zollverwaltungsgesetz (ZollVG).⁴⁴³ Durch die Regelung des § 1 Abs. 4 und Abs. 5 ZollVG wird der Verkehr mit Barmitteln zollamtlich überwacht. Diese Maßnahme soll insbesondere der Verhinderung und Verfolgung von Geldwäsche dienen.⁴⁴⁴ Gemäß § 12a ZollVG müssen Barmittel (Bargeld oder Wertpapiere) oder gleichgestellte Zahlungsmittel (Sparbücher, elektronisches Geld, Edelmetalle und Edelsteine) im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr in das, aus dem oder durch das Gemeinschaftsgebiet bei der zuständigen Zolldienststelle schriftlich angemeldet werden.⁴⁴⁵ Wenn ein Geldwäscheverdacht besteht, können die Barmittel bis zum Ablauf des fünften Werktages nach dem Auffinden sichergestellt und zollamtlich verwahrt werden. Unterlassene oder falsche Angaben im Rahmen der Anzeigepflicht stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen geahndet werden. Bei vorsätzlichem Handeln kann die Geldbuße bis zu eine Million Euro betragen.⁴⁴⁶

⁴³⁷ Vgl. Bornholdt/Paul 2019, S. 34f.

⁴³⁸ Vgl. BaFin 2020, Geldwäscheprävention – Allgemeines, https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschepraevention/Allgemeines/allgemeines_artikel.html, Abruf: 23.4.2020.

⁴³⁹ Vgl. Quedenfeld 2017, S. 48.

⁴⁴⁰ Vgl. BaFin 2020, Geldwäscheprävention – Allgemeines, https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschepraevention/Allgemeines/allgemeines_artikel.html, Abruf: 23.4.2020.

⁴⁴¹ Vgl. Quedenfeld 2017, S. 48.

⁴⁴² Vgl. ebd., S. 57.

⁴⁴³ Vgl. Wabnitz/Janovsky/Schnabl Hdb Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 2014, Vorbemerkung, Rn. 20.

⁴⁴⁴ Vgl. Herzog 2019, S. 1937.

⁴⁴⁵ Zoll, Barmittel, https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Einschraenkungen/Barmittel/barmittel_node.html, Abruf: 20.4.2020.

⁴⁴⁶ Vgl. Herzog 2019, S. 1937; Mildeberger/Fein 2018, S. 18.

4 ANALYTISCHE BETRACHTUNG

In diesem Kapitel wird der vorstehend dargestellte bisherige Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche mit Bezug auf das in Kapitel 2 beschriebene Phänomen der Geldwäsche analytisch betrachtet. Hierzu erfolgt ein Blick auf die aktuelle Bedrohungslage sowie die Effektivität bisheriger Regularien. Die wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie⁴⁴⁷ (im Folgenden: das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz) werden herausgearbeitet und auf ihre Folgen für die Praxis geprüft. Abschließend folgt eine Darstellung weiterer Herausforderungen und die Zukunft der Geldwäscheprävention. Um folglich beurteilen zu können, ob die Neuerungen bzw. das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz weit genug reichen, muss das in Kapitel 2 beschriebene Phänomen der Geldwäsche mit seinen Erscheinungsformen und seinem Gefahrenpotenzial dem in Kapitel 3 dargestellten bisherigen Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche gegenübergestellt und die Notwendigkeit neuer Maßnahmen abgeleitet werden.

4.1 BEDROHUNGSLAGE

Es stellt sich die Frage, warum Deutschland trotz implementierter Geldwäschevorschriften, umfassender Publizitäts- und Buchführungspflichten, hohem Steuervolumen und weitreichenden Rechtshilfevereinbarungen nach wie vor ein Zielort für Geldwäscher ist.⁴⁴⁸ Wie bereits in Abschnitt 2.4 im Rahmen der Schätzung des Geldwäschevolumens erwähnt wurde, betont Bussmann, dass ein attraktiver Wirtschaftsstandort wie Deutschland illegale Finanzströme regelrecht anziehe. Die Bundesrepublik als liberaler Finanzplatz mit freiem Kapitalverkehr weist ein stabiles und leistungsstarkes Bankensystem mit einer starken Präsenz internationaler Banken auf. Neben der großen Experten- und Qualifikationsdichte kann auch die zentrale geografische Lage Deutschlands innerhalb Europas, die hochentwickelte Infrastruktur und die signifikanten bargeldintensiven Zahlungsgewohnheiten angeführt werden.⁴⁴⁹ Solche wirtschaftlichen Anreize und Vorzüge üben daher auf gesetzestreue Bürger, aber auch auf kriminelle Gruppen und Geldwäscher eine enorme Anziehungskraft aus.⁴⁵⁰ Aufgrund der günstigen Rahmenbedingungen und der Bargeldintensität in Deutschland stellt die Bundesrepublik für die Geschäfte der Organisierten Kriminalität sowie für die Geldwäsche auch weiterhin ein attraktives Betätigungsfeld dar.⁴⁵¹

Aufdeckung von Geldwäscheaktivitäten

Wie bereits in Kapitel 2 dargestellt wurde, können über den wahren Umfang der Geldwäsche in Deutschland nur Vermutungen angestellt sowie Schätzungen zum Geldwäschevolumen herangezogen werden. Mit verschiedenen Ansätzen und Herangehensweisen wurde versucht, das Volumen inkriminierter Gelder und die Zahl von Geldwäschedelikten zu bestimmen. Entsprechende Studien können aber nach Vahldiek methodische Mängel aufweisen. Aufgrund der Problematik von Berechnungsmodellen könne es zu Modellfehlern und einer enormen Streuung der Ergebnisse kommen. Neben der ECOLEF-Studie seien Dunkelfeldanalysen mit dem Versuch, die Zahl ungeklärter und unentdeckter Taten abzuschätzen methodisch noch fragwürdiger. Hierbei sei Vorsicht geboten, insbesondere dann, „wenn eine

⁴⁴⁷ Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12.12.2019, BGBl. I 2019, S. 2602.

⁴⁴⁸ Vgl. Bongard 2001, S. 234; Böttger/Rixe Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis 2015, Kap. 14, Rn. 2.

⁴⁴⁹ Vgl. Bongard 2001, S. 234.

⁴⁵⁰ Vgl. ebd., S. 235.

⁴⁵¹ Vgl. Bongard 2001, S. 236; Böttger/Rixe Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis 2015, Kap. 14, Rn. 2.

Studie eine plakative, pressewirksame Zahl, die man sich besonders leicht merken kann, produziert hat.“ Als Ergebnis könne vielmehr festgehalten werden, dass in einer Volkswirtschaft das genaue Ausmaß von Geldwäsche „nicht mit wissenschaftlicher Genauigkeit bestimmbar ist.“⁴⁵² Medienwirksame Einzelfälle würden vorübergehend die Problematik wieder in das kollektive Bewusstsein zurückbringen. Insgesamt dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass über die Jahre die Gefährdungslage relativ konstant geblieben ist.⁴⁵³

Nach Mildeberger/Fein müsste Geldwäsche den erwähnten Schätzungen zufolge ein Massenphänomen darstellen. Dies lässt sich allerdings nicht mit der polizeilichen Kriminalstatistik und den veröffentlichten Zahlen der Financial Intelligence Unit des Bundeskriminalamts (BKA) zur Bekämpfung der Geldwäsche in Einklang bringen.⁴⁵⁴ Die Anzahl der Geldwäscheverdachtsmeldungen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Im Jahr 2008 waren es noch 7.349⁴⁵⁵, im Jahr 2016 bereits 40.690⁴⁵⁶, im Jahr 2017 59.845⁴⁵⁷ und im Jahr 2018 wurden insgesamt 77.252 Geldwäscheverdachtsmeldungen an die FIU übermittelt. Das bedeutet eine Steigerung von 29 % gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt hat sich das jährliche Meldeaufkommen seit dem Jahr 2008 verelffacht.⁴⁵⁸ Im Berichtsjahr 2018 beträgt der Anteil der Verfahren, die zu Urteilen, Strafbefehlen oder Anklageschriften führen, unverändert zum Vorjahr, lediglich 2 %.⁴⁵⁹ Die gestiegene Zahl von Geldwäscheverdachtsmeldungen geht daher nicht mit einer größeren Bedrohungslage einher, da die Zahl der stichhaltigen Hinweise seit Jahren konstant bleibt und unter 500 Fälle pro Jahr (2018: 275 Fälle) beträgt.⁴⁶⁰ Der Trend aus den FIU-Jahresberichten findet sich auch in der Polizeilichen Kriminalstatistik wieder. Dort wurden im Jahr 2018 insgesamt 8.652 Fälle der Geldwäsche erfasst. Die Anzahl der erfassten Fälle ist im Vergleich zum Vorjahr (2017: 10.015 Fälle) um 13,6 % gesunken. Auch im Jahr 2017 war bereits ein Rückgang um 13,2 % zu verzeichnen.⁴⁶¹ Dies zeigt ebenfalls, dass einer gestiegenen Zahl von Verdachtsmeldungen eine etwa gleichbleibende oder sogar sinkende Zahl von erfassten Geldwäschedelikten gegenübersteht.⁴⁶²

Effektivität bisheriger Regularien

Wie oben dargestellt wurde, hat die gestiegene Zahl von Verdachtsmeldungen in den letzten Jahren nicht dazu geführt, dass mehr Fälle der Geldwäsche aufgedeckt werden konnten. Nach wie vor stellt der überwiegende Anteil der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen auf durch Verdachtsmeldungen gekennzeichnete Verfahren Einstellungsverfügungen dar.⁴⁶³ Es verbleibt regelmäßig nur ein verschwindend geringer Anteil relevanter Verdachtsmeldungen. Trotz stetiger Erweiterung und Vertiefung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und eines damit einhergehenden erheblichen Mehraufwands der Meldepflichtigen ist es nicht gelungen, mehr Geldwäschefälle auszumachen und einer strafrechtlichen Verurteilung zuzuführen. Nach Vahldiek lässt sich daraus folgern, dass die gestiegenen regulatorischen Anforderungen nur dazu geführt haben, dass Verdachtsmeldungen verminderter Qualität pro-

⁴⁵² Vgl. Vahldiek 2019, S. 12 f.

⁴⁵³ Vgl. ebd., S. 13.

⁴⁵⁴ Vgl. Mildeberger/Fein 2018, S. 5.

⁴⁵⁵ Vgl. BKA 2009, FIU-Jahresbericht 2008, S. 8.

⁴⁵⁶ Vgl. BKA 2017, FIU-Jahresbericht 2016, S. 8.

⁴⁵⁷ Vgl. Zoll 2018, FIU-Jahresbericht 2017, S. 6.

⁴⁵⁸ Vgl. Zoll 2019, FIU-Jahresbericht 2018, S. 13.

⁴⁵⁹ Vgl. ebd., S. 18.

⁴⁶⁰ Vgl. Vahldiek 2019, S. 15.

⁴⁶¹ Vgl. BKA 2019, Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Band 4, S. 130.

⁴⁶² Vgl. Vahldiek 2019, S. 15.

⁴⁶³ Vgl. ebd., S. 16; Zoll 2019, FIU-Jahresbericht 2018, S. 18.

duziert werden. Wenn man auf den Ermittlungserfolg hinsichtlich des Verdachtsmeldewesens abstellen würde, gäbe es keinen Hinweis darauf, dass die eingeführten Neuregelungen die Bekämpfung der Geldwäsche verbessern konnten.⁴⁶⁴ Im Rahmen der Kosten-Nutzen-Betrachtung müsse die Effektivität der gesetzgeberischen und behördlichen Vorgehensweise hinterfragt werden. Die ständige Erhöhung des Aufwandes und die gesetzlich geforderte Konzentration von Ressourcen auf das Ermitteln und Melden von Verdachtsfällen stellen eine Fehlallokation und ein ungeeignetes Mittel zur Verbesserung der Geldwäscheprävention dar.⁴⁶⁵

Die Diskrepanz zwischen dem (vermutet) hohen Geldwäschevolumen und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Schäden einerseits und der niedrigen Zahl von Geldwäscheverfahren und Verurteilungen andererseits wird von Strafverteidigern und Strafrechtswissenschaftlern vor allem mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche erklärt.⁴⁶⁶ Fischer folgert daraus, dass sich das Konzept der Geldwäschebekämpfung „als eklatant unwirksam erwiesen“ hat. Das Verhältnis der Gesamtkosten zu den Erfolgen des Konzepts sei „katastrophal“. Das Konzept weise „Züge von Irrationalität“ auf und müsse „nach rationalen Maßstäben [...] als gescheitert betrachtet werden.“⁴⁶⁷

§ 261 StGB stellt mit neun Absätzen und derzeit 842 Worten die umfangreichste Vorschrift des Strafgesetzbuchs dar.⁴⁶⁸ Laut Rixe leidet der Kern des repressiven Geldwäschekonzepts, § 261 StGB, unter den beständigen und umfangreichen Änderungen des Vortatenkatalogs. Hinzu komme die Vielzahl von ausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffen sowie eine fehlende herrschende Meinung aus Rechtsprechung und Literatur zu Einzelfragen.⁴⁶⁹ Erheblicher Interpretations- und Auslegungsspielraum besteht nach Quedenfeld aber auch hinsichtlich des Geldwäschegesetzes. Dem Gesetzgeber gehe es vorrangig darum internationale Organisationen zu beruhigen und international „glänzen“ zu können. Dieser Verdacht liege nahe, da die internationalen Empfehlungen lediglich in nationales Recht übernommen werden, ohne dabei die praktischen Erfordernisse und nationalen Besonderheiten zu beachten.⁴⁷⁰ Um dies beurteilen zu können, soll im Folgenden der FIU-Jahresbericht 2018, das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2018 sowie die Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019 vorgestellt werden. Diese Berichte ermöglichen einen aktuellen Überblick über das Ermitteln und Aufdecken von Geldwäscheaktivitäten sowie die jüngste Einschätzung zu Risikobereichen und der Geldwäschebedrohung für Deutschland.

FIU-Jahresbericht 2018

Am 9.7.2019 wurde der Financial Intelligence Unit (FIU) Jahresbericht 2018 veröffentlicht. Wie bereits erwähnt, wurde mit 77.252 eingegangenen Verdachtsmeldungen gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 29 % verzeichnet. Aus dem Anstieg des Meldeaufkommens folgert die FIU, dass das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sein regulatorisches Ziel erreicht hat. Die Schwelle zur Abgabe einer Verdachtsmeldung sei deutlich gesunken und in diesem Zusammenhang eine

⁴⁶⁴ Vgl. Vahldiek 2019, S. 16.

⁴⁶⁵ Vgl. ebd., S. 18.

⁴⁶⁶ Vgl. Mildeberger/Fein 2018, S. 5

⁴⁶⁷ Fischer StGB 2019, § 261, Rn. 4b f.

⁴⁶⁸ Vgl. Fahl DNotZ 2019, S. 580, 581.

⁴⁶⁹ Vgl. Böttger/Rixe Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis 2015, Kap. 14, Rn. 15.

⁴⁷⁰ Vgl. Quedenfeld 2017, S. 29 f.

Sensibilisierung der Verpflichteten für das Abgeben werthaltiger geldwäscherelevanter Meldungen vonnöten.⁴⁷¹

	Verpflichtete	2018	Vorjahresvergleich
Finanzsektor	Kreditinstitute	65.132	↗
	Finanzdienstleistungsinstitute	10.552	↗
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	264	↗
	Agenten	35	↗
	Selbständige Gewerbetreibende	0	→
	Versicherungsunternehmen	137	↗
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	17	↗
	Summe Verdachtsmeldungen Finanzsektor	76.137	↗
Nicht-Finanzsektor	Finanzunternehmen	7	–
	Versicherungsvermittler	4	→
	Rechtsanwälte	22	→
	Kammerrechtsbeistände	0	→
	Patentanwälte	0	→
	Notare	8	→
	Rechtsbeistände	0	→
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	2	→
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	4	→
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgesellschaften	1	→
	Immobilienmakler	31	↗
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	150	↗
	Güterhändler	368	↗
	Summe Verdachtsmeldungen Nicht-Finanzsektor	597	↗
	Weitere	Aufsichtsbehörden	54
Finanzbehörden		414	↗
Sonstige Verdachtsmeldungen ⁴		50	–
	Gesamtsumme	77.252	

Tab. 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen, differenziert nach Verpflichtetengruppen⁴⁷²

Der FIU-Jahresbericht 2018 zeigt, wie der obenstehenden Tabelle zu entnehmen ist, dass mit einer Summe von 76.137 weiterhin mehr als 98 % der eingegangenen Verdachtsmeldungen aus dem Finanzsektor stammen. Die meldestärkste Gruppe bilden dabei die Kreditinstitute mit 84 % aller Meldungen.⁴⁷³ Die Anzahl der eingegangenen Verdachtsmeldungen aus dem Nicht-Finanzsektor ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Insgesamt bleiben diese jedoch auf einem niedrigen Niveau und machen weiterhin weniger als 1 % des Meldevolumens aus. Die Tabelle zeigt darüber hinaus einen Anstieg der Meldeeingänge von Güterhändlern sowie von Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen. Weiter auf einem sehr niedrigen Niveau bleiben die Geldwäscheverdachtsmeldungen aus dem Bereich der freien Berufe und der Immobilienbranche. Dabei hebt die FIU im Jahresbericht 2018 erneut hervor, dass aus dem Nicht-Finanzbereich zu wenige Meldungen eingehen und hier die Sensibilisierung der Verpflichteten eine wichtige Rolle spielt.⁴⁷⁴ Im Rahmen der Ausübung der Filterfunktion wurden in 58 % der von der FIU bearbeiteten Verdachtsmeldungen Anhaltspunkte für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstige Straftaten fest-

⁴⁷¹ Vgl. Zoll 2019, FIU-Jahresbericht 2018, S. 13.

⁴⁷² Tabelle unverändert übernommen aus Zoll 2019, FIU-Jahresbericht 2018, S. 14.

⁴⁷³ Vgl. Zoll 2019, FIU-Jahresbericht 2018, S. 14.

⁴⁷⁴ Vgl. ebd., S. 15.

gestellt und eine Weiterleitung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden veranlasst.⁴⁷⁵ In Bezug auf sektorspezifische Erkenntnisse wird im Jahresbericht 2018 insbesondere dem Immobiliensektor ein „herausgehobenes Risiko“ für Geldwäscheaktivitäten zugeschrieben. Bei Immobiliengeschäften besteht die Möglichkeit, diese mit Barmitteln abzuwickeln und die Mittelherkunft sowie die Eigentumsverhältnisse zu verschleiern. Im Jahr 2018 wurden jedoch lediglich 31 Verdachtsmeldungen von Immobilienmaklern abgegeben.⁴⁷⁶ Neben dem Immobiliensektor werden darüber hinaus der Handel mit hochwertigen Gütern, die Kfz-Branche sowie der Uhren- und Schmuckfachhandel in Zusammenhang mit einem erhöhten Risiko für Geldwäschehandlungen gebracht.⁴⁷⁷ Erwähnt wird ebenfalls, dass die fortschreitende Digitalisierung eine Beschleunigung von Transaktionen und alternative Möglichkeiten für den Transfer von Vermögensgegenständen hervorgebracht hat. Durch eine zunehmende Internationalisierung kann etwa unabhängig von Staatsgrenzen auf virtuelle Währungen zurückgegriffen werden. Zur anonymen bzw. pseudonymen Nutzung kommt allerdings erschwerend hinzu, dass global betrachtet Anbieter von elektronischen Geldbörsen und Anbieter von Handelsplätzen für virtuelle Währungen noch nicht flächendeckend reguliert sind.⁴⁷⁸ Abschließend hebt die FIU in ihrem Jahresbericht 2018 die Notwendigkeit einer ausgeprägten und nachhaltigen Kooperation mit den nationalen Partnerbehörden (wie den zuständigen Aufsichtsbehörden oder den zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden), den Verpflichteten des GwG (etwa durch eine Verbesserung des Rückmeldekonzpts der FIU an die Verpflichteten, Tagungen, Workshops oder Fachvorträge) sowie internationalen Partnern (z.B. die Egmont-Gruppe oder die FATF) als wichtiger Erfolgsfaktor für die effektive Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hervor.⁴⁷⁹

Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2018

Am 24.9.2019 hat das Bundeskriminalamt (BKA) das Bundeslagebild zur Organisierten Kriminalität 2018 veröffentlicht. Dieses bildet im Bereich der Organisierten Kriminalität die Ergebnisse polizeilicher Strafverfolgungsaktivitäten ab. Dabei erfolgt eine Beschreibung des „Hellfeldes“ und der somit polizeilich bekannt gewordenen Kriminalität, ohne Einschätzungen zu einem möglichen Dunkelfeld zu tätigen.⁴⁸⁰ Wie bereits in der am 28.5.2019 veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik 2018, festgehalten wurde, dürfte bei der Interpretation der Daten zur Geldwäsche mit einem sehr großen Dunkelfeld zu rechnen sein.⁴⁸¹ Bei dieser Ausgabe des Bundeslagebildes wurde unter anderem erstmals die sog. Clankriminalität, also die Kriminalität von Mitgliedern ethnisch abgeschotteter Subkulturen, berücksichtigt.⁴⁸² Im Jahr 2018 ist die Zahl der Ermittlungsverfahren gegen Gruppierungen der Organisierten Kriminalität auf 535 gesunken (2017: 572 Verfahren). Das BKA gibt diesbezüglich aber keine Entwarnung, da das von solchen Gruppierungen ausgehende Schadens- und Bedrohungspotenzial in Deutschland unverändert hoch sei.⁴⁸³ Mit 201 Ermittlungsverfahren sind mehr als ein Drittel der Verfahren der Rauschgiftkriminalität zuzuschreiben. In Bezug auf Geldwäsche wurden lediglich acht Ermittlungsverfahren verzeichnet.⁴⁸⁴ Darüber hinaus wiesen 418 Verfahren und somit 78,1 % der Ermittlungsverfahren gegen Gruppierungen der Organi-

⁴⁷⁵ Vgl. Zoll 2019, FIU-Jahresbericht 2018, S. 17.

⁴⁷⁶ Vgl. ebd., S. 24 f.

⁴⁷⁷ Vgl. ebd., S. 29-32.

⁴⁷⁸ Vgl. ebd., S. 33, 35.

⁴⁷⁹ Vgl. ebd., S. 38-48.

⁴⁸⁰ Vgl. BKA 2019, Organisierte Kriminalität Bundeslagebild 2018, S. 4.

⁴⁸¹ Vgl. BKA 2019, Polizeiliche Kriminalstatistik 2018, Band 4, S. 130.

⁴⁸² Vgl. BKA 2019, Organisierte Kriminalität Bundeslagebild 2018, S. 4.

⁴⁸³ Vgl. ebd., S. 5, 7.

⁴⁸⁴ Vgl. ebd., S. 1, 5.

sierten Kriminalität einen Auslandsbezug bzw. eine internationale Tatbegehung auf. Es konnten Verbindungen von Gruppierungen der Organisierten Kriminalität von Deutschland in 128 verschiedene Staaten ermittelt werden. Diese Zahlen verdeutlichen den internationalen Charakter der Organisierten Kriminalität und die zwingende Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den ausländischen Sicherheitsbehörden beim Kampf gegen die Organisierte Kriminalität.⁴⁸⁵ Das BKA beziffert den durch die Organisierte Kriminalität verursachten Gesamtschaden im Jahr 2018 auf 691 Millionen Euro. Im Vergleich zum Vorjahr (2017: 209 Millionen Euro) ist die Schadenssumme sehr stark angestiegen. Von den festgestellten kriminellen Erträgen im Wert von 675 Millionen Euro konnten Vermögenswerte im Wert von 72 Millionen Euro vorläufig gesichert werden.⁴⁸⁶ Ferner konnten in 39,4 % der Fälle, genauer in insgesamt 211 Verfahren, Verschleierungshandlungen zur Herkunft der kriminell erwirtschafteten Vermögenswerte und somit Geldwäscheaktivitäten festgestellt werden.⁴⁸⁷ Neben den traditionellen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität wie bspw. die Rockerkriminalität oder die Italienische Organisierte Kriminalität, deren Mafiagruppierungen Deutschland unter anderem als Flucht-, Rückzugs- und Investitionsraum nutzen, fand im Bundeslagebild erstmalig als aktuelle Erscheinungsform die Clankriminalität Berücksichtigung.⁴⁸⁸ Die Gruppierungen der Clankriminalität verursachten im Jahr 2018 einen Schaden von rund 17 Millionen Euro. Von ihrem kriminell erwirtschafteten Ertrag von etwa 28 Millionen Euro konnte ein Großteil mit ca. 22 Millionen Euro vorläufig durch den Staat gesichert werden.⁴⁸⁹ Insgesamt wurden 45 Verfahren der Organisierten Kriminalität erfasst, die der Clankriminalität zuzuordnen waren. Fast die Hälfte dieser Verfahren wurde in Nordrhein-Westfalen (NRW) geführt.⁴⁹⁰ Dort wurde im Lagebild NRW 2018 zur Clankriminalität festgestellt, dass im Bereich der Gastronomie vor allem Shisha-Bars erhebliches Potenzial für Geldwäschehandlungen aufweisen. Angehörige türkisch-arabischstämmiger Familienclans investieren auf diese Weise in Immobilien, die sowohl als Treffpunkt für Clanmitglieder als auch zur Vorbereitung und Verdeckung der Straftaten dienen. Diese Familienclans nehmen ebenfalls Investitionen in Glücksspielstätten oder Wettbüros vor, welche somit Geldwäschehandlungen bzw. das Einschleusen inkriminierter Gelder in die Legalwirtschaft ermöglichen.⁴⁹¹ Das Investieren der Clans in den nationalen Immobilienmarkt durch Maßnahmen der Verschleierung dient der Geldanlage und der Vermögenssicherung.⁴⁹² Darüber hinaus weisen polizeiliche Erkenntnisse auf die Nutzung informeller Geldtransfersysteme zum Transfer erheblicher Bargeldbestände hin. Die Tätergruppen nutzen hierfür insbesondere das sog. Hawala-Banking. Dieses der Vermögenssicherung als auch der Geldwäsche dienende Geldtransfermodell wird ebenfalls von Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Familienclans genutzt. Das Hawala-Finanzsystem sei dabei nicht per se als kriminell anzusehen, im Rahmen der ermittelten Sachverhalte würde jedoch vieles für einen inkriminierten Hintergrund der dort transferierten Gelder sprechen. Ferner würden Hawaladare regelmäßig ihre Leistungen ohne Genehmigung der BaFin anbieten und somit gegen das ZAG (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz) verstoßen.⁴⁹³

⁴⁸⁵ Vgl. BKA 2019, Organisierte Kriminalität Bundeslagebild 2018, S. 1, 54 f.

⁴⁸⁶ Vgl. ebd., S. 1, 6.

⁴⁸⁷ Vgl. ebd., S. 11.

⁴⁸⁸ Vgl. BKA 2019, Organisierte Kriminalität Bundeslagebild 2018, S. 23, 28, 55.

⁴⁸⁹ Vgl. ebd., S. 31.

⁴⁹⁰ Vgl. ebd., S. 28 f.

⁴⁹¹ Vgl. LKA NRW 2019, Clankriminalität Lagebild NRW 2018, S. 17.

⁴⁹² Vgl. LKA NRW 2019, Clankriminalität Lagebild NRW 2018, S. 18.

⁴⁹³ Vgl. ebd., S. 19.

Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019

Gemäß den Regelungen der FATF und der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie ist Deutschland dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen eine Nationale Risikoanalyse (NRA) durchzuführen. Diese ist Kernelement des risikobasierten Ansatzes und soll eine bestmögliche Ressourcenverteilung auf die Problembereiche der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung ermöglichen, um so die Risiken effektiv mindern zu können. Nach § 5 Abs. 1 S. 2 GwG haben die Verpflichteten die Ergebnisse der NRA in Zukunft bei der Erstellung ihrer eigenen Risikoanalyse zu berücksichtigen. Im Dezember 2017 startete Deutschland die erste Nationale Risikoanalyse im Bereich „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“, welche am 21.10.2019 veröffentlicht wurde. Unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) waren 35 Behörden aus Bund und Ländern beteiligt. Die NRA analysiert Stärken und Schwächen beim Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie dient dazu bestehende, aber auch zukünftige Risiken zu erkennen und effektiv zu mindern.⁴⁹⁴ Das nationale Risikobewusstsein soll weiter geschärft und der Informationsaustausch intensiviert werden.⁴⁹⁵ Die NRA liefert wichtige Hinweise zu länder-, produkt- und sektorspezifischen Risiken und spannt den Bogen zwischen Supranationaler Risikoanalyse (SNRA) der EU-Kommission und institutionsspezifischer Risikoanalyse der Verpflichteten.⁴⁹⁶ Auch die bereits erwähnte vom BMF in Auftrag gegebene Dunkelfeldstudie, welche von Prof. Dr. Kai Bussmann durchgeführt und 2016 veröffentlicht wurde, fand zur Bewertung der Geldwäscherisiken in der NRA Berücksichtigung.⁴⁹⁷ Deutschland ist als eines der sichersten Länder der Welt, mit einer sehr hohen politischen Stabilität und wirtschaftlichen Stärke für international agierende Geldwäscher als hochinteressantes Ziel einzuordnen.⁴⁹⁸ Vor dem Hintergrund der hohen wirtschaftlichen Attraktivität, der ökonomischen Vielschichtigkeit sowie der hohen Bargeldintensität des Wirtschaftskreislaufs stuft die NRA die Geldwäschebedrohung für Deutschland als mittel-hoch⁴⁹⁹ ein.⁵⁰⁰ Das ist die zweithöchste Gefahrenstufe. Dabei wird das Bedrohungspotenzial durch anonyme Transaktionsmöglichkeiten wie Bargeld, Prepaid Kreditkarten oder bestimmte Kryptowerte verstärkt. Bargeldintensive Branchen wie bspw. der Güterhandel oder die Gastronomie können demnach besonders anfällig für Geldwäscheaktivitäten sein. Einige EU-Mitgliedstaaten haben bereits Barzahlungen oberhalb eines bestimmten Betrages verboten. Im EU-Binnenmarkt könnte es aufgrund der mangelnden Harmonisierung zu einer Verlagerung der inkriminierten Gelder in Länder ohne Bargeldobergrenze, wie z. B. Deutschland kommen.⁵⁰¹ Bei den Vortaten mit der höchsten Geld-

⁴⁹⁴ Vgl. BMF 2019, Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019, S. 9 f; BaFin 2019, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Erste Nationale Risikoanalyse veröffentlicht, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2019/meldung_191021_Veroeffentlichung_NRA.html, Abruf: 29.04.2020.

⁴⁹⁵ Vgl. BaFin 2019, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Erste Nationale Risikoanalyse veröffentlicht, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2019/meldung_191021_Veroeffentlichung_NRA.html, Abruf: 29.04.2020; BMF, Erste Nationale Risikoanalyse, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html, Abruf 29.04.2020.

⁴⁹⁶ Vgl. BaFin 2019, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Erste Nationale Risikoanalyse veröffentlicht, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2019/meldung_191021_Veroeffentlichung_NRA.html, Abruf: 29.04.2020.

⁴⁹⁷ Vgl. BMF 2019, Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019, S. 14.

⁴⁹⁸ Vgl. ebd., S. 27, 31.

⁴⁹⁹ Skala: hoch, mittel-hoch, mittel, mittel-niedrig, niedrig.

⁵⁰⁰ Vgl. BMF 2019, Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019, S. 25.

⁵⁰¹ Vgl. ebd., S. 26 f.

wäschebedrohung handelt es sich um Drogenkriminalität, Betrug und Menschenhandel. Für diese Straftaten, die häufig im Bereich der Organisierten Kriminalität stattfinden, wurde das Geldwäscherisiko jeweils als mittel-hoch⁵⁰² eingestuft. Somit kann die Geldwäschebekämpfung auch oft mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gleichgesetzt werden. Im Rahmen der Clankriminalität wurden ebenfalls klassische Investitionen in Immobilien, milieutypische Gewerbe wie Shisha-Bars sowie Glücksspielstätten und Wettbüros als fester Bestandteil von Geldwäscherisiken identifiziert und einem erheblichen Bedrohungspotenzial zugeschrieben.⁵⁰³ Die Geldwäschebedrohung für die in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnenen Schleusungskriminalität wird mit einem mittleren Risiko bewertet. Da Deutschland seit Jahren Exportweltmeister ist und die Wirtschaft im höchsten Maße international verflochten ist, wird grenzüberschreitenden Aktivitäten bzw. der Cross-border-Geldwäschebedrohung enorme Bedeutung zugemessen.⁵⁰⁴ Als stark international verflochtene Volkswirtschaft ist Deutschland darüber hinaus besonders anfällig für Geldwäscherisiken, die im Zusammenhang mit bestimmten internationalen Unternehmensformen stehen. Komplizierte Firmengeflechte, Treuhänderunternehmen oder Mantelgesellschaften werden als undurchsichtige Strukturen genutzt, um wirtschaftlich Berechtigte zu verbergen.⁵⁰⁵ Informellen Finanztransferdiensten wie etwa Hawala wird vor allem auch im Bereich der Terrorismusfinanzierung eine besondere Bedrohung beigemessen.⁵⁰⁶ Da das Risiko insgesamt als hoch eingestuft wird, ist das Betreiben des Finanztransfergeschäfts ohne entsprechende Erlaubnis der BaFin in Deutschland nicht erlaubt.⁵⁰⁷ Der Bankensektor ist der NRA zufolge einem hohen Geldwäscherisikopotenzial ausgesetzt, insbesondere im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts.⁵⁰⁸ Ebenfalls als hoch wird das Geldwäscherisiko für den Immobiliensektor eingestuft. In diesem Zusammenhang weisen Versteigerungen aufgrund der hohen Bargeldzahlungen ein erhöhtes Anfälligkeitsrisiko auf. Es zeigt sich, dass Gruppierungen der Organisierten Kriminalität im Clan-Milieu verstärkt Zwangsversteigerungen nutzen, um mit inkriminierten Gelder Immobilien zu erwerben.⁵⁰⁹ Ferner bewertet die NRA das Geldwäscherisiko für den Güterhandel mit mittel-hoch. Insbesondere der Kfz-Handel, der Kunsthandel sowie der Edelstein- und Edelmetallhandel sind hierbei hoch geldwäschererelevant. Die NRA verdeutlicht, dass die Schwelle von 10.000 Euro bei Barzahlungen, welche eine Pflicht zur Identifizierung auslöst, oft gezielt umgangen wird.⁵¹⁰ Eine hohe Geldwäschebedrohung wurde darüber hinaus für den Glücksspielsektor festgestellt. Die meist hohen und in bar gezahlten Transaktionsbeträge sowie die hohe Umlauf- und Transaktionsgeschwindigkeit führen dazu, dass dieser Sektor besonders anfällig für Geldwäscherisiken ist, auch im Bereich des Online-Spiels.⁵¹¹ Für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wird das Geldwäscherisiko als mittel eingestuft, für Rechtsanwälte und Notare allerdings als hoch. Dies ist unter anderem auch der Rolle von Notaren im Rahmen von Immobiliengeschäften zuzuschreiben.⁵¹² In den letzten Jahren haben Kryptowerte in Gestalt von Kryptowährungen öffentlich stark an Bedeutung gewonnen. Mit rund 700 Milliarden Euro erreichte die weltweite Marktkapitalisierung im Januar 2018 ihren Höhepunkt. Da „einfachere anonyme Zahlungsmittel“ wie Bargeld zur Verfügung stehen und Kryptowährungen mit großen Wert-

⁵⁰² Skala: hoch, mittel-hoch, mittel, mittel-niedrig, niedrig.

⁵⁰³ Vgl. BMF 2019, Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019, S. 27 f.

⁵⁰⁴ Vgl. ebd., S. 29 ff.

⁵⁰⁵ Vgl. ebd., S. 34.

⁵⁰⁶ Vgl. ebd., S. 47.

⁵⁰⁷ Vgl. ebd., S. 89.

⁵⁰⁸ Vgl. ebd., S. 57 f.

⁵⁰⁹ Vgl. ebd., S. 103 f.

⁵¹⁰ Vgl. ebd., S. 105 ff.

⁵¹¹ Vgl. BMF 2019, Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019, S. 107 f.

⁵¹² Vgl. ebd., S. 110.

schwankungen verbunden sind, wird die Geldwäschebedrohung diesbezüglich für Deutschland mit mittel-niedrig⁵¹³ eingestuft. In der NRA wird allerdings darauf hingewiesen, dass großumfängliche Geldwäscheaktivitäten derzeit zwar noch nicht erkennbar sind, aber die Entwicklung verstärkt beobachtet werden sollte.⁵¹⁴ Als nationale Abwehrmechanismen zur effektiven Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche werden in der NRA das Transparenzregister, die Aufsichtsbehörden, die FIU, die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Abschöpfung inkriminierter Vermögensgegenstände angeführt.⁵¹⁵

Inwieweit das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz den soeben dargestellten zahlreichen Geldwäscherisiken begegnen, diese mindern sowie zu einer effektiveren Geldwäschebekämpfung und -prävention beitragen kann, soll nachfolgend näher erörtert werden.

4.2 GESETZ ZUR UMSETZUNG DER ÄNDERUNGSRICHTLINIE ZUR VIERTEN EU-GELDWÄSCHERICHTLINIE

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 29.7.2019 zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (sog. Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie), basierend auf dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.5.2019, wurde mit wenigen Änderungen am 14.11.2019 vom Bundestag verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 29.11.2019. Das aufgrund der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie novellierte Geldwäschegesetz (GwG) ist nun zum 1.1.2020 in Kraft getreten; somit wurden die EU-Vorgaben fristgerecht in nationales Recht umgesetzt. Da die EU-Richtlinien eine Mindestharmonisierung vorsehen, sind auf nationaler Ebene auch strengere Regelungen möglich.⁵¹⁶ Das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie⁵¹⁷ (im Folgenden: das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz) beinhaltet insbesondere eine Ausdehnung des Verpflichtetenkreises im Nicht-Finanzsektor, eine Vereinheitlichung der verstärkten Sorgfaltspflichten, einen öffentlichen Zugang zum Transparenzregister, erweiterte Kompetenzen für die FIU sowie eine Ausweitung der Bußgeldtatbestände. Sämtliche in diesem Zusammenhang erwähnten Artikel bzw. Paragraphen beziehen sich auf die Geldwäscherichtlinie in der neuen Fassung bzw. das GwG in der neuen Fassung. Daher wird an dieser Stelle jeweils auf einen zusätzlichen Vermerk (EU-GWRL n. F. bzw. GwG n. F. oder KWG n. F.) verzichtet.

4.2.1 Verpflichtete und Umfang geldwäscherechtlicher Pflichten

Das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz hat eine Erweiterung des Kreises der geldwäscherechtlich Verpflichteten im Nicht-Finanzsektor sowie die Regulierung von virtuellen Währungen bzw. Kryptowerten zur Folge.

Händler von Kryptowerten

Das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz führt neben der hauptsächlichen Änderung des GwG auch zu einer Anpassung des Kreditwesengesetzes (KWG). Der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie zufolge sollen Dienstleistungsanbieter, die den Umtausch von gesetzlichen Währungen in virtuelle Währungen und umgekehrt ausführen, sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen geldwäscherechtliche Verpflichtete werden. Laut Erwägungsgrund 10 der

⁵¹³ Skala: hoch, mittel-hoch, mittel, mittel-niedrig, niedrig.

⁵¹⁴ Vgl. BMF 2019, Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019, S. 114.

⁵¹⁵ Vgl. ebd., S. 36-43.

⁵¹⁶ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 48.

⁵¹⁷ Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12.12.2019, BGBl. I 2019, S. 2602.

Fünften EU-Geldwäscherichtlinie sollen alle potenziellen Verwendungszwecke von virtuellen Währungen abgedeckt werden und somit ist der Begriff „virtuelle Währungen“ weit zu fassen. Die verschiedenen Arten von digitalen Werteinheiten, auch als Coin oder Token bezeichnet, werden international unter dem Begriff der „Crypto-Assets“ erfasst. Vor diesem Hintergrund wird im KWG nun der Begriff der „Kryptowerte“ verwendet.⁵¹⁸ Um alle Verwendungsformen von virtuellen Währungen erfassen zu können, hat sich der Gesetzgeber für einen Auffangtatbestand und eine der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie folgenden weiten Definition des Kryptowerts in § 1 Abs. 11 KWG entschieden.⁵¹⁹ Hiervon abzugrenzen sind E-Geld und andere monetäre Werte i. S. d. ZAG, welche ausdrücklich nicht unter diesen Begriff fallen (§ 1 Abs. 11 S. 5 Nr. 1 und Nr. 2 KWG).⁵²⁰ Darüber hinaus wird das Kryptoverwahrgeschäft als neue Finanzdienstleistung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG) und der Kryptowert als neues Finanzinstrument (§ 1 Abs. 11 KWG) eingeführt. Soweit diese Dienstleistungsanbieter nicht bereits bisher geldwäscherechtlich verpflichtet sind, werden sie nun als Anbieter von „Kryptoverwahrgeschäften“ zu erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungsinstituten nach dem KWG und somit auch zu Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG.⁵²¹ Warum die Dienstleister nicht ohne eine Ergänzung des KWG als eigenständige Berufsgruppe in den Katalog der Verpflichteten nach § 2 GWG aufgenommen wurden, ist nicht ersichtlich.⁵²² Eine Definition des Kryptoverwahrgeschäfts erfolgt in § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG, wonach die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, nun vom KWG erfasst sind. Die Einordnung als Finanzdienstleistung löst nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG eine Erlaubnispflicht aus und das Unternehmen, welches das Kryptoverwahrgeschäft betreibt, unterfällt der Aufsicht der BaFin.⁵²³ Hierbei geht der deutsche Gesetzgeber über das europarechtlich Geforderte hinaus. Es handelt sich somit „um einen Akt der überschießenden Richtlinienumsetzung.“⁵²⁴ Auf EU-Ebene wurde in Art. 47 der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie lediglich gefordert, dass diese Anbieter „eingetragen werden müssen“.⁵²⁵ Begründet werden diese aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf nationaler Ebene mit der Sicherstellung des Kundenschutzes, der im Hinblick auf die „nicht unerheblichen Risiken“ beim Kryptoverwahrgeschäft erforderlich sei.⁵²⁶ Wie bereits erläutert wurde, ermittelte die Nationale Risikoanalyse (NRA) für virtuelle Währungen lediglich ein mittel-niedriges Geldwäscherisiko. Ein Nachteil dieser virtuellen Währungen ist ihre Volatilität, also das völlig unvorhersehbare Kursrisiko und somit die Gefahr einen bedeutenden Teil der illegalen Erträge durch Kursschwankungen einzubüßen.⁵²⁷ Des Weiteren bestehen Missbrauchsrisiken und der Handel gestaltet sich (noch) unsicher. Darüber hinaus werden ähnlich wie beim Buchgeld „digitale Papierspuren“ hinterlassen. Für die Strafverfolgungsbehörden scheinen die praktischen Hürden derzeit allerdings noch zu hoch zu sein.⁵²⁸ Insgesamt ist es daher positiv zu bewerten, dass im Rahmen der Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland ein finanzmarkt- sowie geldwäscherechtlicher Aufsichtsrahmen für Kryptowerte geschaffen wurde.⁵²⁹ Letzlich bleiben die von virtuellen Währungen ausgehenden Geldwä-

⁵¹⁸ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 48.

⁵¹⁹ Vgl. ebd., S. 49, 110; Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 246.

⁵²⁰ Vgl. Von Drathen/Moelgen WPg 2019, S. 1108, 1115.

⁵²¹ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 49; Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 246.

⁵²² Vgl. Rennig BKR 2020, S. 23, 24.

⁵²³ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 109.

⁵²⁴ Vgl. Rennig BKR 2020, S. 23, 23.

⁵²⁵ Vgl. Zöllner BKR 2020, S. 117, 117.

⁵²⁶ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 109.

⁵²⁷ Vgl. Glaser 2018, S. 180.

⁵²⁸ Vgl. Bussmann 2018, S. 138.

⁵²⁹ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 142.

schersiken weitestgehend unklar.⁵³⁰ Es handelt sich um ein junges und dynamisches Marktsegment.⁵³¹ Wie auch im Rahmen der NRA festgehalten wurde, ist es daher wichtig, die weitere Entwicklung zu beobachten.

Finanzunternehmen

Mit der Regelung in § 1 Abs. 24 GwG wird der Begriff des Finanzunternehmens neu definiert und vom KWG-Begriff des Finanzunternehmens (§ 1 Abs. 3 KWG) losgelöst. Finanzunternehmen sind demnach unter anderem Unternehmen, die Beteiligungen erwerben, halten oder veräußern (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 GwG). Die in Satz 2 eingefügte Ausnahme umfasst Holdinggesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und in diesem Zusammenhang nicht operativ tätig werden. Dies entspricht weitestgehend dem Begriff der „reinen Industrieholding“. Holdinggesellschaften betreiben regelmäßig kein eigenes operatives Geschäft und unterliegen nicht den Vorgaben der Geldwäscherichtlinie.⁵³² Die Unsicherheit hinsichtlich der Behandlung solcher Industrieholdings, welche seit der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie bestand und durch den Verweis auf § 1 Abs. 3 KWG ausgelöst wurde, ist somit behoben.⁵³³ Die Herausnahme der Industrieholding aus dem Kreis der verpflichteten Finanzunternehmen und somit aus dem Anwendungsbereich des GwG ist zu begrüßen und zeigt, dass der Gesetzgeber unabhängig von EU-Vorgaben die GWG-Novelle nutzt, um bestehende Unklarheiten und Zweifelsfragen zu beseitigen.⁵³⁴

Unterstützung in Steuerangelegenheiten

In Umsetzung der Richtlinienvorgaben wird im Steuerbereich neben Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern nun der Verpflichtetenkreis auf jede andere Person ausgeweitet, die als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet. Wesentliche Tätigkeiten in Steuerangelegenheiten sind nach deutschem Recht abschließend im Steuerberatungsgesetz (StBerG) geregelt. Somit unterliegen Lohnsteuerhilfevereine nach § 4 Nr. 11 StBerG nun den Vorgaben des GwG, ebenso wie Rechtsanwälte und Notare, die gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 e) GwG geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.⁵³⁵

Edelmetallhandel

Für Güterhändler, die mit hochwertigen Gütern i. S. d. § 1 Abs. 10 S. 2 Nr. 1 GwG und demnach mit Edelmetallen wie Gold, Silber und Platin handeln, gilt nun gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1b) eine herabgesetzte Schwelle für Barzahlungen ab 2.000 Euro, welche die Pflicht zum Risikomanagement sowie zu allgemeinen Sorgfaltspflichten auslöst. Für den Handel mit anderen hochwertigen Gütern bleibt der Schwellenwert für Barzahlungen weiterhin bei 10.000 Euro. Die Absenkung der Bargeldschwelle für den Edelmetallhandel wird mit den Erkenntnissen der NRA begründet. Demnach ist im Bereich des Edelmetallhandels von einem erhöhten Geldwäscherisiko auszugehen. Insbesondere im Bereich des Goldhandels ist ein starker Bargeldverkehr knapp unterhalb der bisherigen Schwelle von 10.000 Euro zu beobachten. Ebenfalls wird offensiv damit geworben, wie viel Edelmetall identifizierungsfrei eingekauft werden kann. Laut Gesetzesbegründung ist die Absenkung des Schwellenbetrags auf

⁵³⁰ Vgl. Bussmann 2018, S. 139.

⁵³¹ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 144.

⁵³² Vgl. ebd., S. 68 f.

⁵³³ Vgl. Glaab/Neu/Scherp BB 2020, S. 322, 326.

⁵³⁴ Vgl. ebd.

⁵³⁵ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 50.

2.000 Euro erforderlich, um Umgehungsgeschäfte und Smurfing zu verhindern bzw. signifikant zu beschränken.⁵³⁶ Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf eine Absenkung des Schwellenwertes auf 1.000 Euro zur effektiven Bekämpfung des Smurfings gefordert, da der Wert einer Unze Gold etwas über 1.000 Euro betrage. Die Absenkung des Schwellenwerts auf 2.000 Euro sei deswegen zwar ein Signal in die richtige Richtung, dürfte aber im Kampf gegen Geldwäsche in der Praxis genauso unwirksam sein wie der bisherige Schwellenwert von 10.000 Euro.⁵³⁷

Kunstsektor

Neu aufgenommen in den Kreis der Verpflichteten nach § 2 GwG wurden Kunstvermittler, die gewerblich den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermitteln und zu denen auch Auktionatoren und Galeristen zählen können. Ebenfalls wurden Kunstlagerhalter, die gewerblich Kunstgegenstände lagern, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigeieten erfolgt, neu in § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG erfasst. Auf deutschem Gebiet sind derzeit Freizonen in diesem Sinne die Freihäfen Cuxhaven und Bremerhaven.⁵³⁸ Nach bisheriger Rechtslage sind Kunsthändler bereits als Güterhändler Verpflichtete i. S. d. GwG und somit im Rahmen von Bargeschäften ab 10.000 Euro zu einem Risikomanagement und zu allgemeinen Sorgfaltspflichten verpflichtet.⁵³⁹ Neben Kunstvermittlern und Kunstlagerhaltern müssen auch Kunsthändler nun nach § 4 Abs. 5 GwG über ein wirksames Risikomanagement verfügen und gem. § 10 Abs. 6a allgemeine Sorgfaltspflichten beachten, wenn sie Transaktion von mindestens 10.000 Euro durchführen, ungeachtet ob in bar oder unbar. Dies entspricht den Vorgaben aus der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie. Für Kunsthändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, die Geschäfte unterhalb dieses Schwellenwertes tätigen, entfallen diese Pflichten. Allerdings sind sie, über die Anforderungen der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie hinausgehend, zu Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs. 1 GwG verpflichtet, wenn Tatsachen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten.⁵⁴⁰

Gruppenweite Pflichten

Die neu eingefügte Regelung des § 4 Abs. 5 S. 2 GwG verpflichtet Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerung in Zollfreigeieten erfolgt (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 GwG), zu gruppenweiten Verfahren nach § 9 GwG. Diese Regelung gilt ungeachtet etwaiger Schwellenwerte und auch dann, wenn Güterhändler kein Bargeldgeschäft durchführen. § 4 Abs. 5 S. 2 GwG stellt die weitgehendste Änderung im Bereich der Güterhändler dar. Durch diese Regelung wird der Anwendungsbereich der gruppenweiten Pflichten nach § 9 GwG auf zahlreiche Unternehmen ausgedehnt, die weder nach FATF- noch nach EU-Vorgaben zur „Geldwäsche-Compliance“ verpflichtet sind. Seitens der EU werden zwar gruppenweite Strategien und Verfahren zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung gefordert, jedoch nur für Verpflichtete i. S. d. Geldwäscherichtlinie und somit für Güterhändler nur, wenn Bargeldgeschäfte ab 10.000 Euro getätigt werden. Die Regelung des § 4 Abs. 4 GwG entsprach diesen Anforderungen.⁵⁴¹ Mit der Neuregelung des § 4 Abs. 5 S. 2 GwG wird die Privilegierung des Güterhandels für alle Güterhandels-Gruppen, die ihren Sitz in Deutschland haben, aufgehoben. Die von dieser Regelung erfassten Mutterun-

⁵³⁶ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 51, 74.

⁵³⁷ Vgl. ebd., S. 129.

⁵³⁸ Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 72.

⁵³⁹ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 248; Cappel/Hacke Newsdienst Compliance 2019, 210008.

⁵⁴⁰ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 248; BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 50.

⁵⁴¹ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 246.

ternehmen (§ 1 Abs. 25 GwG) haben nun nach § 9 Abs. 1 GwG eine Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen Unternehmen und Zweigstellen, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, durchzuführen und gruppenweit einheitliche Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 zu ergreifen. Dazu zählen unter anderem die Umsetzung allgemeiner Sorgfaltspflichten, die Erfüllung der Verdachtsmeldepflichten, die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen und Trainings der Mitarbeiter. Darüber hinaus haben sie einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorisfinanzierung einzurichten.⁵⁴² Die Neufassung des § 9 GwG differenziert klarer als bislang zwischen den Pflichten, die nur für das Mutterunternehmen einer Gruppe gelten (§ 9 Abs. 1-3 GwG) und den Pflichten, die gruppenangehörige Unternehmen betreffen (§ 9 Abs. 4-5 GwG).⁵⁴³ Zu beachten ist, dass nach § 9 Abs. 5 S. 2 GwG die gruppenangehörigen Verpflichteten auch dann die gruppenweiten Pflichten zu beachten haben, wenn das Mutterunternehmen selbst nicht Verpflichtete nach dem GwG ist.⁵⁴⁴ Zentes/Glaab stellen diesbezüglich fest, dass diese Anpassung Wertungswidersprüche minimieren sowie eine Umgehung gruppenweiter Pflichten nach § 9 GwG durch Konzernstrukturen ohne einem nach dem GwG verpflichteten Mutterunternehmen vorbeugen dürfte.⁵⁴⁵ Wenn das Mutterunternehmen keine gruppenweiten Maßnahmen zu erfüllen hat, erweitert § 9 Abs. 4 GwG den Anwendungsbereich der gruppenweiten Pflichten auch auf solche gruppenangehörige Verpflichtete, die selbst Tochterunternehmen sind, denen aber wiederum mindestens ein anderes Unternehmen nachgeordnet ist, über welches sie beherrschenden Einfluss ausüben. Der Regelung zufolge werden diesen Unternehmen dann dieselben Gruppenpflichten wie Mutterunternehmen übertragen.⁵⁴⁶ Für die Verpflichteten somit mit nicht zu unterschätzender Auswirkung, da sie nun trotz eigener Nachordnung gruppenweit einheitliche Prozesse implementieren müssen.⁵⁴⁷

Immobilien Sektor

Bereits im Jahr 2012 veröffentlichte das BKA eine Fachstudie zur „Geldwäsche im Immobiliensektor in Deutschland“, welche auf die besondere Anfälligkeit dieses Sektors für Geldwäsche hinwies.⁵⁴⁸ Das BKA attestierte den Akteuren in der Immobilienbranche einen Mangel an der für diesen Themenbereich erforderlichen Sensibilität sowie unzureichende Präventionsmechanismen zur Geldwäschebekämpfung.⁵⁴⁹ Die Ergebnisse der Studie offenbarten insgesamt einen „erheblichen Handlungsbedarf“, insbesondere einen erheblichen Nachholbedarf im Nicht-Finanzsektor.⁵⁵⁰ Im Zusammenhang mit Immobilien sprechen Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE sogar von Deutschland als „Geldwäsche-Paradies“. Eine Verschärfung der Bekämpfung von Geldwäsche sei erforderlich sowie die Einführung eines Immobilienregisters.⁵⁵¹ Ein von Transparency International Deutschland im Jahr 2018 veröffentlichter Bericht zu „Geldwäsche bei Immobilien in Deutschland“ kam ebenfalls zu dem Ergebnis,

⁵⁴² Vgl. ebd.

⁵⁴³ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 77.

⁵⁴⁴ Vgl. ebd.

⁵⁴⁵ Vgl. Zentes/Glaab BB 2019, S. 1667, 1669.

⁵⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 77.

⁵⁴⁷ Vgl. Zentes/Glaab BB 2019, S. 1667, 1669.

⁵⁴⁸ Vgl. BKA 2012, Fachstudie - Geldwäsche im Immobiliensektor in Deutschland, S. 15.

⁵⁴⁹ Vgl. Gehrman/Wengenroth BB 2019, S. 1035, 1036; BKA 2012, Fachstudie - Geldwäsche im Immobiliensektor in Deutschland, S. 4.

⁵⁵⁰ Vgl. BKA 2012, Fachstudie - Geldwäsche im Immobiliensektor in Deutschland, S. 15.

⁵⁵¹ Vgl. DIE LINKE 2018, Geldwäsche-Paradies Deutschland,

<https://www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/geldwaesche-paradies-deutschland/>, Abruf: 2.5.2020.

dass „ein erhebliches Problem mit Geldwäsche im Immobiliensektor“ vorliege. Es könne zwar keine konkrete Summe ermittelt werden, jedoch sei davon auszugehen, dass jährlich mehrere Milliarden Euro im deutschen Immobiliensektor gewaschen werden.⁵⁵² Wie bereits dargestellt wurde, ermittelte der FIU-Jahresbericht 2018 ein „herausgehobenes Risiko“ und im Rahmen der NRA 2018/2019 wurde das Geldwäscherisiko für den Immobiliensektor ebenfalls als hoch eingestuft. Eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich ist somit dringend erforderlich.

Die Definition des Immobilienmaklers in § 1 Abs. 11 GwG wurde nun um die gewerbliche Vermietung und Verpachtung von Immobilien erweitert. Gemäß der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie sind auch Mietmakler, sofern sich die monatliche Miete auf 10.000 Euro oder mehr beläuft, in den Kreis der Verpflichteten aufzunehmen. Die Umsetzung der Werteschwelle erfolgte, überschießend zur Anforderung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie, nicht im Rahmen der Verpflichteteneigenschaft, sondern im Zusammenhang mit den Risikomanagementpflichten und den Kundensorgfaltspflichten.⁵⁵³ Immobilienmakler haben demnach ohne Rücksicht auf Schwellenwerte Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs. 1 GwG zu erstatten.⁵⁵⁴ Sie haben jedoch nun nach § 4 Abs. 4 GwG ein wirksames Risikomanagement sicherzustellen sowie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 6 zu beachten, wenn Miet- oder Pachtverträge mit einer monatlichen Miete oder Pacht von mehr als 10.000 Euro, vermittelt werden. Maßgeblich ist hierfür der Betrag der Nettokaltmiete bzw. der Nettokaltpacht.⁵⁵⁵ Mit der Ausdehnung der Vorgaben für Immobilienmakler soll dem hohen Geldwäscherisiko des Immobilien- und Vermietungssektors Rechnung getragen werden. Wie auch im Rahmen der NRA festgestellt wurde, ergibt sich dieses Risiko insbesondere aufgrund der Bargeldintensität der Branche und den hohen Transaktionsvolumina. Darüber hinaus sei in Großstädten die Immobilienbranche zudem durch ausländische Mietparteien und Investoren geprägt, infolgedessen es vermehrt zu grenzüberschreitenden Transaktionen komme.⁵⁵⁶

Im Immobiliensektor erfolgt zudem eine Erweiterung der geldwäscherechtlichen Pflichten durch die Einbeziehung öffentlicher Versteigerungen in den Regelungsbereich des GwG.⁵⁵⁷ Der Verpflichtetenkreis in § 2 GwG wurde dahingehend erweitert, dass die Absätze 3 und 4 ergänzt wurden, wonach Gerichte sowie Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bei Bartransaktionen im Wert von mehr als 10.000 Euro nun geldwäscherechtliche Pflichten zu beachten haben. Sollte es zu entsprechenden Barzahlungen kommen, sind die in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Identifizierungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) einzuhalten. Risikomanagementpflichten nach Abschnitt 2 sind ausgenommen. Eine geldwäscherechtliche Prüfungspflicht bzw. Identifizierungspflicht des Erstehers wird erst mit Erteilung des Zuschlages, sofern Bareinzahlungen erfolgen, ausgelöst.⁵⁵⁸ Bei Gerichten gelten diese Pflichten nur im Rahmen von Zwangsversteigerungen von Grundstücken, Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG). Dabei werden Barzahlungen durch Ersteher an das Gericht bzw. an die Gerichts- oder Justizkasse erfasst und somit sind nicht sämtliche Bieter im Rahmen der Sicherheitsleistung von diesen Pflichten betroffen. Von der

⁵⁵² Vgl. Transparency International Deutschland 2018, Geldwäsche bei Immobilien in Deutschland, S. 46.

⁵⁵³ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 74; Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 250.

⁵⁵⁴ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 250.

⁵⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 74.

⁵⁵⁶ Vgl. Zentes/Glaab BB 2019, S. 1667, 1669.

⁵⁵⁷ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 2.

⁵⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 73.

Regelung generell ausgenommen sind Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher und die Verwertung von gepfändeten Gegenständen. Durch die neu eingeführten geldwäscherechtlichen Verpflichtungen wird den Ergebnissen der NRA Rechnung getragen, welche Versteigerungen ein erhöhtes Geldwäscherisiko, insbesondere im Hinblick auf die dort anzutreffenden hohen Bargeldzahlungen, zugeschrieben hat. Nach Erkenntnissen der NRA nutzt die Organisierte Kriminalität, vor allem im Bereich der Clankriminalität, Zwangsversteigerungen zum Erwerb von Immobilien oder hochwertigen Gütern mit inkriminierten Geldern.⁵⁵⁹ Der Bundesrat hatte allerdings im Rahmen seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung der Gerichte, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in den Kreis der GwG Verpflichteten zwar folgerichtig sei, die Regelung aber insgesamt zu kurz greife. Im Hinblick auf die Formulierung zu den Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro hätten die Wörter „mit Barzahlungen“ gestrichen werden müssen. Da diese Regelung sonst für eine möglichst effektive Geldwäschebekämpfung nicht zielführend erscheine. Auch im Rahmen unbarer Transaktionen sei eine vollständige Identifizierung des Einzahlers unerlässlich, da die Identität aufgrund diverser Verschleierungstaktiken oft nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden könne.⁵⁶⁰ Darüber hinaus erscheine im Hinblick auf eine möglichst effektive Geldwäschebekämpfung auch die Ausnahme bzgl. der Verwertung von gepfändeten Gegenständen kontraproduktiv. Für solch eine Einschränkung sei kein sachlicher Grund ersichtlich und somit hätte diese ebenfalls gestrichen werden müssen.⁵⁶¹ Ferner bleibt unberücksichtigt, dass nach Lehnert/Hackmann das ZVG und das GwG „in keiner Weise kompatibel“ seien und insbesondere das System der Sicherheitsleistungen „ein Einfallstor für Geldwäsche“ biete. Von den Bietern könne eine Sicherheitsleistung von zehn Prozent des festgelegten Wertes verlangt werden. Jeder potenzielle Bieter müsse demnach im Vorfeld eine Sicherheitsleistung auf das Konto der Gerichtskasse überweisen oder bar einzahlen. In Folge müsse das Gericht im Anschluss allen Bietern, mit Ausnahme des Meistbietenden, diese Sicherheitsleistung wieder zurückerstaten. Das ZVG würde hierfür kein Verfahren vorsehen, das gewährleistet, dass die Zurücküberweisung auf dasselbe Konto erfolge. Der potenzielle Geldwäscher könne ein beliebiges Konto in einem beliebigen Land angeben und das Geld waschen, indem es als Rücküberweisung eines Gerichts auf einem anderen Konto auftauche. Ebenso würde das aktuelle System bei Zwangsversteigerungen keinen Kommunikationskanal zwischen dem im Rahmen der Zahlung des Meistbietenden eingebunden Kreditinstituts und dem Gericht vorsehen. Dieser sei allerdings erforderlich, um eine hoheitliche Übertragung des Eigentums bis zur Ausräumung des Geldwäscheverdachts zu verhindern. Darüber hinaus sei die öffentliche Zuerkennung des Eigentums per Zuschlag im Nachhinein, wenn es Hinweise auf Geldwäsche gebe, nicht rückgängig zu machen. Das Gericht habe zwar die Möglichkeit gem. §§ 83, 86 ZVG die Erteilung des Zuschlags zu versagen, der Verdacht der Geldwäsche sei jedoch von den Versagungsgründen nach § 83 ZVG nicht erfasst.⁵⁶² Des Weiteren würden hinsichtlich der Geldwäscheprävention auch erhebliche Probleme im praktischen Ablauf von Zwangsversteigerungen bestehen. Mitglieder der Organisierten Kriminalität, insbesondere im Bereich der Clankriminalität, würden teilweise durch eine demonstrative Anwesenheit Bieter von Geboten abhalten wollen. Die Präsenz polizeibekannter Großfamilien könne jedoch nur verhindert werden, wenn diese offenkundig den Ablauf der Zwangsversteigerung behindern würden.⁵⁶³ Insgesamt sei es mit der schlichten Aufnahme in den Kreis der Verpflichteten nach § 2 GwG nicht getan. Das GwG sei auf einen Erwerb durch Hoheitsakt nicht ausgerich-

⁵⁵⁹ Vgl. ebd.

⁵⁶⁰ Vgl. ebd., S. 127.

⁵⁶¹ Vgl. ebd.

⁵⁶² Vgl. Lehnert/Hackmann Kriminalistik 2019, S. 302, 303 f.

⁵⁶³ Vgl. ebd.

tet. Dies zeige sich unter anderem in § 46 GwG, welcher von Transaktionen spricht. Im Rahmen der GwG-Novelle erfolgte diesbezüglich keine Anpassung auf den Erwerb kraft Hoheitsaktes.⁵⁶⁴

4.2.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten

Wenn ein erhöhtes Geldwäscherisiko besteht, haben Verpflichtete über die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG) hinaus weitere Maßnahmen zu ergreifen. Das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz führt zu wesentlichen Anpassungen bei den verstärkten Sorgfaltspflichten im GwG, insbesondere zu einer Konkretisierung des Personenkreises der politisch exponierten Personen (PEP) sowie zu einer Vereinheitlichung der verstärkten Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern.⁵⁶⁵

Politisch exponierte Personen

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten haben die Verpflichteten nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG zu prüfen, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt. Bei Transaktionen mit diesen Personen haben Verpflichtete dann neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten noch zusätzlich verstärkte Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG zu erfüllen. Die ordnungsgemäße Feststellung, ob der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte den PEP-Status erfüllt und damit einhergehend die zwingende Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten erforderlich macht, birgt bisher für viele Verpflichtete Unsicherheiten und Fallstricke.⁵⁶⁶ Wie im Rahmen der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie erläutert wurde, hat zukünftig jeder Mitgliedstaat nach Art. 20a der EU-Kommission eine Liste zur Verfügung zu stellen, in der die genauen Funktionen angegeben werden, die gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als wichtige öffentliche Ämter angesehen werden und aufgrund derer eine Person als politisch exponierte Person (PEP) einzustufen ist. Die EU-Kommission hat wiederum eine konsolidierte Gesamtliste zu veröffentlichen. Durch das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz wird dies in Deutschland durch eine Erweiterung der Regelbeispiele für PEPs in § 1 Abs. 12 GwG umgesetzt. Demnach sind nun auch Personen, die ein auf der veröffentlichten Liste der EU-Kommission beschriebenes Amt innehaben, als PEP einzuordnen (§ 1 Abs. 12 S. 2 Nr. 2 GwG). Ebenfalls wird das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Erstellung, Aktualisierung und Übermittlung einer nationalen Liste mit wichtigen öffentlichen Ämtern an die EU-Kommission beauftragt. Internationale Organisationen mit Sitz in Deutschland haben jährlich zum Jahresende wiederum ihre wichtigen öffentlichen Ämter an das BMF zu übermitteln (§ 1 Abs. 12 S. 3 u. 4 GwG).⁵⁶⁷ Die Gesamtliste der EU-Kommission soll grenzüberschreitend in der EU die Rechtsanwendung erleichtern.⁵⁶⁸ Dies wird in Deutschland allerdings allein durch das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz nicht erreicht, da durch die Beibehaltung des Wortes „insbesondere“ in § 1 Abs. 12 GwG die Regelung zur Frage, wer als PEP einzuordnen ist, nach wie vor nicht abschließend geklärt ist. Im Rahmen der Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) der zuständigen Aufsichtsbehörden sollte daher eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Gesamtliste der EU-Kommission abschließend die Funktionen und Ämter festlegt, die den PEP-Status begründen.⁵⁶⁹ Innerhalb

⁵⁶⁴ Vgl. ebd., S. 302, 304.

⁵⁶⁵ Vgl. Glaab/Neu/Scherp BB 2020, S. 322, 324 f.

⁵⁶⁶ Vgl. Von Drathen/Moelgen WPg 2019, S. 1108, 1110.

⁵⁶⁷ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 252.

⁵⁶⁸ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 68.

⁵⁶⁹ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 252; BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 51.

der EU wird die Gesamtliste jedoch zu mehr Transparenz und einer einheitlicheren Rechtsanwendung beitragen.⁵⁷⁰

Drittländer mit hohem Risiko

Bisher waren nach § 15 Abs. 3 Nr. 1b) GwG a. F. gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die in einem der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko ansässig sind verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie schreibt nun verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen vor, wenn an Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind (Art. 18a). Umgesetzt wird dies auf nationaler Ebene in § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG. Die daraus resultierenden verstärkten Sorgfaltspflichten wurden in weiten Teilen wörtlich aus dem Katalog der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie übernommen und sind in § 15 Abs. 5 Nr. 1-3 GwG zu finden.⁵⁷¹ Demnach haben Verpflichtete zusätzliche und weitreichende Informationen einzuholen, für die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf es der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene und die Geschäftsbeziehung muss einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzogen werden. Dies dürfte einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand für die Verpflichteten begründen und zu einer zusätzlichen Ressourcenbindung für die Einholung der entsprechenden Informationen und die vorzunehmende Dokumentation führen.⁵⁷² Über den umfangreichen Katalog zusätzlicher Informationen hinaus schlägt die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie weitere zu ergreifende Maßnahmen vor, von denen die Mitgliedstaaten „gegebenenfalls“ eine oder mehrere in nationales Recht umsetzen können (Art. 18a Abs. 2). Von dem damit eingeräumten Ermessen hat der deutsche Gesetzgeber durch bewusste Unterlassung sinnvoll Gebrauch gemacht. In der Praxis wird allein die Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten in § 15 Abs. 5 Nr. 1-3 GwG die Verpflichteten vor erhebliche Herausforderungen stellen.⁵⁷³ Der Anwendungsumfang der Regelung zu Drittstaaten mit hohem Risiko gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG hat sich wesentlich verändert, da es nun schon ausreichend ist, wenn an einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion ein Hochrisiko-Drittstaat „beteiligt“ ist. Problematisch ist allerdings die Festlegung, wann eine solche „Beteiligung“ vorliegt.⁵⁷⁴ Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass verstärkte Sorgfaltspflichten nicht nur bei Ansässigkeit der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigten als natürliche oder juristische Personen in einem Drittstaat mit erhöhtem Risiko angewendet werden müssen, sondern auch dann, wenn Hochrisiko-Drittstaaten „auf eine andere Art und Weise involviert („beteiligt“) sind.“ Als Beispiel wird in der Gesetzesbegründung angeführt, dass hiervon auszugehen ist, wenn die Vermögenswerte einer Transaktion in einem Hochrisiko-Drittstaat liegen.⁵⁷⁵ Diese Ausführung zur Eingrenzung des weit gefassten Begriffs ist allerdings nur bedingt hilfreich. Eine für die Praxis relevante Abgrenzung dieses Tatbestandsmerkmals fehlt.⁵⁷⁶ Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und das Deutsche Aktieninstitut (DAI) äußerten sich in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf diesbezüglich zu Recht dahingehend, dass „die Vorschrift [...] unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit [...] auf Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte und gegebenenfalls auftretende Personen mit Sitz in einem Drittland mit hohem Risiko“ zu begrenzen ist.⁵⁷⁷ Außerdem ist anzuführen, dass Kreditinstituten eine rechtzeitige Feststellung, ob Vermögenswerte aus einem

⁵⁷⁰ Vgl. Von Drathen/Moelgen WPg 2019, S. 1108, 1110 f.

⁵⁷¹ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 253.

⁵⁷² Vgl. Zentes/Glaab BB 2019, S. 1667, 1670.

⁵⁷³ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 253.

⁵⁷⁴ Vgl. Glaab/Neu/Scherp BB 2020, S. 322, 325; Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 253.

⁵⁷⁵ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 81.

⁵⁷⁶ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 254.

⁵⁷⁷ Vgl. BDI-DAI-Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 12.9.2019, S. 16.

Drittstaat mit erhöhtem Risiko Gegenstand der Transaktion sind, schwerfallen dürfte. Der Charakter des Zahlungsverkehrs als Massengeschäft ermöglicht allenfalls bedingt eine regelmäßige Prüfung der Herkunft der transferierten Vermögenswerte. Fraglich ist ebenfalls, wie ein Kreditinstitut bei einer Transaktion rechtzeitig die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG erfüllen kann. Hierbei ist zu beachten, dass für das Kreditinstitut zivilrechtlich eine Pflicht zur Ausführung der Transaktion unter Wahrung bestimmter Ausführungsfristen besteht. Gemäß § 15 Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG gilt ein Transaktionsverbot, wenn der Verpflichtete nicht in der Lage ist die verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, welches folglich im Widerspruch zu der zivilrechtlichen Ausführungspflicht steht. Eine ausdrückliche Regelung, welche den Vorrang des geldwäscherechtlichen Transaktionsverbots vor der zivilrechtlichen Ausführungspflicht beinhaltet, wäre diesbezüglich zur Schaffung von Rechtssicherheit wünschenswert.⁵⁷⁸

Die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG sind kumulativ zu erfüllen. Unter anderem müssen nach § 15 Abs. 5 Nr. 1a) u. b) GwG zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten sowie über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung eingeholt werden. Fraglich ist hierbei, was unter „zusätzlich“ zu verstehen ist.⁵⁷⁹ Die BDI-DAI-Stellungnahme zum Regierungsentwurf hält hierzu fest, dass der Umfang der verstärkten Sorgfaltspflichten in diesen Fällen „erheblich ausgeweitet“ wird. Was konkret zu tun sei, bleibe aber weitestgehend im Dunkeln.⁵⁸⁰ Auch in der Gesetzesbegründung erfolgt keine hinreichende Konkretisierung der Anforderungen an die Verpflichteten. Dort wird lediglich angeführt, „dass die Informationen über die ohnehin im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 zu erhebenden Informationen hinausgehen müssen.“⁵⁸¹ Mangels Bestimmtheit dürften die Anforderungen nicht oder wenn dann nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erfüllen sein. Für die Verpflichteten ist die Unbestimmtheit der Regelung und die daraus resultierende Unsicherheit problematisch, da die Nichteinhaltung dieser Informationen nun nach § 56 Abs. 1 Nr. 36 GwG bußgeldbewehrt ist. Zusammenfassend führen die neuen Vorgaben des § 15 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 15 Abs. 5 GwG bei einem Bezug zu Hochrisiko-Drittstaaten zu einem überbordenden Aufwand für Verpflichtete. Als Folge wird es vermehrt zu sog. De-Risking Maßnahmen kommen, wonach Verpflichtete Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit Hochrisiko-Drittstaaten beschränken oder sogar vollständig beenden. Als eigentlich nicht gewünschte Konsequenz resultiert daraus, dass Privatpersonen und Unternehmen aus solchen Hochrisiko-Drittstaaten oder mit Bezug zu diesen in den „Grauen Markt“ gedrängt werden. Dies führt zu einer Stärkung nicht kontrollierter Zahlungswege und etwa einer Zunahme des Hawala-Bankings.⁵⁸² Hinsichtlich der Unbestimmtheit der Regelung bedarf es einer einheitlichen und klarstellenden Auslegung in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (AuA) der zuständigen Aufsichtsbehörden.⁵⁸³

4.2.3 Transparenzregister

Das Transparenzregister ist als elektronisches Register die zentrale Stelle für die Erfassung und Einsichtnahme von Daten über wirtschaftlich Berechtigte. Als registerführende Stelle wurde die Bundesanzeiger Verlag GmbH mit Sitz in Köln benannt. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt mit Sitz in Bad Homburg.⁵⁸⁴ Das Register ist

⁵⁷⁸ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 254.

⁵⁷⁹ Vgl. Glaab/Neu/Scherp BB 2020, S. 322, 325.

⁵⁸⁰ Vgl. BDI-DAI-Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 12.9.2019, S. 16.

⁵⁸¹ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 82.

⁵⁸² Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 254 f.; Die Deutsche Kreditwirtschaft-Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 23.08.2019, S. 2f.

⁵⁸³ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 253.

⁵⁸⁴ Vgl. Glaab/Neu/Scherp BB 2020, S. 322, 322.

unter der Internetseite www.transparenzregister.de abrufbar. Das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz führt zu gravierenden Änderungen hinsichtlich des Transparenzregisters. Diese betreffen zum einen den öffentlichen Zugang, zum anderen die Nachweisinholungs-pflicht für geldwäscherechtlich Verpflichtete sowie die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten.

Öffentlicher Zugang

Der Zugang bzw. die Einsicht in die zentralen Register der Mitgliedstaaten zu wirtschaftlichen Eigentümern soll der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie zufolge künftig allen Mitgliedern der Öffentlichkeit zustehen (Art. 30 Abs. 5). Allerdings soll der Zugang zu Angaben wirtschaftlicher Eigentümer von Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen für Privatpersonen weiterhin nur mit Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden (Art. 31 Abs. 4). Im Rahmen der Richtlinienumsetzung hat der deutsche Gesetzgeber in § 23 Abs. 1 Nr. 3 GwG die Einsichtnahme in das Transparenzregister, unabhängig von einem berechtigten Interesse, auf alle Mitglieder der Öffentlichkeit erweitert. Die EU-Vorgaben wurden überschießend umgesetzt, da gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1g) GwG, über die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie hinausgehend, die Einsichtnahme auch den Gerichten gestattet wird.⁵⁸⁵ Der Gesetzgeber gestattet nach § 23 Abs. 1 S. 1 GwG die Einsichtnahme nun bei Vereinigungen nach § 20 GwG (juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften) und Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG (Trusts). Somit wurde von der Möglichkeit einer weitergehenden Regelung Gebrauch gemacht, da die Einsichtnahme bei Trusts nun ohne ein berechtigtes Interesse möglich ist.⁵⁸⁶ Neu ist ferner der Zugang zu Angaben der Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten nach § 23 Abs. 1 S. 2 GwG. Alle Mitglieder der Öffentlichkeit haben den Vorgaben der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie entsprechend nun Zugang zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, Wohnsitzland, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie zur Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten. Allerdings muss die Staatsangehörigkeit zur Wahrung der Auffangfunktion des Transparenzregisters nur eingetragen werden, wenn die Meldefiktion hinsichtlich anderer Register (z. B. dem Handelsregister) nicht greift und daher ohnehin eine Eintragung ins Transparenzregister zu erfolgen hat. Diese Regelung widerspricht daher der Anforderung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie, welche in Art. 30 Abs. 5 festlegt, dass den Einsichtnehmenden die Staatsangehörigkeit wirtschaftlicher Eigentümer grundsätzlich zugänglich sein muss.⁵⁸⁷ Von dem Zugang der Öffentlichkeit verspricht sich der EU-Gesetzgeber eine größere Kontrolle der Informationen durch die Zivilgesellschaft, einschließlich der Presse, sowie eine Stärkung des Vertrauens in die Integrität des Finanzsystems. Laut Kinzl/Reuter ist der uneingeschränkte Zugang für jedermann zu weitgehend. Nicht nur die interessierte Öffentlichkeit, sondern auch Wettbewerber können sich nun, dank der neuen Regelung, detailliert über innere Strukturen der mit ihnen in Konkurrenz stehenden Unternehmen informieren. Auch die Gefahr, Opfer von Straftaten zu werden, wird weiter verschärft. Der Konflikt zwischen dem Zweck des Transparenzregisters, zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung die natürliche Person hinter einer gesellschaftsrechtlichen Struktur zu erfassen, und den legitimen Interessen der Unternehmen (vor allem der Familienunternehmen) und ihrer Gesellschafter an der Geheimhaltung der Beteiligungsstrukturen, spitzt sich somit ebenfalls weiter zu.⁵⁸⁸ Wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, wurde ein Kompromiss zwischen der Schaffung von Transparenz i. S. d. EU-Vorgaben und dem Schutz personenbezogener Daten von Betroffenen angestrebt. Für die

⁵⁸⁵ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 258.

⁵⁸⁶ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 90.

⁵⁸⁷ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 259; BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 87.

⁵⁸⁸ Vgl. Kinzl/Reuter BB 2019, S. I, I.

Einsichtnahme in das Transparenzregister ist eine vorherige Registrierung notwendig.⁵⁸⁹ Sowohl bei der Registrierung als auch im Rahmen der Abfrage muss stets der Grund des Abrufes bzw. der Einsichtnahme hinterlegt werden.⁵⁹⁰ Der Gesetzesbegründung zufolge soll insbesondere die Registrierungspflicht einem etwaigen Missbrauch des Transparenzregisters vorbeugen und ist als „wichtiger Bestandteil für die Wahrung der Rechte der Betroffenen, auch in präventiver Hinsicht“ anzusehen.⁵⁹¹ Laut Schenke/Teichmann stellt dies aber keinesfalls einen verantwortungsvollen Umgang mit den im Transparenzregister hinterlegten Daten sicher. Es könne nicht verhindert werden, dass die offengelegten Informationen für andere Zwecke verwendet werden.⁵⁹² Es gehöre allerdings „zum kleinen Einmaleins des Datenschutzes, dass Daten nur für diejenigen Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie erhoben wurden.“⁵⁹³ Schenke/Teichmann verweisen diesbezüglich auch auf den Europäischen Datenschutzbeauftragten, welcher hinsichtlich der Neuregelung des Transparenzregisters eingewandt hatte, dass es nicht die Aufgabe privater Akteure sei, „die Einhaltung der Rechtsordnung sicherzustellen.“⁵⁹⁴ Der neu eingefügte § 11a GwG gibt für die geldwäscherechtlich Verpflichteten vor, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, soweit dies auf Grundlage des GwG für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Der Wortlaut bestimmt allerdings nicht hinreichend, welche Daten konkret von der Regelung umfasst sind.⁵⁹⁵ In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass die Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 2016/679) auch im Bereich der Geldwäscherichtlinie gilt und vor diesem Hintergrund der Richtliniengeber die Vorgaben zum öffentlichen Zugang zum Transparenzregister vorgesehen hat. Insbesondere für den Umgang von Mitgliedern der Öffentlichkeit mit den Daten, in die sie Einsicht genommen haben, sei die Geltung der Datenschutz-Grundverordnung relevant.⁵⁹⁶

Mit der Erweiterung der Einsichtnahme in das Transparenzregister auf alle Mitglieder der Öffentlichkeit wird in der Praxis die Beschränkung des Zugangs nach § 23 Abs. 2 GwG weiter an Bedeutung gewinnen.⁵⁹⁷ Bislang ist allerdings nur ein Bruchteil der Anträge auf Beschränkung des Zugangs positiv beschieden worden. Grund hierfür sind die hohen gesetzlichen Anforderungen, wonach der wirtschaftlich Berechtigte Tatsachen darlegen muss, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer einer der in § 23 Abs. 2 GwG aufgeführten Straftaten zu werden.⁵⁹⁸ Das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz bleibt hinter der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie und den dort erfassten Möglichkeiten zur Beantragung einer Beschränkung zurück. Diese hatte den Katalog der Straftaten, die einen Geheimhaltungsantrag ermöglichen, ausdrücklich auch um die „Schikane“ erweitert. Das GwG beinhaltet zwar gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 f) u. g) bereits die Nötigung nach § 240 StGB und die Bedrohung nach § 241 StGB, jedoch scheint der Begriff der Schikane weiter gefasst zu sein. Daher wäre nach Frey zur Richtlinienumsetzung zumindest die Aufnahme des Straftatbestands der Nachstellung (§ 238 StGB) in die Auflistung des § 23 Abs. 2 GwG wünschenswert gewesen.⁵⁹⁹ In

⁵⁸⁹ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 90.

⁵⁹⁰ Vgl. Glaab/Neu/Scherp BB 2020, S. 322, 324.

⁵⁹¹ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 90.

⁵⁹² Vgl. Schenke/Teichmann ZIP 2019, S. 1260, 1262, 1268.

⁵⁹³ Schenke/Teichmann ZIP 2019, S. 1260, 1262.

⁵⁹⁴ Vgl. Schenke/Teichmann ZIP 2019, S. 1260, 1269 mit Hinweis auf: Stellungnahme, ABI EU vom 13.3.2017, Nr. C 85/5.

⁵⁹⁵ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 261.

⁵⁹⁶ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 90.

⁵⁹⁷ Vgl. Reuter NZG 2020, S. 178, 180.

⁵⁹⁸ Vgl. Bochmann GmbHR 2019, S. 640, 641 f.

⁵⁹⁹ Vgl. Frey CCZ 2018, S. 170, 172.

Umsetzung der Richtlinienvorgaben wird in § 23 Abs. 2 der Satz 4 angefügt, welcher festlegt, dass die registerführende Stelle jährlich eine Statistik über die Anzahl der bewilligten Beschränkungen zu erstellen, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und an die EU-Kommission zu übermitteln hat. Wegen der hohen Anforderungen für eine Beschränkung der Einsichtnahme dürfte sich allerdings an der geringen Zahl bewilligter Geheimhaltungsanträge auch in Zukunft nichts ändern.⁶⁰⁰ Laut Bochmann empfiehlt es sich daher, „die Hürden für die Beschränkung der Einsichtnahme in das Transparenzregister zu senken.“ Durch eine Lockerung der Vorschriften zur Beschränkung des Zugangs bzw. durch eine Erweiterung der Tatbestände schutzwürdiger Interessen in § 23 Abs. 2 GwG könnten auch datenschutzrechtliche Bedenken gegen die generelle Publizität des Transparenzregisters entkräftet werden.⁶⁰¹

Nachweiseinholungspflicht

Nach den Vorgaben der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie haben Verpflichtete künftig gem. Art. 14 Abs. 1a zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person oder einem Trust oder einer Rechtsvereinbarung, die in ihrer Struktur oder ihrer Funktion einem Trust ähnelt, über deren wirtschaftlichen Eigentümer gegebenenfalls den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register einzuholen. Umgesetzt wird dies auf nationaler Ebene in § 11 Abs. 5 S. 2 GwG. Demnach haben Verpflichtete bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 (juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften) oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 (Trusts) einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Transparenzregister einzuholen.⁶⁰² Liegt ein Transparenzregisterauszug vor, legt § 11 Abs. 5 S. 4 GwG fest, dass sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf diesen verlassen darf. Grund hierfür ist, dass die Angaben ohne eine Überprüfung der registerführenden Stelle von den Eintragenden selbst vorgenommen werden.⁶⁰³ Der Verpflichtete hat ferner risikoangemessene Maßnahmen sicherzustellen und somit ergänzende Informationen zur Plausibilisierung einzuholen. Der Auszug aus dem Transparenzregister ist demzufolge als Ergänzung zu den ohnehin einzuholenden Selbstauskünften und sonstigen Nachweisen anzusehen.⁶⁰⁴ Laut Gesetzesbegründung ergibt sich aus der Zusammenschau zwischen dem Transparenzregister und anderen Registern wie bspw. dem Handelsregister ein vollständiges Bild über die wirtschaftlich Berechtigten.⁶⁰⁵ Dem Wortlaut in § 11 Abs. 5 S. 2 GwG entsprechend besteht diese Pflicht nur bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung und somit nicht rückwirkend auf bereits bestehende Geschäftsbeziehungen.⁶⁰⁶ Der deutsche Gesetzgeber hat über die EU-Vorgaben hinaus die Anforderung an die Verpflichteten weiter erhöht, da die Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Registerauszuges nicht nur „gegebenenfalls“, sondern stets bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung gefordert wird.⁶⁰⁷ Für die Einsichtnahme in das Transparenzregister und für die Erstellung von Ausdrucken aus dem Transparenzregister erhebt die registerführende Stelle gem. § 24 Abs. 2 GwG Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwands. Behörden und Gerichte sind von diesen Gebühren und Auslagen befreit. Pro abgerufenem Dokument aus dem Transparenzregister fällt nach der Transparenzregisterge-

⁶⁰⁰ Vgl. Reuter NZG 2020, S. 178, 181.

⁶⁰¹ Vgl. Bochmann GmbHR 2019, S. 640, 642.

⁶⁰² Vgl. Cappel/Hacke Newsdienst Compliance 2019, S. 210008

⁶⁰³ Vgl. Feiler/Köger CCZ 2019, S. 262, 263.

⁶⁰⁴ Vgl. Feiler/Kröger CB 2020, S. 50, 50.

⁶⁰⁵ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 79.

⁶⁰⁶ Vgl. Feiler/Kröger CB 2020, S. 50, 50.

⁶⁰⁷ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 259; BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 79.

bührenverordnung (TrGebV)⁶⁰⁸ derzeit eine Gebühr von 1,65 Euro an. Für einen Ausdruck aus dem Transparenzregister werden aktuell zusätzlich zur Einsichtnahmegebühr 7,50 Euro berechnet. Der Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates zum Regierungsentwurf folgend sollten Verpflichtete allerdings, zumindest im Rahmen der neuen Nutzungspflicht des Transparenzregisters nach § 11 Abs. 5 S. 1 u. S. 2 GwG, keine Kosten tragen müssen und von Gebühren befreit sein.⁶⁰⁹

Meldung von Unstimmigkeiten

Korrespondierend zur Pflicht in § 11 Abs. 5 S. 2 GwG hat der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung der Vorgaben aus der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie den § 23a GwG neu eingefügt, welcher eine Meldepflicht bei Unstimmigkeiten vorsieht.⁶¹⁰ Demnach haben Verpflichtete Unstimmigkeiten, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen feststellen, unverzüglich der registerführenden Stelle zu melden (§ 23a Abs. 1 GwG). Diese Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten bzw. Abweichungen soll die Richtigkeit und Qualität der Eintragungen sicherstellen.⁶¹¹ Indem sich die Marktteilnehmer gegenseitig überprüfen, soll die Zuverlässigkeit der Angaben im Transparenzregister erhöht werden. Die Nichtabgabe einer erforderlichen Unstimmigkeitsmeldung stellt gem. § 56 Abs. 1 Nr. 65 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar.⁶¹² Die registerführende Stelle hat die Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a Abs. 3 GwG unverzüglich zu überprüfen. Dabei kann sie vom Ersteller der Meldung weitere Informationen und Unterlagen zur Aufklärung anfordern. Gemäß § 23a Abs. 6 GwG hat die registerführende Stelle auf dem Registerauszug sichtbar zu vermerken, dass die dortigen Angaben einer Prüfung unterliegen. Gleiches gilt für den Abschluss des Verfahrens zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung. Sofern die Unstimmigkeit nicht aufgeklärt werden kann, ist das Unstimmigkeitsverfahren laut § 23a Abs. 4 GwG i. V. m. § 56 Abs. 5 S. 2 GwG an das Bundesverwaltungsamt (BVA) als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde über das Transparenzregister abzugeben.⁶¹³ Der Vermerk, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einer Prüfung unterliegen, soll den geldwäscherechtlich Verpflichteten signalisieren, dass den Angaben aus dem Register weniger Gewicht bei der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten einzuräumen ist.⁶¹⁴ Wenn die Prüfung abgeschlossen ist, hat die registerführende Stelle nach § 23a Abs. 5 GwG den Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung unverzüglich über das Ergebnis zu informieren. Der Gesetzesbegründung ist an dieser Stelle auch zu entnehmen, dass unter unverzüglich ein Handeln ohne schuldhaftes Zögern (i. S. d. § 121 Abs. 1 BGB) zu verstehen ist.⁶¹⁵ Bei dem Vorliegen einer Unstimmigkeit statuiert § 23a GwG weder explizit noch implizit ein Verbot der Begründung oder Fortsetzung dieser Geschäftsbeziehung. Die jeweilig angemessene Verhaltensweise wird sich daher nach Art und Weise der Unstimmigkeit sowie nach dem damit verbunden geldwäscherechtlichen Risiko richten. Liegt ein offensichtliches aufklärbares Versehen vor, dürfte die Fortführung der Geschäftsbeziehung in der Regel möglich bleiben. Liegen drastische und nicht nachvollziehbare Unstimmigkeiten vor, ist es allerdings im Hinblick auf § 10 Abs. 9 S. 1 GwG und der Unmöglichkeit der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten ratsam,

⁶⁰⁸ Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV), BGBl. I 2020, S. 95.

⁶⁰⁹ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 260; BR-Drs. 352/1/19 vom 9.9.2019, S. 19.

⁶¹⁰ Vgl. Feiler/Kröger CB 2020, S. 50, 50.

⁶¹¹ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 50.

⁶¹² Vgl. Feiler/Kröger CB 2020, S. 50, 50.

⁶¹³ Vgl. Glaab/Neu/Scherp BB 2020, S. 322, 324; Feiler/Kröger CB 2020, S. 50, 51.

⁶¹⁴ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 92.

⁶¹⁵ Vgl. ebd.

den Abschluss des Unstimmigkeitsmeldeverfahrens abzuwarten.⁶¹⁶ Eine Klarstellung in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (AuA) der zuständigen Aufsichtsbehörden wäre dahingehend wünschenswert, dass Verpflichtete auf Grundlage ihrer eigenen Ermittlungen bspw. durch Kommunikation mit dem Eintragenden zwischenzeitlich den wirtschaftlich Berechtigten feststellen bzw. die Unstimmigkeit ausräumen konnten und die Geschäftsbeziehung in Folge auch abschließen dürfen.⁶¹⁷

Die Regelung ist grundsätzlich zur Optimierung der Datenqualität und zur Erhöhung der Belastbarkeit der Daten des Transparenzregisters geeignet und daher auch zu begrüßen. Allerdings dürfte die neue regulatorische Meldepflicht für die Verpflichteten einen nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Aufwand bedeuten. Nach § 23a Abs. 1 GwG besteht eine Unstimmigkeit, wenn etwa einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden. Es ist davon auszugehen, dass es sich erst in der Praxis bzw. im täglichen Umgang mit der Meldepflicht ergeben wird, wann von einer Unstimmigkeit auszugehen ist.⁶¹⁸ Das Bundesverwaltungsamt (BVA) hat zum 20.2.2020 seine Verwaltungspraxis, welche in Form eines Katalogs von Fragen und Antworten (FAQ) zum Transparenzregister auf der Internetseite des BVA veröffentlicht ist, aktualisiert und mit Hinweisen zur Unstimmigkeitsmeldung ergänzt (Ziff. VI.). Es erfolgte eine weitere Konkretisierung des Begriffs der Unstimmigkeit (Ziff. VI.4.). Diese wird bereits bei Vorliegen eines bloßen Schreibfehlers bzw. bei offensichtlichem „Fehlen oder Vertauschen von Buchstaben“ als gegeben angesehen.⁶¹⁹ Vor dem Hintergrund des damit verbundenen bürokratischen Aufwands ist Feiler/Kröger zuzustimmen und diese weite sowie belastend strenge Auslegung als unverhältnismäßig abzulehnen. Durch das Korrigieren offensichtlicher Tippfehler werden die Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten nicht belastbarer. Vielmehr kann eine in solchen Fällen erfolgte Unstimmigkeitsmeldung eine Geschäftsbeziehung schädigen. Zwar wird die betroffene Vereinigung oder Rechtsgestaltung nicht über die Identität des Erstatters der Unstimmigkeitsmeldung informiert.⁶²⁰ Allerdings kann der wirtschaftlich Berechtigte nun nach § 23 Abs. 6 GwG bei der registerführenden Stelle über die erfolgten Einsichtnahmen Auskunft verlangen. Diese beinhaltet unter anderem Informationen zu den beauskunfteten Daten, dem Zeitpunkt der jeweiligen Einsichtnahme, eine anonymisierte Auflistung der natürlichen Personen, die Einsicht genommen haben sowie bei juristischen Personen deren Bezeichnung. Demzufolge wird es sich in der Regel nachvollziehen lassen, wann bzw. nach Begründung welcher Geschäftsbeziehung eine Unstimmigkeitsmeldung erstattet wurde.⁶²¹

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass die neuen Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister eine weitere Bürokratisierung der ohnehin stark „überfrachteten“ sowie sich oft wandelnden Geldwäschevorschriften zur Folge haben. Die Nachweiseinholungs- und Einsichtnahmepflichten sowie die Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten führen zu einem Mehraufwand bei den Verpflichteten und zusätzlichen Transaktionskosten, ohne dass ein adäquater Mehrwert für die Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung gegenübergestellt werden kann. Die neuen Pflichten führen lediglich zu einer zusätzlichen Belastung der Verpflichteten und unnötigen Bußgeldrisiken. Durch das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz haben die Verpflichteten die Nachweiseinholungs- und Einsichtnahmepflichten

⁶¹⁶ Vgl. Feiler/Kröger CB 2020, S. 50, 52.

⁶¹⁷ Vgl. Feiler/Kröger CCZ 2019, S. 262, 266; Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 260.

⁶¹⁸ Vgl. Zentes/Glaab BB 2019, S. 1667, 1671.

⁶¹⁹ Vgl. BVA 2020, Transparenzregister- Fragen und Antworten, S. 30; Feiler/Kröger CB 2020, S. 50, 51.

⁶²⁰ Vgl. Feiler/Kröger CB 2020, S. 50, 51.

⁶²¹ Vgl. ebd.

operativ in die „Know Your Customer“ (KYC)-Prozesse einzubinden und diese entsprechend anzupassen. Darüber hinaus ist für den Fall von Unstimmigkeiten sicherzustellen, dass entsprechende Vorgehensweisen und Prozesse etabliert sind.⁶²² Die Aufgabe der Sicherstellung der Datenqualität für die Einträge in das immer noch gebührenpflichtige Transparenzregister wird in beträchtlichem Umfang auf die geldwäscherechtlich Verpflichteten abgewälzt.⁶²³ Zu kritisieren ist nach Feiler/Kröger auch weiterhin der fehlende öffentliche Glaube des Transparenzregisters.⁶²⁴ Laut Brian/Frey/Krais ist die Regelung bereits auf EU-Ebene inkonsequent, da im Rahmen der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie zwar einerseits die Verlässlichkeit der Register wirtschaftlicher Eigentümer weiter gesteigert werden soll, aber andererseits sich die Verpflichteten weiterhin nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen dürfen.⁶²⁵ Ferner bedarf es für eine einheitliche nationale Rechtsanwendung in einigen Bereichen weiterer Konkretisierungen in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (AuA) der zuständigen Aufsichtsbehörden.⁶²⁶

4.2.4 Financial Intelligence Unit

Verpflichtete haben nach § 43 Abs. 1 GwG Verdachtsfälle in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) zu melden. Die Meldepflicht des § 43 Abs. 1 GwG bildet demnach die Schnittstelle zur repressiven Geldwäschebekämpfung.⁶²⁷ Gemäß den Vorgaben der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie haben die zentralen Meldestellen zukünftig die Befugnis von jedem Verpflichteten zum Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Informationen anzufordern, einzuholen und zu nutzen, auch wenn zuvor keine Verdachtsmeldung erstattet wurde (Art. 32 Abs. 9). In Deutschland hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), wie § 30 Abs. 3 GwG zu entnehmen ist, bereits die entsprechende Kompetenz.⁶²⁸ Im Rahmen der Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht hat der Gesetzgeber über die EU-Vorgaben hinaus eine weitere Stärkung der Befugnisse der FIU vorgenommen. Diese erhält nun, durch Änderung des § 31 Abs. 4 GwG, beim automatisierten Datenabgleich mit Verbunddateien des Informationssystems der Polizeien (INPOL) Kenntnis von Treffern im Bereich besonders schutzwürdiger Daten wie bspw. des Staatsschutzes oder der Organisierten Kriminalität sowie einen Hinweis über die datenbesitzende Polizeistelle.⁶²⁹ Zuvor erhielten ausschließlich der datenbesitzende Teilnehmer am Informationssystem der Polizeien sowie das BKA Information über das Vorliegen eines Treffers, wenn die FIU als besonders schutzwürdig eingestufte Daten abgerufen hat. Die Regelung hatte sich aber als nicht praxistauglich erwiesen, da nur eine geringe Rückmeldequote der datenbesitzenden Stelle an die abfragende FIU erzielt und somit die unverzügliche Kontaktaufnahme zur Übermittlung der benötigten Informationen nicht ausreichend ausgeführt wurde. Von einem eigenen automatisierten Datenzugriff der FIU wird hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Integrität der sensiblen Daten weiterhin abgesehen. Mit dem neu eingeführten Prozess ist es der FIU nun möglich, den Sachverhalt mit der zuständigen Polizeistelle zu bewerten, notwendige Absprachen zu treffen sowie die Verdachtsmeldung schneller an die datenbesitzende Stelle weiterzuleiten bzw. abzugeben oder selbst Maßnahmen einzuleiten.⁶³⁰ Darüber

⁶²² Vgl. Feiler/Köger CCZ 2019, S. 262, 266.

⁶²³ Vgl. Von Drathen/Moelgen WPg 2019, S. 1108, 1109.

⁶²⁴ Vgl. Feiler/Köger CCZ 2019, S. 262, 266.

⁶²⁵ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 259.

⁶²⁶ Vgl. Feiler/Köger CCZ 2019, S. 262, 266.

⁶²⁷ Vgl. Herzog 2019, S. 1933.

⁶²⁸ Vgl. Frey CCZ 2018, S. 170, 177.

⁶²⁹ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 51.

⁶³⁰ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 94, Zentes/Glaab BB 2019, S. 1667, 1672.

hinaus erhält die FIU durch den neu eingefügten Abs. 4a einen Zugriff auf das Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV). Die Erlaubnis hierzu erfolgt nicht generell, sondern im Hinblick auf die jeweils vorliegende Verdachtsmeldung. Der Zugriff wird dabei auf Daten zu Straftaten beschränkt, die im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen.⁶³¹ Die FIU bekommt somit Zugang zu Informationen wie dem Tatvorwurf, den Tatumständen oder dem Verfahrensausgang, welche sie zur umfassenden Bewertung der vorliegenden Sachverhalte von Verdachtsmeldungen benötigt sowie um erforderliche Maßnahmen einleiten zu können und ggf. eine Weiterleitung des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu veranlassen.⁶³² Es ist folglich von einem erheblichen Erkenntnisgewinn der FIU auszugehen, der zu einer Steigerung der Effektivität der operativen Analyse führt und eine adressatengerechtere und somit schnellere Steuerung der relevanten Sachverhalte ermöglicht.⁶³³

4.2.5 Sanktionen

Im Rahmen der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie lauten die Vorgaben hinsichtlich bestimmter Pflichtverstöße, dass wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen oder Sanktionen gegenüber den Verpflichteten zu verhängen sind. In Deutschland wird dies mehr als hinreichend durch das Strafrecht (§ 261 StGB) und einen umfangreichen Bußgeldkatalog des GwG (§ 56 GwG) sichergestellt.⁶³⁴ Durch eine Vielzahl neu eingefügter Bußgeldtatbestände in § 56 GwG sind die Bußgeldvorschriften noch einmal deutlich erweitert worden. Hierbei erfolgte eine Anpassung an die aktuellen Änderungen der Pflichten für geldwäscherechtlich Verpflichtete, wie z. B. die oben bereits erwähnte Nichteinholung der in § 15 Abs. 5 GwG genannten Informationen, wenn an einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion ein von der EU-Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist. Dieser Pflichtverstoß im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten ist nun nach § 56 Abs. 1 Nr. 36 GwG bußgeldbewehrt. Ferner sah der Referentenentwurf eine Absenkung des Verschuldensmaßstabs für Ordnungswidrigkeiten in § 56 GwG von Leichtfertigkeit auf Fahrlässigkeit vor. Begründet wurde diese Anpassung mit der schwer möglichen Abgrenzung von grober (Leichtfertigkeit) und leichter Fahrlässigkeit sowie einer Erleichterung für die Arbeit der Aufsichtsbehörden und mehr Rechtsklarheit.⁶³⁵ Die Bundesregierung lehnte diesen Vorschlag ab, da „eine derartige pauschale Absenkung des Verschuldensmaßstabs nicht sachgerecht und rechtlichen Bedenken ausgesetzt wäre.“⁶³⁶ Eine Absenkung auf Fahrlässigkeit hätte eine Sanktionierung von „kleineren Flüchtigkeitsfehlern“ ermöglicht und für Geldwäschebeauftragte weitreichende Haftungsrisiken begründet.⁶³⁷ Der vorsätzliche bzw. leichtfertige Haftungsmaßstab wurde somit im Wesentlichen beibehalten (§ 56 Abs. 1 u. 3 GwG). Allerdings unterliegen bestimmte Verstöße nach § 56 Abs. 2 wie etwa die fehlende Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nun bereits bei (einfacher) Fahrlässigkeit einer Bußgeldandrohung. Dies betrifft jedoch nur sieben des insgesamt auf 81 Einzeltatbestände angewachsenen Bußgeldkatalogs. Es lässt sich somit festhalten, dass die Bundesregierung zu Recht von einer generellen Absenkung des Verschuldensmaßstabs in § 56 GwG abgesehen hat. Angesichts der zahlreichen Ordnungswidrigkeitstatbestände bei zugleich vielfachen Begehungsmodalitäten sowie der erheblichen Rechtsunsicherheit bei der Auslegung und Anwendung der im GwG reichlich enthalte-

⁶³¹ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 94 f.

⁶³² Vgl. Zentes/Glaab BB 2019, S. 1667, 1672; BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 114 f.

⁶³³ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 95.

⁶³⁴ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 257.

⁶³⁵ Vgl. BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 140.

⁶³⁶ Vgl. ebd., S. 151.

⁶³⁷ Vgl. Zentes/Glaab BB 2019, S. 1667, 1672.

nen unbestimmten Rechtsbegriffe ist die Beibehaltung des Verschuldensmaßstabs der Leichtfertigkeit für den Erhalt der Verhältnismäßigkeit zwingend erforderlich.⁶³⁸ Der Ansatz, dass auch Mitarbeiter Verpflichteter sanktioniert werden können, sollte allerdings grundsätzlich überdacht werden. Insbesondere Geldwäschebeauftragte sind damit erheblichen Sanktionsandrohungen aus dem GwG und StGB ausgesetzt. Folglich wird es zunehmend schwerer qualifizierte Mitarbeiter für die Geldwäscheprävention anwerben und auch binden zu können.⁶³⁹ Ferner wurde der dreistufige Bußgeldrahmen beibehalten. Auf der ersten Stufe sind bei leichtfertiger Begehung weiterhin bis zu 100.000 Euro, bei vorsätzlicher Begehung allerdings nun Geldbußen von bis zu 150.000 Euro möglich. Im Zusammenhang mit den Vorgaben der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie hinsichtlich weiterer Anforderungen an ein Whistleblowing-Verfahren wurde in § 53 GwG der Abs. 5a) eingefügt. Demnach stehen Mitarbeitern, die aufgrund der Abgabe eines Hinweises einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Im Übrigen bleibt für spezifischere Regelungen die Umsetzung der sog. „EU-Whistleblower-Richtlinie“⁶⁴⁰ abzuwarten. Hierfür haben die Mitgliedstaaten bis zum 17.12.2021 Zeit.

4.3 FOLGEN FÜR DIE PRAXIS UND ZUKUNFT DER GELDWÄSCHEPRÄVENTION

In diesem Abschnitt werden die Änderungen durch das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz hinsichtlich ihrer Folgen für die Praxis zusammenfassend beurteilt sowie weitere praktische Herausforderungen identifiziert und notwendige Maßnahmen abgeleitet.

4.3.1 Nationale Umsetzung der EU-Vorgaben

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem am 1.1.2020 in Kraft getretenen Gesetz die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie fristgerecht in nationales Recht umgesetzt. Im Rahmen der analytischen Betrachtung in den vorstehenden Abschnitten hat sich gezeigt, dass das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz dabei in einigen Bereichen zu Lasten der Verpflichteten über die EU-Vorgaben hinausgeht (etwa zum Kryptoverwahrgeschäft oder im Rahmen der gruppenweiten Pflichten), hinter diesen zurückbleibt (Erfassung der Staatsangehörigkeit von wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister) oder Regelungen nicht hinreichend konkretisiert (bspw. zur Frage wer als PEP einzuordnen ist, was unter zusätzlichen Informationen zu verstehen ist oder wann eine Unstimmigkeit hinsichtlich der Angaben im Transparenzregister vorliegt). Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (AuA) der zuständigen Aufsichtsbehörden zu. Nach § 51 Abs. 8 GwG haben diese den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte AuA zur Verfügung zu stellen.⁶⁴¹

Das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz enthält ferner potenzielle Erleichterungen für die Verpflichteten und zu begrüßende Klarstellungen wie z. B. hinsichtlich des Begriffs des Finanzunternehmens. Trotz eines erheblichen Mehraufwands für die Verpflichteten ist es darüber hinaus zu befürworten, dass bereits Ergebnisse der ersten Nationalen Risikoanalyse (NRA) im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt wurden. Diese führten zu Änderungen und Erweiterungen beim Risikomanagement und den Sorgfaltspflichten für Edelmetallhändler,

⁶³⁸ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 261 f.

⁶³⁹ Vgl. ebd., S. 245, 257.

⁶⁴⁰ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABI. EU Nr. L 305/17 vom 26.11.2019.

⁶⁴¹ Vgl. Brian/Frey/Krais CCZ 2019, S. 245, 262.

Immobilienmakler und Kunstlagerhalter in Zollfreigeieten.⁶⁴² Außerdem wurden öffentliche Versteigerungen, ihrem hohen Geldwäscherisiko der NRA entsprechend, in den Regelungsbereich des GwG aufgenommen. Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung stellt die weite Definition der Kryptowerte und die weitergehende Einbeziehung von Dienstleistungsanbietern im Bereich virtueller Währungen als geldwäscherechtlich Verpflichtete i. S. d. GwG einen zeitgemäßen und wichtigen Schritt dar, welcher innerhalb der EU zu einer „Vorreiterrolle“ führt.⁶⁴³ Fraglich ist allerdings, inwieweit in Bezug auf das Transparenzregister die neu eingeführte Meldepflicht bei Unstimmigkeiten die Zuverlässigkeit der dort abrufbaren Daten erhöht und zu einer Optimierung des Transparenzregisters beiträgt. Wie in diesem Zusammenhang bereits mit dem Beispiel der Schreibfehler erwähnt wurde, kann dem enormen Mehraufwand für die Verpflichteten kein spürbarer Mehrwert für die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegenübergestellt werden.⁶⁴⁴ Da dem Transparenzregister weiterhin kein öffentlicher Glaube beigemessen wird, haben die Verpflichteten risikoangemessene Maßnahmen sicherzustellen und weitere ergänzende Informationen zur Plausibilisierung einzuholen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Daten im Transparenzregister als Erleichterung für die Verpflichteten verbindlich werden sollten. Mit der Erweiterung der Einsichtnahme für alle Mitglieder der Öffentlichkeit wird die Beschränkung des Zugangs zum Transparenzregister in der Praxis zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen. Außerdem sollten die Verpflichteten, wenn der Zugang zum Transparenzregister zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten erfolgt, von den Gebühren der Einsichtnahme befreit werden. Die Ausweitung der Befugnisse der FIU im Hinblick auf das Ziel der Effizienzsteigerung bei der Aufgabenwahrnehmung ist von großer Bedeutung für eine gesamtheitliche Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung und daher zu befürworten. Ebenfalls positiv zu bewerten ist, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens von einer Absenkung des Verschuldensmaßstabs von Leichtfertigkeit auf Fahrlässigkeit abgesehen wurde, welche ansonsten weitreichende Haftungsrisiken und eine Sanktionierung von „Flüchtigkeitsfehlern“ ermöglicht hätte. Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz viele zielführende Regelungen umfasst, allerdings in einigen Punkten Korrekturbedarf aufweist.⁶⁴⁵

Im Januar 2020 hat die Bundesregierung darüber hinaus ergänzend eine Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt, welche als Ergebnis der NRA auf die dort identifizierten Handlungsfelder reagiert.⁶⁴⁶ Die Strategie hält etwa fest, dass die Entwicklungen im Bereich der Kryptowährungen weiter zu beobachten sind und die Digitalisierung sowie innovative Technologien neben Risiken auch Chancen für die Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung bieten. Beim Monitoring oder beim Erkennen von Mustern könne perspektivisch auch Künstliche Intelligenz (KI) eingesetzt werden.⁶⁴⁷ Mit dieser Strategie soll das Gesamtsystem weiter verbessert werden, unter anderem durch eine effizientere Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen, eine effizientere Strafverfolgung sowie einer effizienteren Aufsicht im Finanz- und Nicht-Finanzsektor. Die Strategie wird kontinuierlich evaluiert und bei Bedarf angepasst. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben spiele die FIU eine zentrale Rolle und daher schreite auch ihr personeller Aufbau weiter voran. Insgesamt sei eine gemeinsame Herangehensweise mit Partnern in der Welt und Europa von großer Bedeutung. Die Bundesregierung setze sich daher auch für die Etablierung einer eu-

⁶⁴² Vgl. Zentes/Glaab BB 2019, S. 1667, 1673.

⁶⁴³ Vgl. Zentes/Glaab BB 2019, S. 1667, 1673; BT-Drs. 19/13827 vom 9.10.2019, S. 143.

⁶⁴⁴ Vgl. Zentes/Glaab BB 2019, S. 1667, 1673.

⁶⁴⁵ Vgl. ebd.

⁶⁴⁶ Vgl. BMF 2020, BMF-Monatsbericht Februar 2020, S. 9.

⁶⁴⁷ Vgl. BMF 2020, Strategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, S. 15.

ropäischen Geldwäschaufsicht ein. Hinsichtlich der noch in diesem Jahr anstehenden FATF-Deutschlandprüfung ist dem BMF-Monatsbericht vom Februar 2020 zu entnehmen, dass aufgrund der neu umgesetzten geldwäscherechtlichen Regelungen, der von der Bundesregierung verabschiedeten Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der „hervorragenden“ Arbeit der FIU und der BaFin Deutschland „mit Sicherheit“ auf diese FATF-Prüfung „gut vorbereitet“ sei.⁶⁴⁸

4.3.2 Praktische Problembereiche

Auch die verstärkte Einbeziehung des Nicht-Finanzsektors in den Kreis der Verpflichteten i. S. d. GwG ist zu begrüßen, da der Umfang der Geldwäsche in diesem Bereich in Deutschland auf mindestens 20 Milliarden Euro⁶⁴⁹ geschätzt wird und dem FIU-Jahresbericht 2018 zufolge 98 % der Verdachtsmeldungen aus dem Finanzsektor stammen und somit weiterhin zu wenige Meldungen aus dem Nicht-Finanzsektor bei der FIU eingehen. Der FIU-Jahresbericht 2018 zeigt ebenfalls, dass eine kontinuierlich steigende Anzahl von Verdachtsmeldungen zu verzeichnen ist. Es ist allerdings auch bekannt, dass die FIU aufgrund von personellen Engpässen erhebliche Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Bearbeitung der eingegangenen Verdachtsmeldungen hat. Sebastian Fiedler vom Bund Deutscher Kriminalbeamter betont, dass die „desaströse Situation“ bei der FIU „schöngeredet“ werde. Es fehle qualifiziertes Personal und mit 50.000 Verdachtsmeldungen in Bearbeitung sei die FIU „die größte Strafvereitelungsorganisation, die es in der Bundesrepublik je gab.“⁶⁵⁰ Die Ausweitung des Verpflichtetenkreises und die Angst vor drohenden Bußgeldern hat zur Folge, dass die „ohnehin rettungslos überlastete FIU“ noch mehr Verdachtsmeldungen erhalten wird, welche wiederum aufgrund „vorausseilenden Gehorsams“ vermehrt eine verminderte Qualität aufweisen.⁶⁵¹ Für eine effektive Geldwäschebekämpfung ist allerdings die Qualität der Verdachtsmeldungen ausschlaggebend.⁶⁵²

Die niedrige Meldezahl aus dem Nicht-Finanzbereich zeigt darüber hinaus, dass bei Verpflichteten im Nicht-Finanzsektor oft das hierfür notwendige Problembewusstsein und die Akzeptanz fehlt. Dies liegt unter anderem an einem mangelnden Verständnis der weitreichenden negativen Folgen der Geldwäsche sowie an vielfach entgegenstehenden geschäftlichen Interessen. Laut Bussmann kann „das perfekte Gesetz keine Wirkung entfalten“, wenn die nötige „Akzeptanz und Awareness der Rechtsadressaten fehlt.“⁶⁵³ Deutschland sei bei der Bekämpfung der Geldwäsche „rechtstechnisch [...] mittlerweile weit entwickelt“, jedoch hinke das Problembewusstsein der Verpflichteten stark hinterher.⁶⁵⁴ Ein Grund hierfür ist die nicht ausreichende Informations- und Aufklärungspraxis der zuständigen Berufs- und Unternehmensverbände. Diese sollten rechtlich informieren, aber auch für Akzeptanz werben.⁶⁵⁵ Dem Nicht-Finanzsektor mangelt es an einem vergleichbaren zentralen Kontrollorgan wie der BaFin im Finanzbereich.⁶⁵⁶

Obwohl die gesetzlichen Anforderungen in den letzten Jahrzehnten deutlich verschärft wurden, ist keine signifikante Verhinderung oder Reduzierung von Geldwäschemeldungen zu verzeichnen. Dies ist nach Diergarten/Fraulob nicht auf eine unzureichende Arbeitsweise von Geldwäschebeauftragten oder Verpflichteten zurückzuführen, sondern verdeutlicht vielmehr,

⁶⁴⁸ Vgl. BMF 2020, BMF-Monatsbericht Februar 2020, S. 9 f.

⁶⁴⁹ Vgl. Bussmann 2018, S. 103.

⁶⁵⁰ Vgl. Kegel SWP 2019, Bis es zum Knall kommt, Interview, S. 3.

⁶⁵¹ Vgl. Diergarten/Fraulob GwG 2019, S. 12.

⁶⁵² Vgl. Herold Kreditwesen 2016, S. 1060, 1063.

⁶⁵³ Bussmann 2018, S. 171.

⁶⁵⁴ Vgl. ebd.

⁶⁵⁵ Vgl. ebd., S. 148, 153.

⁶⁵⁶ Vgl. ebd., S. 154, 169.

dass an diese zu hohe Anforderungen gestellt werden, welche einen enormen Mehraufwand begründen und sehr viel Zeit und Ressourcen in Anspruch nehmen, wiederum aber keinem Mehrwert gegenüberstehe.⁶⁵⁷ Geldwäscherechtlich Verpflichtete haben Compliance-Prozesse und KYC-Verfahren entsprechend anzupassen und neue Vorgehensweisen und Dokumentationschritte festzulegen. Die geldwäscherechtlichen Pflichten bedeuten für die Verpflichteten einen enormen Aufwand. Zusätzlich zu den neuen gesetzlichen Verpflichtungen haben sie noch die Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) der zuständigen Aufsichtsbehörden zu beachten.⁶⁵⁸ Hinsichtlich des Transparenzregisters sind ferner die FAQs des BVA hinzuzuziehen. Auch sollte die internationale Entwicklung nicht unberücksichtigt bleiben und bspw. die aktuellen Veröffentlichungen der FATF zu neuen Gefahren und Risikobereichen verfolgt werden. Verpflichtete haben darüber hinaus die Erkenntnisse der NRA in ihren unternehmenseigenen Risikoanalysen, die konsolidierte Gesamtliste zu politisch exponierten Personen (PEP) und die Liste der EU-Kommission zu Hochrisiko-Drittstaaten zu berücksichtigen. Ebenfalls zu beachten sind die in den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) genannten Risikofaktoren sowie die Faktoren für ein potenziell geringeres und potenziell höheres Risiko in den Anlagen 1 und 2 des GwG. Mit diesen zahlreichen Vorgaben zur Risikoeinschätzung bleiben für die Verpflichteten daher nicht allzu viele Möglichkeiten tatsächlich „risikobasiert“ zu handeln.⁶⁵⁹

Laut Rixe muss kritisch hinterfragt werden, dass im Rahmen dieser erheblichen Überwachungsbemühungen „gänzlich Unbeteiligte zu Hilfsermittlern“ gemacht werden.⁶⁶⁰ Auch nach Herzog/Achtelik kommt es etwa durch Monitoringanforderungen und Verdachtsmeldungen zu einer „bedenklichen Einbeziehung von Privaten in die Strafverfolgung.“ Die Inpflichtnahme von Privaten hat sich dabei stetig ausgeweitet und zu einem enormen Aufwand für die Betroffenen geführt.⁶⁶¹ Diese „aktive Einbindung der Privatwirtschaft als vorgeschaltete Akteure für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben“ zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung führt darüber hinaus zu hohen Kosten für Anti-Geldwäsche-Maßnahmen bei den Verpflichteten. Kontrollmaßnahmen, Identifizierungsvorgaben, die Verwaltung und Aufbewahrung gesammelter Datenmengen sowie die Schulung des Personals führen zu erheblichen Personal- und Sachkosten.⁶⁶²

4.3.3 Weitere Herausforderungen

Darüber hinaus bedarf es umfangreicher Aufklärungsprogramme in der Bevölkerung, um ein Problembewusstsein für die negativen Auswirkungen der Geldwäsche zu entwickeln.⁶⁶³ Im Dezember 2019 wurde bekannt, dass bei einer großangelegten internationalen Polizeiaktion in 31 Ländern 3.833 sog. Money Mules („Geldesel“) identifiziert und 228 Verdächtige verhaftet wurden. Laut Europol sind dabei 7.520 illegale Geldtransfers im Umfang von 12,9 Millionen Euro aufgedeckt worden. Dies zeigt, dass Geldwäscher auf zahlreiche Tricks zurückgreifen, um bspw. über soziale Medien oder Dating-Plattformen Geldkurierere bzw. Money Mules zu rekrutieren, welche wiederum für die Geldwäscher dann Konten eröffnen und Gelder transferieren.⁶⁶⁴ Außerdem gibt es in Deutschland nach wie vor kein zentrales Immo-

⁶⁵⁷ Vgl. Diergarten/Fraulob GwG 2019, S. 9, 12 f.

⁶⁵⁸ Vgl. ebd., S. 9.

⁶⁵⁹ Vgl. Diergarten/Fraulob GwG 2019, S. 9.

⁶⁶⁰ Vgl. Böttger/Rixe Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis 2015, Kap. 14, Rn. 8.

⁶⁶¹ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 152 f.

⁶⁶² Vgl. Fiedler/Krumma/Zanconato u.a. 2017, S. 24; Scheben/Ellerbrock CB 2019, S. 93, 93.

⁶⁶³ Vgl. Bussmann 2018, S. 170.

⁶⁶⁴ Vgl. Europol 2019, 228 Arrests and over 3800 Money Mules identified in global Action against Money Laundering, <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/228-arrests-and-over-3800-money-mules-identified-in-global-action-against-money-laundering>, Abruf: 9.5.2020.

bilienregister. Somit bleibt der in hohem Maße für Geldwäsche gefährdete Immobiliensektor weiterhin intransparent. Ermittlungsbehörden haben demnach ihre Informationen mühsam aus kommunal am zuständigen Amtsgericht geführten Grundbüchern zusammenzutragen. Dort sind zwar die jeweiligen Eigentümer hinterlegt, den wirtschaftlich Berechtigten lassen Grundbücher aber nicht erkennen. Ein zentrales bundesweites Immobilienregister in Anlehnung an das Transparenzregister mit Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten, würde die strafrechtlichen Ermittlungen deutlich erleichtern. Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bedenken könnte der Zugang Personen mit einem berechtigten Interesse vorbehalten bleiben.⁶⁶⁵ Miethe hebt diesbezüglich hervor, dass Deutschland im internationalen Vergleich weit hinterherhinkt und ein zentrales Immobilienregister wie bspw. im Vereinigten Königreich noch „in weiter Ferne“ liege.⁶⁶⁶

Ferner sollte die Einführung einer Höchstgrenze für Bargeldtransaktionen angestrebt werden. Kein anderes Zahlungsmittel eignet sich in diesem Umfang für Verschleierungshandlungen und um die Spuren inkriminierter Gelder zu verwischen.⁶⁶⁷ Wie im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD verdeutlicht wurde, muss „anonymes Zahlen mit Bargeld [...] weiterhin möglich bleiben.“⁶⁶⁸ Dem ist anzumerken, dass auch keine Abschaffung des Bargelds, sondern vielmehr eine Bargeldobergrenze diskutiert werden sollte. In anderen EU-Mitgliedstaaten, wie etwa Frankreich oder Italien, sind legale Bargeschäfte nur bis zu einer Obergrenze von 1.000 bzw. 3.000 Euro möglich, Geschäfte über diesem Schwellenwert können dann nicht mehr bar ausgeführt werden. Wie bereits im Rahmen der NRA erwähnt wurde, könnte dies eine Verschiebung der Geldwäscheaktivitäten in Länder ohne Bargeldobergrenze zur Folge haben. Daher sollte in Deutschland wie auch in anderen Ländern ein Höchstbetrag (5.000 Euro) für die Bezahlung mit Bargeld eingeführt werden.⁶⁶⁹ Dies würde zu Papierspuren führen und den Schwerpunkt der Geldwäscherisiken auf den Finanzsektor vorverlagern, welcher im Rahmen der Geldwäschebekämpfung über hoch entwickelte und effizientere AML-Compliance-Systeme verfügt.⁶⁷⁰

Problematisch ist ebenfalls, dass sich trotz zwischenstaatlicher Vereinbarungen Geldwäschermittlungen mit Auslandsbezug als ausgesprochen schwierig und aufwendig erweisen.⁶⁷¹ Aufgrund der „Internationalität des Problems“ sind die Ermittlungsmöglichkeiten meist eingeschränkt. Auf der einen Seite werden zugrunde liegende Straftaten meist grenzüberschreitend begangen, auf der anderen Seite werden die illegalen Gewinne bevorzugt über Bankinstitutionen verschiedener Länder geleitet, um so die Herkunft der Gewinne möglichst gut zu verschleiern.⁶⁷² Eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäschebekämpfung und eine Harmonisierung des Rechtsrahmens ist daher von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen der Geldwäschebekämpfung ist hinsichtlich des Geldwäschetatbestands und des Geldwäschegesetzes laut Herzog/Achtelik „ein andauerndes gesetzgeberisches Bestreben nach einer Ergänzung der entsprechenden Vorschriften zu verzeichnen.“⁶⁷³ Das Phänomen der Geldwäsche kennzeichnet sich allerdings dadurch aus, dass die Verschleierung inkriminierter Gelder und Vermögenswerte sowie ihre Legalisierung eine enorme Vielgestal-

⁶⁶⁵ Vgl. Bussmann 2018, S. 153.

⁶⁶⁶ Vgl. Miethe 2019, DIW-Wochenbericht, S. 748.

⁶⁶⁷ Vgl. Bussmann 2018, S. 159.

⁶⁶⁸ Vgl. CDU, CSU, SPD-Koalitionsvertrag 2018, S. 44.

⁶⁶⁹ Vgl. Bussmann 2018, S. 161.

⁶⁷⁰ Vgl. ebd., S. 162, 170.

⁶⁷¹ Vgl. Herold Kreditwesen 2016, S. 1060, 1062.

⁶⁷² Vgl. Müller-Gugenberger/Wahl Wirtschaftsstrafrecht 2015, § 51, Rn. 15 f.

⁶⁷³ Vgl. Herzog/Achtelik GwG 2018, Einl., Rn. 149.

tigkeit aufweisen. Eine lückenlose Erfassung dieser Handlungen und Methoden ist daher weder durch den Geldwäschetatbestand noch durch detaillierte aufsichtsrechtliche Maßnahmen realisierbar.⁶⁷⁴ Außerdem ist aufgrund der Entwicklungsgeschwindigkeit bzw. der Professionalisierung der Geldwäsche davon auszugehen, dass die Organisierte Kriminalität immer neue Wege finden und ihre Tätigkeiten stets auf weniger regulierte Bereiche verlagern wird. Diesbezüglich ist Krämer zuzustimmen, dass „der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nur dann gewonnen werden kann, wenn den Verbrechern keine Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wenn also in sämtlichen Staaten der Erde effektive Bekämpfungsmaßnahmen implementiert sind.“⁶⁷⁵ Ein Blick auf Europa zeigt, wie dem Sitzungsprotokoll der „Expertengruppe zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ vom 6.2.2020 zu entnehmen ist, dass 22 der 27 EU-Mitgliedstaaten die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie bislang gar nicht oder nur teilweise in nationales Recht umgesetzt haben. Die strikten Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung werden demnach nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen angewandt. Acht Länder ließen die Frist zur Umsetzung am 10.1.2020 verstreichen, weswegen die EU-Kommission nun Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn, die Niederlande, Zypern, Spanien, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei eingeleitet hat. Selbst die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie ist noch nicht in allen EU-Mitgliedstaaten geltendes Recht. Die EU-Kommission hat diesbezüglich Klage gegen Rumänien und Irland vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben.⁶⁷⁶ Da Richtlinien nur eine Rechtsangleichung anstreben, sollte daher für eine europaweite Harmonisierung der Geldwäschevorschriften auf Verordnungen zur Rechtsvereinheitlichung zurückgegriffen werden. Diese gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und sind in allen ihren Teilen verbindlich. Es hat sich gezeigt, dass die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie, welche von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 10.1.2020 in nationales Recht umzusetzen war, noch während der laufenden Umsetzungsfrist der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie von der EU-Kommission initiiert wurde. Während früher Gesetze für lange Zeit geplant waren, stellen diese heutzutage zunehmend „ad hoc Entscheidungen“ dar. Darunter leide nach Hansen die Akzeptanz der Gesetze, welche zunehmend zu Handlungsanweisungen „degenerieren“ und somit die „Kultur der Geldwäsche“ weiter fördern würde.⁶⁷⁷ Im Hinblick auf die Perfektionierung und Professionalisierung der Geldwäsche ist Hansen diesbezüglich zuzustimmen. „Heute sind Gesetze zuweilen schon überholt, sobald sie in Kraft treten.“⁶⁷⁸

5 SCHLUSSBETRACHTUNG

Abschließend erfolgt nun noch eine Zusammenfassung der Ergebnisse, eine Formulierung der daraus resultierenden Handlungsempfehlungen sowie eine Darstellung eines weiteren Untersuchungsbedarfs.

5.1 ZUSAMMENFASSUNG

Zu Beginn dieses Arbeitspapiers wurde das Phänomen Geldwäsche erläutert. Im Vordergrund standen dabei die Vielgestaltigkeit sowie das Bedrohungspotenzial der Geldwäsche.

⁶⁷⁴ Vgl. ebd., Rn. 153.

⁶⁷⁵ Vgl. Herzog 2008, S. 407.

⁶⁷⁶ Vgl. Berschens 2020, <https://www.handelsblatt.com/politik/international/finanzkriminalitaet-viele-eu-staaten-kaempfen-nicht-genug-gegen-geldwaesche-kommission-leitet-verfahren-ein/25538602.html?ticket=ST-722180-meeN6nMHASyTm5dfFvKn-ap1>, Abruf: 8.5.2020.

⁶⁷⁷ Vgl. Hansen 2017, S. 376.

⁶⁷⁸ Hansen 2017, S. 376.

In diesem Zusammenhang wurde der Begriff der Geldwäsche definiert, wobei eine Annäherung durch die Verwendung im allgemeinen Sprachgebrauch, die kriminologische sowie rechtliche Einordnung und die Bedeutung im internationalen Kontext erfolgte. Anschließend wurde der Geldwäscheprozess anhand des sog. Drei-Phasen-Modells mit den Stufen der Platzierung, der Verschleierung und der Integration abgebildet. Im Rahmen der Darstellung der zahlreichen Erscheinungsformen und dem Ausmaß der Geldwäsche hat sich gezeigt, dass sich Geldwäscher vieler Täuschungsmanöver und Verschleierungstechniken bedienen, um inkriminierte Gelder vor dem Staat bzw. den Strafverfolgungsbehörden zu verstecken. Aufgrund der „Internationalität“ des Problems ist das nationale Geldwäschevolumen nur schwer zu beziffern und es müssen Schätzungen herangezogen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass in Deutschland jährlich über 100 Milliarden Euro gewaschen werden. Diese Zahl verdeutlicht das Ausmaß der Geldwäsche, mit erheblichen Auswirkungen auf Politik, Wirtschaft und die Gesellschaft.

Ein Schwerpunkt dieses Arbeitspapiers bildete die Darstellung des bisherigen Rechtsrahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche. Der Einfluss internationaler Organisationen wurde insbesondere mit der bedeutenden Rolle der Financial Action Task Force (FATF) als weltweiter Standardsetzer im Kampf gegen die Geldwäsche verdeutlicht. Auf EU-Ebene wurden vor allem die EU-Geldwäscherichtlinien hervorgehoben, da diese wesentlich die nationale Gesetzgebung beeinflussen und den Ausgangspunkt bzw. die Grundlage des deutschen Geldwäscherechts bilden. In Deutschland wird im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche mit dem Straftatbestand des § 261 StGB ein repressiver Ansatz und mit dem hierzu als Begleitgesetz erlassenen Geldwäschegesetz (GwG) ein präventiver Ansatz verfolgt. Ferner sind für die Praxis auch Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) der zuständigen Branchenverbände und Aufsichtsbehörden von Bedeutung. Diese dienen den Verpflichteten des GwG als Interpretationshilfe und erleichtern somit eine einheitliche Rechtsanwendung.

Ebenfalls einen Schwerpunkt dieses Artikels bildete die analytische Betrachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Geldwäsche mit Bezug auf das Phänomen der Geldwäsche. Im Rahmen der Effektivität bisheriger Regularien wurde aufgezeigt, dass zwar eine gestiegene Zahl von Geldwäscheverdachtsmeldungen zu verzeichnen ist, diese aber nicht dazu führt, dass mehr Fälle der Geldwäsche aufgedeckt und einer strafrechtlichen Verurteilung zugeführt werden können. Vielmehr hat die Erhöhung regulatorischer Anforderungen Verdachtsmeldungen verminderter Qualität zur Folge. Ein Blick auf die aktuelle Bedrohungslage hat gezeigt, dass diese für Deutschland laut Nationaler Risikoanalyse (NRA) als mittel-hoch einzustufen ist und somit die zweithöchste Gefahrenstufe gilt. Das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie trat am 1.1.2020 in Kraft und versucht, den identifizierten Geldwäscherisiken der NRA durch eine Erweiterung des Kreises geldwäscherechtlich Verpflichteter im Nicht-Finanzsektor, einer Vereinheitlichung der verstärkten Sorgfaltspflichten, einem öffentlichen Zugang zum Transparenzregister sowie mit erweiterten Kompetenzen für die Financial Intelligence Unit (FIU) und der Ausweitung der Bußgeldtatbestände zu begegnen. Dabei geht das am 1.1.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie in großen Teilen zu Lasten der Verpflichteten über die EU-Vorgaben hinaus, bleibt teilweise hinter diesen zurück oder konkretisiert Regelungen nicht hinreichend, für die es wiederum einer Klarstellung in den AuA bedarf. Wie aufgezeigt wurde, hat die Novellierung des GwG einen erheblichen Mehraufwand für die Verpflichteten zur Folge, da Compliance-Prozesse sowie „Know Your Customer (KYC)“-Verfahren entsprechend geprüft und angepasst werden müssen.

5.2 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Da kriminelle Vereinigungen Lücken und Schwachstellen bei der Geldwäscheprävention nutzen und Geldwäscher dazu neigen, in Bereiche mit dem geringsten Rechtfertigungsbedarf abzuwandern, ist es wichtig, einen branchenübergreifenden Standard zu schaffen, damit eine Abwanderung in das Nebengeschäft nicht erfolgen kann. Aufgrund der Perfektionierung und Professionalisierung der Geldwäsche ist eine kontinuierliche Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Geldwäschebekämpfung ausschlaggebend. Es hat sich gezeigt, dass den geldwäscherechtlich Verpflichteten häufig das notwendige Problembewusstsein fehlt. Es ist fraglich, wie ein Gesetz seine Wirkung entfalten kann, wenn es an der Akzeptanz der Rechtsadressaten mangelt. Hier haben vor allem die Berufs- und Unternehmensverbände des Nicht-Finanzsektors vermehrt anzusetzen. Generell wäre eine zentrale Aufsicht, wie sie im Finanzsektor die BaFin darstellt, anzustreben. Darüber hinaus sollte das Personal der FIU weiter aufgestockt und damit einhergehend eine zügige Bearbeitung der Geldwäscheverdachtsmeldungen gewährleistet werden. Die NRA sollte kontinuierlich fortgeführt und die Erkenntnisse zu Geldwäscherisiken rasch in nationale Vorgaben umgesetzt werden. Ferner sollten ein zentrales Immobilienregister und eine Bargeldobergrenze sicherstellen, dass Geldwäscheaktivitäten zunehmend erschwert werden. Insgesamt bedarf es umfangreicher Aufklärungsprogramme, die auch an die Bevölkerung zu adressieren sind.

Da es sich bei Geldwäsche um ein internationales Problem handelt, sollte die Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen EU-weit, aber auch weltweit verbessert und ausgebaut werden. Auch sollte das stetige gesetzgeberische Bestreben nach einer Ergänzung der entsprechenden Vorschriften überdacht und keine „überstürzte“ Erlassung von Richtlinien und Gesetzen erfolgen. Allgemein sollte der europäische Gesetzgeber im Rahmen der Geldwäschebekämpfung statt auf Richtlinien vermehrt auf Verordnungen zur Rechtsvereinheitlichung zurückgreifen. Im Zusammenhang mit der Professionalisierung und Perfektionierung der Geldwäsche befinden sich die Techniken und Methoden der Geldwäscher im ständigen Wandel. Insbesondere mit Blick auf die EU-Geldwäscherichtlinien zeigt sich in den letzten Jahren, dass Gesetze teilweise schon überholt sind, sobald sie in Kraft treten.

5.3 WEITERER UNTERSUCHUNGSBEDARF

Die Nationale Risikoanalyse (NRA) sollte, unter Einbeziehung aller Behörden und Aufsichtsorgane auf Basis der laufenden Erkenntnisse weiterentwickelt werden, um somit die Geldwäscheprävention kontinuierlich und zielorientiert umsetzen zu können. Insgesamt sind vermehrt statistische Erhebungen zu erstellen, um die Datenlage zu verbessern und so Risikoschwerpunkte identifizieren und Maßnahmen zielgerichteter einleiten zu können. Ebenfalls bedarf es aktueller Studien zum Umfang und Ausmaß der Geldwäsche in Deutschland. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht ferner in der Zukunft des Bargeldes und in den Chancen und Risiken virtueller Währungen sowie vor allem der Künstlichen Intelligenz (KI).

6 LITERATURVERZEICHNIS

Althof, M.; Günther, T.; Heide, S. u.a.: Geldwäschegesetz und Transparenzregister. Neuerungen, Herausforderungen und Pflichten. NWB Verlag, Herne 2018.

Balzi, B.: „Geldwäsche made in Germany“, in: WirtschaftsWoche 2018, 42, S. 3.

Bochmann, C.: „Referentenentwurf vom 20.5.2019 zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie: Neuerungen beim Transparenzregister (§§18 ff. GwG) in Sicht“, in: GmbHR: 2019, 12, S. 640-645.

Böttger, M. (Hrsg.): Wirtschaftsstrafrecht in der Praxis. 2. Auflage, ZAP Verlag, Bonn 2015.

Bongard, K.: Wirtschaftsfaktor Geldwäsche. Analyse und Bekämpfung. Deutscher Universitäts-Verlag, Wiesbaden 2001.

Bornholdt, K.; Paul, W.: Praxisleitfaden Geldwäscheprävention in Unternehmen und Organisationen. Aktuelle Anforderungen und Handlungshinweise zur Geldwäscheprävention und zum Transparenzregister. Reguvis - Bundesanzeiger Verlag, Köln 2019.

Brandt, N.; Knöfel, C.; Zemke, G.: „Geldwäschebekämpfung als Bestandteil des internen Risikomanagements“, in: Amtage, T.; Baumann, J.; Bdeiw, M., u.a.: Risikoorientierte Geldwäschebekämpfung. Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung als Bestandteil des Risikomanagements. 3. Auflage, Finanz Colloquium Heidelberg, Heidelberg 2018, S. 3-43.

Brian, I.; Frey, T.; Kraus, J.: „Umsetzung der Fünften Geldwäsche-Richtlinie in Deutschland“, in: CCZ 2019, 6, S. 245-262.

Bussmann, K.: Geldwäscheprävention im Markt. Funktionen, Chancen und Defizite. Springer-Verlag, Berlin 2018.

Cappel, A.; Hacke, J.: „Update des Geldwäscherechts – Neuer Regierungsentwurf zur Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie“, in: Newsdienst Compliance 2019, 8, Newsdienst Spezial, S. 210008.

Dausen, M.; Ludwigs M. (Hrsg.): Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts. 48. EL, Verlag C.H. Beck, München 2019.

Diergarten, A.; Barreto da Rosa, S.: Praxiswissen Geldwäscheprävention. Aktuelle Anforderungen und Umsetzung in der Praxis. De Gruyter, Berlin/Boston 2015.

Diergarten, A.; Fraulob, U. (Hrsg.): Geldwäsche. Kommentar zum GwG und den einschlägigen Vorschriften des KWG, VAG, ZAG. Schäffer-Poeschel, Stuttgart 2019.

Dolezal, A.; Aichinger, M.: Geldwäsche ist kein Kavaliärsdelikt. Geldwäsche-Prävention für Gewerbetreibende. Leitfaden für das praxisnahe Umsetzen. Verlag myMorawa, Wien 2019.

Ehlscheid, D.; Pfeiffer, B.: Handbuch Geldwäscheprävention. Verschleierungstechniken – Normen und Institutionen – Länderrisiken. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012.

Eichholz, C.: Europarecht. 4. Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2018.

Erbs, G.; Kohlhaas, M. (Hrsg.): Strafrechtliche Nebengesetze. Beck'sche Kurz-Kommentare. 228. EL, Verlag C.H. Beck, München 2020.

Fahl, C.: „Die Strafbarkeit des Notars wegen Geldwäsche (§ 261 StGB) zwischen Urkundungsgewährungs- (§ 15 BNotO), Verschwiegenheits- (§ 18 BNotO) und Meldepflicht (§ 43 GwG)“, in: DNotZ 2019, 8, S. 580-596.

Feiler, H.; Kröger, J.: „Neue geldwäscherechtliche Pflichten: Einsichtnahme ins Transparenzregister und Unstimmigkeitsmeldung – Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“, in: CCZ 2019, 6, S. 262-266.

Feiler, H.; Kröger, J.: „Geldwäschegesetz-Novelle 2020“, in: Compliance-Berater (CB) 2020, 3, S. 50-53.

Fiedler, I.; Krumma, I.; Zanconato, U.; McCarthy, K.; Reh, E.: Das Geldwäscherisiko verschiedener Glücksspielarten. Springer Gabler, Wiesbaden 2017.

Findeisen, M.: „§ 85 Geldwäsche“, in: Derleder, P.; Knops, K.; Bamberger, H. (Hrsg.): Deutsches und europäisches Bank- und Kapitalmarktrecht. Band 2. 3. Auflage, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2017, S. 1779-1819.

Fischer, T.: Beck'sche Kurz-Kommentare. Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. 66. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2019.

Frey, T.: „Fünfte Geldwäsche-Richtlinie: Auswirkungen in Deutschland“, in: CCZ 2018, 4, S. 170-178.

Gehrmann, P.; Wengenroth, L.: „Geldwäscherechtliche Pflichten für Güterhändler am Beispiel von Immobilienunternehmen“, in: Betriebs-Berater (BB) 2019, 19, S. 1035-1041.

Glaab, S.; Neu, J.; Scherp, D.: „Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie – Was kommt auf die Verpflichteten zu?“, in: Betriebs-Berater (BB) 2020, 7, S. 322-327.

Glaser, S.: „Geldwäscheprävention bei Bitcoins und anderen virtuellen Währungen“, in: Wohlschlägl-Aschberger, D. (Hrsg.): Geldwäscheprävention. Recht, Produkte, Branchen. Frankfurt School Verlag, Frankfurt am Main 2018, S. 175-187.

Glos, A.; Hildner, A.; Glasow, F.: „Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie – Ausweitung der geldwäscherechtlichen Pflichten außerhalb des Finanzsektors“, in: CCZ 2017, 2, S. 83-89.

Gruhn, A.: „5. EU-Geldwäscherichtlinie sorgt für mehr Offenlegung und Transparenz: Umsetzung in nationales Recht bis spätestens Anfang 2020“, in: FLF 2018, 5, S. 207-209.

Grzywotz, J.: Virtuelle Kryptowährungen und Geldwäsche. Duncker & Humblot, Berlin 2019.

Hakenberg, W.: Europarecht. 8. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2018.

Hansen, W.: Geldwäsche als Geschäftsmodell. Die Kultur der Geldwäsche. R. G. Fischer Verlag, Frankfurt am Main 2017.

Herold, T.: „Kriminalistische Aspekte und erfolgskritische Faktoren der Geldwäschebekämpfung“, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2016, 21, S. 1060-1063.

Herzog, F.; Achtelik, O. (Hrsg.): Geldwäschegesetz (GwG). 3. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2018.

Herzog, F.; Mülhausen, D. (Hrsg.): Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung. Handbuch der straf- und wirtschaftsrechtlichen Regelungen. Verlag C.H. Beck, München 2006.

Herzog, F.: „Geldwäsche“, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.): Handbuch Wirtschaftsstrafrecht. 5. Auflage, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2019, S. 1915-1950.

Hölscher, R.; Gesmann-Nuissl, D.; Hornbach, C.: Systeme zur Geldwäschebekämpfung in der EU. Rechtsgrundlagen – Aufsichtsstrukturen – Risikomanagement. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2011.

Kaufmann, A.: „Unternehmen im Fokus von Geldwäscheaktivitäten“, in: Hlavica, C.; Hülsberg, F.; Klapproth, U. (Hrsg.): Tax Fraud & Forensic Accounting. Umgang mit Wirtschaftskriminalität. 2. Auflage, Springer Gabler, Wiesbaden 2017, S. 159-200.

Kegel, S.: „Bis es zum Knall kommt“, Interview in: Südwest Presse (SWP), 29.11.2019, S. 3.

Keller, D.: „Paradies für Geldwäsche“, in: Südwest Presse (SWP), 29.11.2019, S. 3.

Kinzl, U.; Reuter, S.: „Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie – Einsichtnahmerecht in das Transparenzregister für jedermann“, in: Betriebs-Berater (BB) 2019, 49, S. I.

Körner, H.; Patzak, J.; Volkmer, M. (Hrsg.): Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Beck'sche Kurz-Kommentare. 9. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2019.

Koslowski, B.: Harmonisierung der Geldwäschestrafbarkeit in der Europäischen Union. Entwicklung europäischer Vorgaben zur Strafbarkeit wegen Geldwäsche unter Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Geldwäsetatbestände. Nomos Verlag, Baden-Baden 2016.

Krämer, G.: Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Tätigkeit der FATF als internationaler Standardsetter. Nomos Verlag, Baden-Baden 2008.

Krämer, G.: „Strategien und Maßnahmen der Financial Action Task Force (FATF) zur globalen Durchsetzung ihrer Regeln zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung“, in: Albers, M.; Groth, L. (Hrsg.): Globales Recht und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung. Nomos Verlag, Baden-Baden 2015, S. 203-253.

Krais, J.: „Zu den Änderungen der 5. EU-Geldwäscherichtlinie“, in: NZWiSt 2018, 8, S. 321-325.

Kunz, J.: „Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland“, in: Wohlschlägl-Aschberger, D. (Hrsg.): Geldwäscheprävention. Recht, Produkte, Branchen. Frankfurt School Verlag, Frankfurt am Main 2018.

Lehnert, J.; Hackmann, A.: „Die unerkannte Gefahr der Geldwäsche bei Zwangsversteigerungen“, in: Kriminalistik 2019, 5, S. 302-304.

Meyer, D.: Europäische Union und Währungsunion in der Dauerkrise. Analysen und Konzepte für einen Neuanfang. Springer Verlag, Wiesbaden 2020.

Mildeberger, T.; Fein, D.: Geldwäsche-Compliance auf Grundlage des neues Geldwäschegesetzes – mit Arbeitshilfen zum Transparenzregister. Bundesanzeiger Verlag, Köln 2018.

Müller-Gugenberger, C. (Hrsg.): Wirtschaftsstrafrecht. Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts. 6. Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln 2015.

President's Commission on Organized Crime: The Cash Connection: Organized Crime, Financial Institutions and Money Laundering, Interim Report to the President and the Attorney General, Washington D.C. 1984.

Quedenfeld, R.: „Grundlagen der Geldwäschebekämpfung“, in: Quedenfeld, R. (Hrsg.): Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität. 4. Auflage, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2017, S. 19-60.

Rennig, C.: „KWG goes Krypto. Die Aufnahme von Kryptowerten und des Kryptoverwahrgeschäfts in das KWG“, in: BKR 2020, 1, S. 23-29.

Reuter, S.: „Neues vom Transparenzregister. Umsetzung der EU-Änderungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) zum 1.1.2020 und aktuelle FAQ des Bundesverwaltungsamts vom 3.1.2020“, in: NZG 2020, 5, S. 178-185.

Scheben, B.; Ellerbrock, B.: „Datenschutzrechtliche Aspekte der Geldwäscheprävention für Güterhändler“, in: Compliance-Berater (CB) 2019, 4, S. 93-98.

Schenke, R.; Teichmann, C.: „Das Transparenzregister und seine datenschutzrechtliche Achillesferse“, in: ZIP 2019, 27, S. 1260-1269.

Scherp, D.: „Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie: Umsetzung und Konsequenzen für die deutsche Wirtschaft“, in: DER BETRIEB 2018, 44, S. 2681-2684.

Schneider, F.; Dreer, E.; Riegler, W.: Geldwäsche. Formen, Akteure, Größenordnung – und warum die Politik machtlos ist. Gabler Verlag, Wiesbaden 2006.

Schroeder, W.: Grundkurs Europarecht. 6. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2019.

Suendorf, U.: Geldwäsche. Eine kriminologische Untersuchung. Luchterhand Verlag, Neuwied/Kriftel 2001.

Taheri, C.: „Das Hawala-System – eine zahlungsdienstrechtliche Variante im Fokus“, in: BKR 2020, 3, S. 133-136.

Teichmann, F.; Falker, M.: „Terrorismusfinanzierung durch Hawala-Banker“, in: Compliance-Berater (CB) 2020, 1-2, S. 30-33.

Vahldiek, W.: „Einleitung“, in: Gehra, B.; Gittfried, N.; Lienke, G. (Hrsg.): Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Praktische Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch Banken. C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2019, S. 1-19.

Von Drathen, C.; Moelgen, M.: „Das Geldwäscherecht im Wettlauf mit dem Fortschritt. Mehr Transparenz, mehr Pflichten – und mehr Möglichkeiten mit der Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie?“, in: WPg 2019, 20, S. 1108-1116.

Wabnitz, H.; Janovsky, T. (Hrsg.): Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts. 4. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2014.

Weißer, B.: „Der Einfluss der Financial Action Task Force auf die deutschen Strafvorschriften zur Terrorismusfinanzierung“, in: Petzsche, A.; Heger, M.; Metzler, G. (Hrsg.): Terrorismusbekämpfung im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit - Historische Erfahrungen und Aktuelle Herausforderungen. Nomos Verlag, Baden-Baden 2019, S. 229-258.

Winnefeld, C.; Leidinger, L.: „Ökonomische Konsequenzen durch Geldwäsche“, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2019, 14, S. 37-40.

Winnefeld, C.; Mammes, G.: „Soziale Konsequenzen von Geldwäsche“, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2019, 5, S. 29-31.

Wohlschlägl-Aschberger, D.: Bankgeschäft und Finanzmarkt. Praxiswissen kompakt. Springer Gabler, Wiesbaden 2019.

Zentes, U.; Glaab, S. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar. GWG. Geldwäschegesetz, Geldtransferverordnung, relevante Vorgaben aus KWG, VAG, StGB und AO. Fachmedien Recht und Wirtschaft, dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main 2018.

Zentes, U.; Glaab, S.: „High-Speed-Regulierung: die fünfte Geldwäsche-RL“, in: Betriebs-Berater (BB) 2018, 35, S. I.

Zentes, U.; Glaab, S.: „Änderungen durch die GWG-Novelle zur Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie und ihre Auswirkungen auf die Verpflichteten“, in: Betriebs-Berater (BB) 2019, 30, S. 1667-1673.

Zöllner, L.: „Kryptowerte vs. Virtuelle Währungen. Die überschießende Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie“, in: BKR 2020, 3, S. 117-125.

Zoppei, V.; Beying, M.: „Geldwäsche-Bekämpfung im Zeichen der Terrorgefahr. Die Umsetzung übereilt erlassener EU-Regulierungen erweist sich als schwierig.“ SWP-Aktuell 2017, 55, S. 1-4.

Internetquellen

BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): „Basler Ausschuss“, 31.3.2016, URL: https://www.bafin.de/DE/Internationales/GlobaleZusammenarbeit/BaslerAusschuss/baslerausschuss_node.html, Abruf: 8.4.2020.

BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): „Financial Action Task Force – FATF“, 31.1.2020, URL: https://www.bafin.de/DE/Internationales/GlobaleZusammenarbeit/FATF/fatf_node.html, Abruf: 9.4.2020.

BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): „Geldwäscheprävention – Allgemeines“, 1.4.2020, URL: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschepraevention/Allgemeines/allgemeines_artikel.html, Abruf: 23.4.2020.

BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Erste Nationale Risikoanalyse veröffentlicht“, 21.10.2019, URL: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2019/meldung_191021_Veroeffentlichung_NRA.html, Abruf: 29.4.2020.

Basel Institute on Governance: „Basel AML Index 2016 – Report“, International Centre for Asset Recovery, 27.7.2016, URL: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjL_s2qHpAhWSsKQKHe3WBGEQFjAAegQIAR-AB&url=https%3A%2F%2Fwww.uaf.cl%2Fasuntos%2Fdescargar.aspx%3Farid%3D989&usg=AOvVaw2kdcC7NYW0hyGOprTb990Y, Abruf: 12.4.2020.

BDI (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.) - DAI (Deutsches Aktieninstitut e.V.): „Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der fünften EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) - Praxisnahe und effektive Geldwäscheprävention ermöglichen“, 12.9.2019, URL: https://bdi.eu/media/themenfelder/recht/publikationen/20190912_Stellungnahme_BDI_DAI_Fuenfte_EU-Geldwaescherichtlinie.pdf, Abruf: 05.05.2020.

Bender, R.; Gauto, A.; Greive, M.; Hildebrand, J.; Votsmeier, V.: „Gangster’s Paradise – wie Deutschland zur Hochburg für Geldwäscher wurde“, Handelsblatt, 25.7.2018, URL: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/illegale-zahlungsfluesse-gangsters-paradise-wie-deutschland-zur-hochburg-fuer-geldwaescher-wurde/22843400.html>, Abruf: 14.4.2020.

Berschens, R.: „Viele EU-Staaten kämpfen nicht genug gegen Geldwäsche – Kommission leitet Verfahren ein“, Handelsblatt, 12.2.2020, URL: <https://www.handelsblatt.com/politik/>

international/finanzkriminalitaet-viele-eu-staaten-kaempfen-nicht-genug-gegen-geldwaesche-kommission-leitet-verfahren-ein/25538602.html?ticket=ST-150355-hT76qIgLULuC1OXclbOdR-ap1, Abruf: 8.5.2020.

BIS (Bank for International Settlements): „Core principles for effective banking supervision“, o. J., URL: <https://www.bis.org/publ/bcbs230.htm>, Abruf: 8.4.2020.

BIS (Bank for International Settlements): „The Basel Committee – Overview“, o. J., URL: <https://www.bis.org/bcbs/>, Abruf: 8.4.2020.

BKA (Bundeskriminalamt): „Interpol (IKPO)“, o. J., URL: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/InternationaleFunktion/IKPO/ikpo_node.html, Abruf: 8.4.2020.

BKA (Bundeskriminalamt): „Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland - Jahresbericht 2008“, 2.6.2009, URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/FIU/Jahresberichte/fiuJahresbericht2008.html>, 28.4.2020.

BKA (Bundeskriminalamt): „Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland - Jahresbericht 2016“, 22.6.2017, URL: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/FinancialIntelligenceUnitDeutschland/financialintelligenceunitdeutschland_node.html, Abruf: 28.4.2020.

BKA (Bundeskriminalamt): „Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2018, Band 4, Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität“, 28.5.2019, URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/pks2018Jahrbuch4Einzelne.html>, Abruf: 28.4.2020.

BKA (Bundeskriminalamt): „Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2018“, 24.9.2019, URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2018.html?nn=27988>, Abruf: 29.4.2020.

BKA (Bundeskriminalamt): „Fachstudie - Geldwäsche im Immobiliensektor in Deutschland“, 25.10.2012, URL: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktbereiche/eldwaescheFIU/fiuFachstudieGeldwaescheImmobilien Sektor.html>, Abruf: 2.5.2020.

BMF (Bundesministerium der Finanzen): „Internationaler Währungsfonds (IWF)“, o. J., URL: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Internationale_Finanzpolitik/Internationaler_Waehrungsfonds/IWF-Definition.html, Abruf: 7.4.2020.

BMF (Bundesministerium der Finanzen): „Erste Nationale Risikoanalyse“, o. J., URL: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html, Abruf 29.4.2020.

BMF (Bundesministerium der Finanzen): „Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019“, Oktober 2019, URL: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=14, Abruf: 29.4.2020.

BMF (Bundesministerium der Finanzen): „Für unsere Sicherheit: Der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“, BMF-Monatsbericht Februar 2020, URL: https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2020/02/Inhalte/Kapitel-2b-Schlaglicht/5-4-geldwaesche_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Abruf: 10.5.2020.

BMF (Bundesministerium der Finanzen): „Strategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“, 17.1.2020, URL: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2020-01-17-strategie-geldwaesche-terrorismusfinanzierung.pdf?__blob=publicationFile&v=6, Abruf: 9.5.2020.

BMI (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat): „Geldwäsche“, o. J., URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/geldwaesche/geldwaesche-node.html>, Abruf: 30.3.2020.

BMI (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat): „Gemeinsam gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“, 27.1.2015, URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurz-meldungen/DE/2015/01/haber-eroeffnet-arbeitsgruppensitzung-der-egmont-gruppe.html>, Abruf: 8.4.2020.

BMJV (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz): „Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. FATF-Länderprüfung Deutschland 2020. Informationen zum Ablauf der Prüfung“, o. J., URL: http://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Geldwaesche.pdf?__blob=publicationFile&v=1, Abruf: 11.4.2020.

Bussmann, K.: „Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren – Zusammenfassung“, August 2015, URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/marktueberwachung/Downloads/Geldwaesche/dunkelfeldstudie_geldwaesche_Dtld.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D1, Abruf: 12.4.2020.

BVA (Bundesverwaltungsamt): „Transparenzregister- Fragen und Antworten“, 20.2.2020, URL: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf;jsessionid=63D2F3F6DF91CDAE81800BB9BAC35DAD.intranet232?__blob=publicationFile&v=14, Abruf: 9.5.2020.

CDU, CSU, SPD: „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land.“, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 12.3.2018, URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>, Abruf: 2.5.2020.

Die Deutsche Kreditwirtschaft: „Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“, 23.08.2019, URL: https://die-dk.de/media/files/DK_Stn_Umsetzung_Aenderung_rihtlinie_Vierten_EU_Geldwaescherichtlinie.pdf, Abruf: 05.05.2020.

DIE LINKE, „Geldwäsche-Paradies Deutschland“, 23.8.2018, URL: <https://www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/detail/geldwaesche-paradies-deutschland/>, Abruf: 2.5.2020

Egmont Group: „About“, o. J., URL: <https://egmontgroup.org/content/about>, Abruf: 8.4.2020.

Egmont Group: „Germany - Financial Intelligence Unit Germany (FIU)“, o. J., URL: <https://egmontgroup.org/en/content/germany-financial-intelligence-unit-germany>, Abruf: 8.4.2020.

Egmont Group: „FIU’s in action – 100 cases from the Egmont Group”, o. J. URL: <https://www.jfiu.gov.hk/info/doc/21-100casesgb.pdf>, Abruf: 8.4.2020

Europarat (Council of Europe, COE): „Pressesaal – MONEYVAL: Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken erfordern rasches Handeln“, 25.9.2019, URL: <https://www.coe.int/de/web/portal/-/moneyval-swift-action-needed-against-increased-money-laundering-and-terrorist-financing-risks>, Abruf: 9.4.2020.

Europol: „228 Arrests and over 3800 Money Mules identified in global Action against Money Laundering”, Press Release, 4.12.2019, URL: <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/228-arrests-and-over-3800-money-mules-identified-in-global-action-against-money-laundering>, Abruf: 9.5.2020.

FATF (Financial Action Task Force): „Mutual Evaluation Report - Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism – Germany”, 19.2.2020, URL: <https://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer/MER%20Germany%20full.pdf>, Abruf: 9.4.2020.

FATF (Financial Action Task Force): „Topic: High-risk and other monitored jurisdictions”, o. J. URL: [http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc\(fatf_releasedate\)](http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/?hf=10&b=0&s=desc(fatf_releasedate)), Abruf: 10.4.2020.

FATF (Financial Action Task Force): „3rd Follow-up Report. Mutual Evaluation of Germany”, Juni 2014, <https://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer/FUR-Germany-2014.pdf>, Abruf: 10.4.2020.

FATF (Financial Action Task Force): „Mutual Evaluation of Germany – 3rd Follow-up Report”, o. J., URL: <https://www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/follow-up-report-germany-2014.html>, Abruf: 10.4.2020.

FATF (Financial Action Task Force): „Germany”, o. J., URL: <http://www.fatf-gafi.org/countries/#Germany>, Abruf: 10.4.2020.

FATF (Financial Action Task Force): „High-risk and other monitored jurisdictions”, o. J., URL: <http://www.fatf-gafi.org/countries/#high-risk>, Abruf: 11.4.2020.

FATF (Financial Action Task Force): „Jurisdictions under Increased Monitoring -21 February 2020”, o. J., URL: <http://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/documents/increased-monitoring-february-2020.html>, Abruf: 11.4.2020.

FATF (Financial Action Task Force): „International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation – The FATF Recommendations”, 16.2.2012 - last updated June 2019, URL: <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%202012.pdf>, Abruf: 20.4.2020.

IMF (International Monetary Fund): „Anti-Money Laundering/Combating Financing of Terrorism Policy Papers”, URL: <https://www.imf.org/en/Publications/SPROLLs/Anti-Money-Laundering-Combating-Financing-of-Terrorism-Policy-Papers#sort=%40imfdate%20descending>, Abruf: 8.4.2020.

Iwersen, S.; Hildebrand, J.; Keuchel, J.; Drost, F.: „Deutschland ist nach wie vor ein Paradies für Geldwäscher“, Handelsblatt, 19.11.2019, URL: <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/kriminalitaet-deutschland-ist-nach-wie-vor-ein-paradies-fuer-geldwaescher/25245522.html>, Abruf: 14.4.2020

Keuchel, J.: „Geldwäsche in Deutschland – ein Staat verliert die Kontrolle“, Handelsblatt, 27.9.2018, URL: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kaum-ueberwachung-geldwaesche-in-deutschland-ein-staat-verliert-die-kontrolle/23120348.html?ticket=ST-320446-wXn4Qb3yhIkIeAJEGVD6-ap1>, Abruf: 14.4.2020.

LKA Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen: „Clankriminalität – Lagebild NRW 2018“, 2019, URL: https://polizei.nrw/sites/default/files/2019-05/190515_Lagebild%20Clan%202018.pdf, Abruf: 29.4.2020.

Miethe, J.: „Geldwäscherichtlinie: Sonnenlicht ist das beste Desinfektionsmittel“ Kommentar, DIW-Wochenbericht, 40, DIW Berlin 2019, DOI: https://doi.org/10.18723/diw_wb:2019-40-3, URL: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.679978.de/19-40-3.pdf, Abruf: 2.5.2020.

OECD (Organisation of Economic and Cultural Development): „Handbuch „Geldwäsche“ für den Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung“, 2009, URL: <https://www.oecd.org/ctp/crime/44751835.pdf>, Abruf: 10.4.2020.

O. V.: „Geldwäsche in Deutschland häufiger als bisher angenommen“, Zeit Online, 21.4.2016, URL: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2016-04/studie-geldwaesche-finanzministerium>, Abruf: 14.4.2020

O. V.: „Geldwäsche boomt – vor allem in Berlin“, Manager Magazin, 3.5.2017, URL: <https://www.manager-magazin.de/digitales/it/geldwaesche-in-deutschland-boomt-berlin-spitzenreiter-a-1145319.html>, Abruf: 14.4.2020.

O. V.: „Scholz will härter gegen Geldwäsche vorgehen“, FAZ, 30.7.2019, URL: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/kampf-gegen-geldwaesche-olaf-scholz-will-neues-haerteres-gesetz-16309079.html>, Abruf: 14.4.2020

O. V.: „Geldwäsche-Skandal bei Danske holt Deutsche Bank wieder ein“, Manager Magazin, 15.10.2019, URL: <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/deutsche-bank-geldwaesche-bei-danske-bank-womoeglich-verschwiegen-a-1291585.html>, Abruf: 8.5.2020.

RP Darmstadt (Regierungspräsidium Darmstadt): „FATF-Deutschlandprüfung 2020“, o. J., URL: <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/gefahrenabwehr/geldw%C3%A4sche/fatf-deutschlandpr%C3%BCfung-2020>, Abruf: 14.4.2020.

StMI (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration): „FATF-Länderprüfung Deutschland 2020“, o. J., URL: https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/inneresicherheit/2019-04-30_fatf-l%C3%A4nderpr%C3%BCfung_deutschland_2020.pdf, Abruf: 14.4.2020.

The Wolfsberg Group: „Global Banks – Global Standards“, o. J., URL: <https://www.wolfsberg-principles.com/>, Abruf: 8.4.2020.

The Wolfsberg Group: „Wolfsberg Statement – Guidance on a Risk Based Approach for Managing Money Laundering Risks“, 2006, URL: https://www.wolfsberg-principles.com/sites/default/files/wb/pdfs/wolfsberg-standards/15.%20Wolfsberg_RBA_Guidance_%282006%29.pdf, Abruf: 8.4.2020.

Transparency International Deutschland e.V.: „Geldwäsche bei Immobilien in Deutschland – Umfang des Problems und Reformbedarf“, Dezember 2018, URL: https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2019/Studie_Geldwa__sche__web.pdf, Abruf: 2.5.2020.

Unger, B.: „The Amounts and the Effects of Money Laundering. Report for the Ministry of finance“, 16.2.2006, URL: https://www.maurizioturco.it/bddb/2006_02_16_the_amounts_and_.pdf, Abruf: 10.4.2020.

Unger, B.: „Project ECOLEF – The Economic and Legal Effectiveness of Anti-Money Laundering and Combating Terrorist Financing Policy. Final delivery to the EU“, Februar 2013, URL: [http://www2.econ.uu.nl/users/unger/ecolef_files/Final%20ECOLEF%20report%20\(digital%20version\).pdf](http://www2.econ.uu.nl/users/unger/ecolef_files/Final%20ECOLEF%20report%20(digital%20version).pdf), Abruf: 10.4.2020.

UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime): „Money-Laundering and Globalization“, o. J., URL: <https://www.unodc.org/unodc/en/money-laundering/globalization.html>, Abruf: 1.4.2020.

Zoll: „Die FIU Deutschland übernimmt Verantwortung in der Egmont Gruppe“, 23.9.2019, URL: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/Aktuelles-FIU-Meldungen/2019/fiu_egmont_gruppe.html, Abruf: 8.4.2020.

Zoll: „Barmittel“, o. J., URL: https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Einschraenkungen/Barmittel/barmittel_node.html, Abruf: 20.4.2020

Zoll: „Financial Intelligence Unit Jahresbericht 2017“, 28.9.2018, URL: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/Aktuelles-FIU-Meldungen/2018/fiu_jahresbericht_2017.html, Abruf: 28.4.2020.

Zoll: „Financial Intelligence Unit Jahresbericht 2018“, 9.7.2019, URL: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/Aktuelles-FIU-Meldungen/2019/fiu_jahresbericht.html, Abruf: 28.4.2020.

7 AUTORENINFORMATION

Daniela Keßler ist Absolventin des Masterstudiengangs Legal Management der Hochschule Konstanz.

Dr. Thomas Zerres ist Professor für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Hochschule Konstanz. Vor seinem Ruf an die Hochschule Konstanz lehrte Prof. Dr. Thomas Zerres 15 Jahre an der Hochschule Erfurt, nachdem er mehrere Jahre als Rechtsanwalt und als Bundesgeschäftsführer eines großen Wirtschaftsverbandes der Dienstleistungsbranche tätig war. Seine Lehr- und Forschungsschwerpunkte sind das Marketingrecht sowie das Europäische Privatrecht.